

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1997

MONTAG, 26. MAI 1997

Nr. 21

Seite	Seite	Seite
Hessischer Landtag Ausführungsbestimmungen zum Hessischen Abgeordnetengesetz; hier: Änderung im Jahr 1997 1558	Studienordnung des Fachbereichs Elektrotechnik der Fachhochschule Wiesbaden für den Studiengang Elektrotechnik vom 10.7.1991 1570	lichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 7. 5. 1997 (Hanau) 1590
Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz Mindestversorgungsbezüge und Mindestkürzungsgrenzen – nach dem Stand vom 1. 3. 1997; a) für am 28. 2. 1997 vorhandene Versorgungsfälle; b) für nach dem 28. 2. 1997 eintretende Versorgungsfälle – nach dem Stand vom 1. 7. 1997; c) für am 28. 2. 1997 vorhandene Versorgungsfälle; d) für nach dem 28. 2. 1997 eintretende Versorgungsfälle 1558	Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit Verwaltungsvorschrift über die Feststellung von Überschwemmungsgebieten 1570	Durchführung des Raumordnungsgesetzes und des Hessischen Landesplanungsgesetzes; hier: Raumordnungsverfahren für die geplante Erweiterung des Quarzsand- und Quarzkiestagebaus der Firma Hardt & Co. KG in Babenhausen 1591
Maßnahmen der Ausbildung, Fortbildung und Umschulung von Frauen (Landesdienst) 1563	Der Präsident des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen Beschluß des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen über eine Grundrechtsklage gegen eine Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs wegen Schulrechts (Nichtbestehen der Abiturprüfung) 1573	GIESSEN Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 29. 4. 1997 (Aßlar) 1591
Öffentliches Vereinsrecht; hier: Aufforderung an die Gläubiger der verbotenen Vereine Arbeiterpartei Kurdistans (PKK), Berxwedan-Verlags-GmbH, Kurdistan-Haber Ajansi-News Agency (Kurd-Ha), Nationale Befreiungsfront Kurdistans (ERNK) und Föderation der patriotischen Arbeiter- und Kulturvereinigungen aus Kurdistan in der Bundesrepublik Deutschland e. V. (FEYKA-Kurdistan) 1563	Personalnachrichten im Bereich des Hessischen Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten 1575	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 16 des Ladenschlußgesetzes vom 9. 5. 1997 (Wetzlar) 1591
Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst Befristete Genehmigung der Ordnung für die Zwischenprüfung im Teilstudiengang Kunst für das Lehramt an Gymnasien vom 15. 5. 1996 an der Gesamthochschule Kassel 1563	Die Regierungspräsidien DARMSTADT Verordnung über das Naturschutzgebiet „Orbquelle bei Bad Orb“ vom 18. 4. 1997 1575	Genehmigung der „Stiftung Gisela“ mit Sitz in Gießen 1591
Prüfungsordnung für das Studium der Betriebswirtschaftslehre an der European Business School – Staatlich anerkannte wissenschaftliche Hochschule – vom 26. 1. 1989, zuletzt geändert durch die 7. Änderung vom 1. 7. 1996; hier: unbefristete Genehmigung 1566	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Märzgrund bei Ulmbach“ vom 25. 4. 1997 1580	Hessischer Verwaltungsschulverband Fortbildungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes – Verwaltungssseminar Frankfurt am Main 1592
Ordnung für die Durchführung des Schulpraktikums 1568	Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Schönberg, Stadt Bensheim, Landkreis Bergstraße, zu Schutzwald vom 9. 4. 1996 1583	Fortbildungslehrgänge 1997 des Verwaltungssseminars Wiesbaden 1592
	Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Kelsterbach, Stadt Kelsterbach, Landkreis Groß-Gerau, zu Bannwald vom 1. 4. 1997 1585	Öffentlicher Anzeiger 1594
	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“ vom 30. 4. 1997 1588	Andere Behörden und Körperschaften Zweckverband Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg, Mainz; hier: Öffentliche Werksausschußsitzung ... 1609
	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen	Hessisch-Thüringische Brandversicherungsanstalt Kassel-Erfurt, Kassel; hier: Satzung zur Änderung der Satzung 1610
		Öffentliche Ausschreibungen 1610
		Stellenausschreibungen 1611

Die fünfte Folge 1997 der regelmäßig beigelegten, monatlich erscheinenden Beilage

RECHTSPRECHUNG DER HESSISCHEN VERWALTUNGSGERICHTE

ist dieser Ausgabe des Staatsanzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt. Sie kann auch in einem Jahresabonnement zum Preis von 15,- DM plus Versandkosten zuzüglich 7 Prozent Mehrwertsteuer bezogen werden.

Bestellungen richten Sie bitte an:

VERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH
MARKTPLATZ 13 · 65183 WIESBADEN · TELEFON 06 11 / 3 60 98-57

543

HESSISCHER LANDTAG

Ausführungsbestimmungen zum Hessischen Abgeordnetengesetz (AB-HessAbgG);

hier: Änderungen im Jahr 1997

Bezug: Ausführungsbestimmungen vom 14. Dezember 1989 (StAnz. 1990 S. 22), zuletzt geändert am 16. September 1996 (StAnz. S. 3274)

- a) Mit Wirkung vom 1. März 1997 wird in Ziff. 3 AB-HessAbgG zu § 6 Abs. 1 Nr. 3 die Zahl „120“ durch die Zahl „140“ ersetzt.
 b) In Ziff. 1 AB-HessAbgG zu § 6 Abs. 1 Nr. 4 HessAbgG wird die Zahl „36 800“ durch die Zahl „37 200“ ersetzt.

Wiesbaden, 30. April 1997

Der Präsident
des Hessischen Landtags
G 2 — 3 c 08 01

StAnz. 21/1997 S. 1558

544

**HESSISCHES MINISTERIUM
DES INNERN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ**
Mindestversorgungsbezüge und Mindestkürzungsgrenzen — nach dem Stand vom 1. März 1997

- a) für am 28. Februar 1997 vorhandene Versorgungsfälle
 b) für nach dem 28. Februar 1997 eintretende Versorgungsfälle

— nach dem Stand vom 1. Juli 1997

- c) für am 28. Februar 1997 vorhandene Versorgungsfälle
 d) für nach dem 28. Februar 1997 eintretende Versorgungsfälle

Das anliegende Rundschreiben des BMI vom 10. April 1997 — D II 6 — 223 134/1 — nebst Anlagen — gebe ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

Das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1996/1997 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1996/1997 — BBVAnpG 96/97) vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 590) ist am 27. März 1997 verkündet worden.

Wiesbaden, 24. April 1997

Hessisches Ministerium des Innern
und für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz

I B 31 — P 1601 A — 50

StAnz. 21/1997 S. 1558

Bundesministerium des Innern
D II 6 — 223 134/1

Bonn, 10. April 1997

An die
obersten Bundesbehörden
obersten Landesbehörden
obersten Dienstbehörden nach dem G 131

Betr.: Mindestversorgungsbezüge und Mindestkürzungsgrenzen

- nach dem Stand vom 1. März 1997
 a) für am 28. Februar 1997 vorhandene Versorgungsfälle
 b) für nach dem 28. Februar 1997 eintretende Versorgungsfälle
 — nach dem Stand vom 1. Juli 1997
 c) für am 28. Februar 1997 vorhandene Versorgungsfälle
 d) für nach dem 28. Februar 1997 eintretende Versorgungsfälle

Anlg.: — 4 —

Die sich hiernach ergebenden Mindestversorgungsbezüge und Mindestkürzungsgrenzen werden in der Anlage bekanntgegeben.

Die Tabellen stehen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Verkündung des Gesetzes und werden danach im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht.

Hinweis:

Bis zur nächsten allgemeinen Besoldungs- und Versorgungsanpassung ist der Erhöhungsbetrag nach § 69 b Abs. 2 Satz 3 BeamtVG für am 28. Februar 1997 vorhandene Versorgungsempfänger noch zu gewähren. Deshalb werden zur Zeit zwei Mindestversorgungstabellen erstellt. Zum 1. Juli 1997 werden die Änderungen des Dienstrechtlichen Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322) umgesetzt.

Im Auftrag
gez. Kniep-Taha

**Mindestversorgungsbezüge; Mindestkürzungsgrenzen ab 1. März 1997
für am 28. Februar 1997 vorhandene Versorgungsfälle**

Personenkreis	§ 40 Abs. 1 BBesG	§ 40 Abs. 2 BBesG Art. 1 § 2 Abs. 2, 3 HStruktG	§ 40 Abs. 5 BBesG
Stufe des Ortszuschlages	1	2	1 + 1/2 U
Grundgehalt (Endstufe A 4)	2.291,74	2.291,74	2.291,74
Ortszuschlag (Tariffklasse II)	802,81	975,49	889,15
Stellenzulage	73,66	73,66	73,66
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (RD)	3.168,21	3.340,89	3.254,55
Ruhegehalt (65 % von RD)	2.059,34	2.171,58	2.115,46
Erhöhungsbetrag (§ 69 b Abs. 2 Satz 3)	./.	8,65	4,33
Mindestruhegehalt (§ 14 Abs. 4 Satz 2)	2.059,34	2.180,23	2.119,79
Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3)	60,00	60,00	60,00
Mindestversorgung des Ruhestandsbeamten (§ 14 Abs. 4 Satz 2, 3)	2.119,34	2.240,23	2.179,79
Mindestwitwengeld (60 % von MR)	./.	1.308,14	./.
Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3)	./.	60,00	./.
Mindestversorgung der Witwe (§ 20 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 4, Satz 2, 3)	./.	1.368,14	./.
Mindesthalbwaisengeld (12 % von MR) (§ 24 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 4 Satz 2)	./.	261,63	./.
Mindestvollwaisengeld (20 % von MR) (§ 24 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 4 Satz 2)	411,87	436,05	./.
Ruhegehalt (75 % von RD)	2.376,16	2.505,67	2.440,92
Erhöhungsbetrag (§ 69 b Abs. 2 Satz 3)	./.	8,65	4,33
Mindestunfallruhegehalt (§ 36 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1)	2.376,16	2.514,32	2.445,25
Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3)	60,00	60,00	60,00
Mindestunfallversorgung des Ruhestandsbeamten (§ 36 Abs. 3 Satz 3)	2.436,16	2.574,32	2.505,25
Mindestunfallwitwengeld (60 % von MUR)	./.	1.508,60	./.
Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3)	./.	60,00	./.
Mindestunfallversorgung der Witwe (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 36 Abs. 3 Satz 3)	./.	1.568,60	./.
Mindestunfallwaisengeld (30 % von MUR) (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 36 Abs. 3 Satz 3)	712,85	754,30	./.
Mindesthalbwaisengeld (12 % von MUR) (§ 39 Abs. 2)	./.	301,72	./.
Mindestvollwaisengeld (20 % von MUR) (§ 39 Abs. 2)	475,24	502,87	./.
Unterhaltsbeitrag (40 % von MUR + E) (§ 40)	974,47	1.029,73	./.
Mindestkürzungsgrenze (§ 53 Abs. 2 Nr. 1, § 53a Abs. 2)			
Ruhestandsbeamter (125 % von RD ohne St)	3.868,19	4.084,04	3.976,12
Witwe (125 % von RD ohne St)	./.	4.084,04	./.
Waise (40 % vom Betrage des Ruhestands.)	1.547,28	1.633,62	./.

Erläuterung:

- MR = Mindestruhegehalt
MUR = Mindestunfallruhegehalt
OZ = Ortszuschlag
RD = Ruhegehaltfähige Dienstbezüge
St = Stellenzulage (Vorbem.Nr. 27 BBesO A/B)
U = Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 1 und 2 des OZ
E = Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3 BeamVG)

Anmerkung:

Zu den Mindestversorgungsbezügen treten ggf. noch Unterschieds- und Ausgleichsbeträge nach § 50 Abs. 1, 3 BeamVG, zu den Mindestkürzungsgrenzen der Ruhestandsbeamten und Witwen ggf. noch Unterschiedsbeträge nach § 50 Abs. 1 BeamVG; bei den Mindestkürzungsgrenzen für Waisen ist ein ihnen ggf. zustehender Unterschiedsbetrag in die Anteilberechnung (40 %) einzubeziehen. Von dem danach sich ergebenden Gesamtbetrag ist für den Vergleich auszugehen, ob die Mindestversorgung und die Mindestkürzungsgrenzen maßgebend sind.

**Mindestversorgungsbezüge; Mindestkürzungsgrenzen ab 1. März 1997
für nach dem 28. Februar 1997 eintretende Versorgungsfälle**

Personenkreis	§ 40 Abs. 1 BBesG	§ 40 Abs. 2 BBesG Art. 1 § 2 Abs. 2, 3 HStruktG	§ 40 Abs. 5 BBesG
Stufe des Ortszuschlages	1	2	1 + 1/2 U
Grundgehalt (Endstufe A 4)	2.291,74	2.291,74	2.291,74
Ortszuschlag (Tariffklasse H)	802,81	975,49	899,15
Stellenzulage	73,66	73,66	73,66
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (RD)	3.168,21	3.340,90	3.254,55
Ruhegehalt (65 % von RD)	2.059,34	2.171,58	2.115,46
Mindestruhegehalt (§ 14 Abs. 4 Satz 2)	2.059,34	2.171,58	2.115,46
Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3)	60,00	60,00	60,00
Mindestversorgung des Ruhestandsbeamten (§ 14 Abs. 4 Satz 2, 3)	2.119,34	2.231,58	2.175,46
Mindestwitwengeld (60 % von MR)	./.	1.302,95	./.
Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3)	./.	60,00	./.
Mindestversorgung der Witwe (§ 20 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 4, Satz 2, 3)	./.	1.302,95	./.
Mindesthalbwaisengeld (12 % von MR) (§ 24 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 4 Satz 2)	./.	260,59	./.
Mindestvollwaisengeld (20 % von MR) (§ 24 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 4 Satz 2)	411,87	434,32	./.
Ruhegehalt (75 % von RD)	2.376,16	2.505,67	2.440,92
Mindestunfallruhegehalt (§ 36 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1)	2.376,16	2.505,67	2.440,92
Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3)	60,00	60,00	60,00
Mindestunfallversorgung des Ruhestandsbeamten (§ 36 Abs. 3 Satz 3)	2.436,16	2.565,67	2.500,92
Mindestunfallwitwengeld (60 % von MUR)	./.	1.503,41	./.
Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3)	./.	60,00	./.
Mindestunfallversorgung der Witwe (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 36 Abs. 3 Satz 3)	./.	1.563,41	./.
Mindestunfallwaisengeld (30 % von MUR) (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 36 Abs. 3 Satz 3)	712,85	751,71	./.
Mindesthalbwaisengeld (12 % von MUR) (§ 39 Abs. 2)	./.	300,69	./.
Mindestvollwaisengeld (20 % von MUR) (§ 39 Abs. 2)	475,24	501,14	./.
Unterhaltsbeitrag (40 % von MUR + E) (§ 40)	974,47	1.026,27	./.
Mindestkürzungsgrenze (§ 53 Abs. 2 Nr. 1, § 53a Abs. 2)			
Ruhestandsbeamter (125 % von RD ohne St)	3.868,19	4.084,04	3.976,12
Witwe (125 % von RD ohne St)	./.	4.084,04	./.
Waise (40 % vom Betrage des Ruhestands)	1.547,28	1.633,62	./.

Erläuterung:

MR = Mindestruhegehalt
MUR = Mindestunfallruhegehalt
OZ = Ortszuschlag
RD = Ruhegehaltfähige Dienstbezüge
St = Stellenzulage (Vorbem.Nr. 27 BBesO A/B)
U = Unterschiedbetrag zwischen Stufe 1 und 2 des OZ
E = Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3 BeamVG)

Anmerkung:

Zu den Mindestversorgungsbezügen treten ggf. noch Unterschiede- und Ausgleichsbeträge nach § 50 Abs. 1, 3 BeamVG, zu den Mindestkürzungsgrenzen der Ruhestandsbeamten und Witwen ggf. noch Unterschiedsbeträge nach § 50 Abs. 1 BeamVG; bei den Mindestkürzungsgrenzen für Waisen ist ein ihnen ggf. zustehender Unterschiedsbetrag in die Anteilsberechnung (40 %) einzubeziehen. Von dem danach sich ergebenden Gesamtbetrag ist für den Vergleich auszugehen, ob die Mindestversorgung und die Mindestkürzungsgrenzen maßgebend sind.

**Mindestversorgungsbezüge; Mindestkürzungsgrenzen ab 1. Juli 1997
für am 28. Februar 1997 vorhandene Versorgungsfälle**

Personenkreis	ohne Familienzuschlag	§ 40 Abs. 1 BBesG Art. 1 § 2 Abs. 2, 3 HStruktG voller Familienzuschlag	§ 40 Abs. 4 BBesG halber Familienzuschlag
Stufe des Familienzuschlags		1	1/2
Grundgehalt (Endstufe A 4) Familienzuschlag	3.168,21	3.168,21 172,68	3.168,21 86,34
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (RD)	3.168,21	3.340,89	3.254,55
Ruhegehalt (65 % von RD) Erhöhungsbetrag (§ 69 b Abs. 2 Satz 3)	2.059,34 .	2.171,58 8,65	2.115,46 4,33
Mindestruhegehalt (§ 14 Abs. 4 Satz 2) Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3)	2.059,34 60,00	2.180,23 60,00	2.119,79 60,00
Mindestversorgung des Ruhestandsbeamten (§ 14 Abs. 4 Satz 2, 3)	2.119,34	2.240,23	2.179,79
Mindestwitwengeld (60 % von MR) Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3)	. .	1.308,14 60,00	. .
Mindestversorgung der Witwe (§ 20 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 4, Satz 2, 3)	.	1.368,14	.
Mindesthalbwaisengeld (12 % von MR) (§ 24 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 4 Satz 2)	.	261,63	.
Mindestvollwaisengeld (20 % von MR) (§ 24 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 4 Satz 2)	411,87	436,05	.
Ruhegehalt (75 % von RD) Erhöhungsbetrag (§ 69 b Abs. 2 Satz 3)	2.376,16 .	2.505,67 8,65	2.440,92 4,33
Mindestunfallruhegehalt (§ 36 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1) Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3)	2.376,16 60,00	2.514,32 60,00	2.445,25 60,00
Mindestunfallversorgung des Ruhestandsbeamten (§ 36 Abs. 3 Satz 3)	2.436,16	2.574,32	2.505,25
Mindestunfallwitwengeld (60 % von MUR) Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3)	. .	1.508,60 60,00	. .
Mindestunfallversorgung der Witwe (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 36 Abs. 3 Satz 3)	.	1.568,60	.
Mindestunfallwaisengeld (30 % von MUR) (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 36 Abs. 3 Satz 3)	712,85	754,30	.
Mindesthalbwaisengeld (12 % von MUR) (§ 39 Abs. 2)	.	301,72	.
Mindestvollwaisengeld (20 % von MUR) (§ 39 Abs. 2)	475,24	502,87	.
Unterhaltsbeitrag (40 % von MUR + E) (§ 40)	974,47	1.029,73	.
Mindestkürzungsgrenze (§ 53 Abs. 2 Nr. 1, § 53a Abs. 2)			
Ruhestandsbeamter (125 % von RD)	3.960,27	4.176,12	4.068,19
Witwe (125 % von RD)	.	4.176,12	.
Waise (40 % vom Betrage des Ruhestandsbb.)	1.584,11	1.670,45	.

Erläuterung:

MR = Mindestruhegehalt
MUR = Mindestunfallruhegehalt
RD = Ruhegehaltfähige Dienstbezüge
E = Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3 BeamtVG)

Anmerkung:

Zu den Mindestversorgungsbezügen treten ggf. noch Unterschiede- und Ausgleichsbeträge nach § 50 Abs. 1, 3 BeamtVG, zu den Mindestkürzungsgrenzen der Ruhestandsbeamten und Witwen ggf. noch Unterschiedsbeträge nach § 50 Abs. 1 BeamtVG; bei den Mindestkürzungsgrenzen für Waisen ist ein ihnen ggf. zustehender Unterschiedsbetrag in die Anteilsberechnung (40 %) einzubeziehen. Von dem danach sich ergebenden Gesamtbetrag ist für den Vergleich auszugehen, ob die Mindestversorgung und die Mindestkürzungsgrenzen maßgebend sind.

**Mindestversorgungsbezüge; Mindestkürzungsgrenzen ab 1. Juli 1997
für nach dem 28. Februar 1997 eingetretene Versorgungsfälle**

Personenkreis	ohne Familienzuschlag	§ 40 Abs. 1 BBesG Art. 1 § 2 Abs. 2, 3 HStruktG voller Familienzuschlag	§ 40 Abs. 4 BBesG halber Familienzuschlag
Stufe des Familienzuschlags		1	1/2
Grundgehalt (Endstufe A 4) Familienzuschlag	3.168,21	3.168,21 172,68	3.168,21 86,34
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (RD)	3.168,21	3.340,89	3.254,55
Ruhegehalt (65 % von RD)	2.059,34	2.171,58	2.115,46
Mindestruhegehalt (§ 14 Abs. 4 Satz 2) Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3)	2.059,34 60,00	2.171,58 60,00	2.115,46 60,00
Mindestversorgung des Ruhestandsbeamten (§ 14 Abs. 4 Satz 2, 3)	2.119,34	2.231,58	2.175,46
Mindestwitwengeld (60 % von MR) Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3)	./. ./.	1.302,95 60,00	./. ./.
Mindestversorgung der Witwe (§ 20 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 4, Satz 2, 3)	./.	1.362,95	./.
Mindesthalbwaisengeld (12 % von MR) (§ 24 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 4 Satz 2)	./.	260,59	./.
Mindestvollwaisengeld (20 % von MR) (§ 24 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 4 Satz 2)	411,87	434,32	./.
Ruhegehalt (75 % von RD)	2.376,16	2.505,67	2.440,92
Mindestunfallruhegehalt (§ 36 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1) Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3)	2.376,16 60,00	2.505,67 60,00	2.440,92 60,00
Mindestunfallversorgung des Ruhestandsbeamten (§ 36 Abs. 3 Satz 3)	2.436,16	2.565,67	2.500,92
Mindestunfallwitwengeld (60 % von MUR) Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3)	./. ./.	1.503,41 60,00	./. ./.
Mindestunfallversorgung der Witwe (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 36 Abs. 3 Satz 3)	./.	1.563,41	./.
Mindestunfallwaisengeld (30 % von MUR) (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 36 Abs. 3 Satz 3)	712,85	751,71	./.
Mindesthalbwaisengeld (12 % von MUR) (§ 39 Abs. 2)	./.	300,89	./.
Mindestvollwaisengeld (20 % von MUR) (§ 39 Abs. 2)	475,24	501,14	./.
Unterhaltsbeitrag (40 % von MUR + E) (§ 40)	974,47	1.026,27	./.
Mindestkürzungsgrenze (§ 53 Abs. 2 Nr. 1, § 53a Abs. 2)			
Ruhestandsbeamter (125 % von RD)	3.960,27	4.176,12	4.068,19
Witwe (125 % von RD)	./.	4.176,12	./.
Waise (40 % vom Betrage des Ruhestands.)	1.584,11	1.670,45	./.

Erläuterung:

MR = Mindestruhegehalt
MUR = Mindestunfallruhegehalt
RD = Ruhegehaltfähige Dienstbezüge
E = Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3 BeamVG)

Anmerkung:

Zu den Mindestversorgungsbezügen treten ggf. noch Unterschieds- und Ausgleichsbeträge nach § 50 Abs. 1, 3 BeamVG, zu den Mindestkürzungsgrenzen der Ruhestandsbeamten und Witwen ggf. noch Unterschiedsbeträge nach § 50 Abs. 1 BeamVG; bei den Mindestkürzungsgrenzen für Waisen ist ein ihnen ggf. zustehender Unterschiedsbetrag in die Anteilsberechnung (40 %) einzubeziehen. Von dem danach sich ergebenden Gesamtbetrag ist für den Vergleich auszugehen, ob die Mindestversorgung und die Mindestkürzungsgrenzen maßgebend sind.

545

Maßnahmen der Ausbildung, Fortbildung und Umschulung von Frauen (Landesdienst)

Im Rahmen der Maßnahmen der Ausbildung, Fortbildung und Umschulung für Frauen (Landesdienst) biete ich ein Seminar zum Thema **Rechtsmittel bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsleben und Dienstrechtsproblemen** an.

Die Veranstaltung, die sich an Frauenbeauftragte ohne juristische Ausbildung, die über Grundkenntnisse aus dem Arbeits- und Dienstrecht verfügen, richtet, findet vom **10. bis 12. September 1997 im Haus Schönblick, Hüttenthaler Straße 30, 64756 Mossautal-Güttersbach, statt.**

Das Seminar soll den Teilnehmerinnen Gelegenheit geben,

- die verschiedenen Möglichkeiten des Rechtsschutzes der unterschiedlichen Statusgruppen erkennen zu können,
- die jeweiligen formalen und inhaltlichen Voraussetzungen sowie den Verfahrensablauf zu überblicken,
- Auswirkungen der rechtlichen Entscheidungen für den beruflichen Alltag zu erkennen.

Ende der Meldefrist: 8. August 1997

Interessentinnen an dieser Veranstaltung bitte ich auf dem Dienstweg, d. h. über das zuständige Ressort, zu melden.

Die reisekostenrechtliche Abfindung richtet sich nach meinem Rundschreiben vom 29. Oktober 1996 (StAnz. S. 3806). Danach trägt das Hessische Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz die Kosten für unentgeltliche Unterkunft und Verpflegung sowie die Reisekosten nach § 24 Abs. 2 in Verbindung mit den gültigen Verwaltungsvorschriften des HMDL.

Sollten beurlaubte Beschäftigte die Veranstaltung besuchen wollen, verweise ich für die Kostenübernahme auf § 12 Abs. 4 S. 2 HGlG und die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften vom 14. Juli 1994.

Wiesbaden, 12. Mai 1997

Hessisches Ministerium des Innern
und für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz
I B 6

StAnz. 21/1997 S. 1563

546

Öffentliches Vereinsrecht;

hier: Aufforderung an die Gläubiger der verbotenen Vereine Arbeiterpartei Kurdistans (PKK), Berxwedan-Verlags-GmbH, Kurdistan-Haber Ajansi-News Agency (Kurd-Ha), Nationale Befreiungsfront Kurdistans (ERNK) und Föderation der patriotischen Arbeiter- und Kulturvereinigungen aus Kurdistan in der Bundesrepublik Deutschland e. V. (FEYKA-Kurdistan)

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts gebe ich

nachstehend die Verfügung des Bundesverwaltungsamtes vom 2. Mai 1997 bekannt:

Bekanntmachung über die Aufforderung zur Anmeldung von Forderungen gegen die verbotenen Vereine und Teilorganisationen

1. Arbeiterpartei Kurdistans (PKK)
2. Berxwedan-Verlags-GmbH
3. Kurdistan-Haber Ajansi-News Agency (Kurd-Ha)
4. Nationale Befreiungsfront Kurdistans (ERNK)
5. Föderation der patriotischen Arbeiter- und Kulturvereinigungen aus Kurdistan in der Bundesrepublik Deutschland e. V. (FEYKA-Kurdistan)

vom 2. Mai 1997.

Gemäß § 15 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Vereinsgesetzes (VereinsG-DVO) vom 28. Juli 1966 (BGBl. I S. 457) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und § 19 Nr. 2 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593) werden die Gläubiger der Vereine und Teilorganisationen

1. Arbeiterpartei Kurdistans (PKK)
2. Berxwedan-Verlags-GmbH
3. Kurdistan-Haber Ajansi-News Agency (Kurd-Ha)
4. Nationale Befreiungsfront Kurdistans (ERNK)
5. Föderation der patriotischen Arbeiter- und Kulturvereinigungen aus Kurdistan in der Bundesrepublik Deutschland e. V. (FEYKA-Kurdistan)

aufgefordert innerhalb von acht Wochen ab Veröffentlichung im Bundesanzeiger ihre Forderungen unter Angabe des Vereins bzw. der Teilorganisation, gegen die sich die Forderung richtet, des Betrages und des Grundes sowie des Aktenzeichens II B 4 — 3.5.13 beim

Bundesverwaltungsamt
50728 Köln

zur Berücksichtigung bei der Abwicklung des Vereinsvermögens gemäß § 13 Vereinsgesetz schriftlich anzumelden.

Durch nunmehr unanfechtbar gewordene und amtlich bekanntgemachte Verfügung des Bundesministeriums des Innern sind die Vereine einschließlich der Teilorganisationen verboten und deren Vermögen eingezogen worden.

Forderungen, die nicht innerhalb der angegebenen Frist angemeldet werden, erlöschen gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes.

Mit der Forderungsanmeldung ist ein im Falle des Konkurses beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses die Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Abs. 1 VereinsG-DVO ist.

Urkundliche Beweisstücke, hilfsweise Abschriften hiervon, sind der Anmeldung nach Möglichkeit beizufügen.

Köln, 2. Mai 1997

Bundesverwaltungsamt
II B 4 — 3.5.13

Wiesbaden, 7. Mai 1997

Hessisches Ministerium des Innern
und für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz
II B 31 — 5 b 02/06 — 27/48
StAnz. 21/1997 S. 1563

547

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Befristete Genehmigung der Ordnung für die Zwischenprüfung im Teilstudiengang Kunst für das Lehramt an Gymnasien vom 15. Mai 1996 an der Gesamthochschule Kassel

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes genehmige ich die obengenannte Zwischenprüfungsordnung, befristet auf einen Zeitraum von drei Jahren (Fristende 30. November 1999).

Wiesbaden, 29. November 1996

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
HI 3.1 — 470/222 (4) — 1

StAnz. 21/1997 S. 1563

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Zwischenprüfung

Studierende der Universität Gesamthochschule Kassel, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien anstreben und den Teilstudiengang Kunst studieren, müssen nach dem Grundstudium eine Zwischenprüfung ablegen. Diese soll den Nachweis erbringen, daß der Kandidat oder die Kandidatin sich die für das Hauptstudium erforderlichen grundlegenden Kenntnisse im Fach Kunst angeeignet hat. Sie soll dem Studierenden bzw. der Studierenden über seinen bzw. ihren Leistungsstand sowie über das Anforderungsniveau orientieren. Die Zwischenprüfung ist eine Grundlage für eine ca. einstündige Beratung des Studierenden oder der Studierenden im Hinblick auf das Hauptstudium.

§ 2

Prüfungsausschuß

- (1) Der Zwischenprüfungsausschuß besteht aus drei Professoren bzw. Professorinnen für Kunst an der Universität Gesamthochschule Kassel, einem wissenschaftlichen Bediensteten oder einer wissenschaftlichen Bediensteten für Kunst und einem Studierenden oder einer Studierenden der Kunst an der Universität Gesamthochschule Kassel, der bzw. die die Zwischenprüfung oder die Diplom-Vorprüfung in Kunst bestanden haben muß. Der oder die Vorsitzende und der Stellvertreter oder die Stellvertreterin müssen Professor oder Professorin sein.
- (2) Die Mitglieder werden vom Fachbereich Kunst in Gruppenwahl gewählt. Der oder die Vorsitzende sowie der oder die stellvertretende Vorsitzende werden vom Prüfungsausschuß gewählt. Die Amtszeit des oder der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre.
- (3) Die Mitglieder des Zwischenprüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie von dem oder der Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) Dem Zwischenprüfungsausschuß obliegt die Organisation der Prüfungen und die Erfüllung der ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Sofern nach dieser Ordnung Aufgaben des Zwischenprüfungsausschusses dem oder der Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag eines Kandidaten bzw. einer Kandidatin der Prüfungsausschuß.
- (5) Die Mitglieder des Zwischenprüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Der Zwischenprüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, davon mindestens zwei Professoren bzw. Professorinnen, anwesend sind.

§ 3

Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerin

- (1) Der oder die Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses bestellt die Prüfer bzw. Prüferinnen und die Beisitzer bzw. Beisitzerinnen. Wird eine Teilprüfung von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen abgenommen (§ 8 Abs. 4), so beruft der oder die Vorsitzende einen Prüfer oder eine Prüferin für die Leitung der Prüfung. Wünsche der Kandidaten und Kandidatinnen sollen, soweit es der Zweck der Prüfung zuläßt, berücksichtigt werden.
- (2) Bestellt werden können gemäß Abs. 1 alle Professoren und Professorinnen, Hochschuldozenten und -dozentinnen, wissenschaftliche Assistenten und Assistentinnen des Fachbereichs Kunst, soweit sie das Prüfungsfach selbständig in der Lehre vertreten (§ 55 Abs. 4 Satz 1 HHG).
- (3) Habilitierte, Lehrbeauftragte und Akademische Räte und Rätinnen mit Lehraufgaben können bestellt werden, sofern sie Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen im Grundstudium abhalten. Im übrigen gilt § 55 Abs. 4 Satz 2 HHG.
- (4) Beisitzer und Beisitzerinnen können alle Mitglieder des Fachbereichs sein, die ein entsprechendes Fachstudium abgeschlossen haben.
- (5) Mindestens die Hälfte aller Prüfer und Prüferinnen eines Kandidaten oder einer Kandidatin müssen Professor oder Professorin sein.
- (6) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses sorgt dafür, daß den Kandidaten und Kandidatinnen die Namen der Prüfer und Prüferinnen mindestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben werden.
- (7) Die Prüfer und Prüferinnen, die Beisitzer und Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie von dem oder der Vorsitzenden des Zwischenprüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

II. Zwischenprüfung

§ 4

Zeitpunkt der Prüfung

- (1) Die Zwischenprüfung sollte möglichst am Ende des vierten, spätestens jedoch nach Ende des fünften Fachsemesters abgelegt werden.
- (2) Die Zwischenprüfung kann vor Ablauf der Regelstudienzeit von vier Semestern abgelegt werden, wenn die für die Zulassung erforderlichen Leistungsnachweise vorgelegt werden können.
- (3) Die zeitliche Organisation der Zwischenprüfung regelt der Prüfungsausschuß. Er kann diese Aufgabe dem oder der Vorsitzenden übertragen.

§ 5

Voraussetzungen für die Zulassung

- (1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder vom Hessischen Kultusministerium als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt;
 2. drei Leistungsnachweise als Prüfungsvorleistungen vorlegt, und zwar in
 - Fachpraxis
 - Fachwissenschaft
 - Fachdidaktik
- (2) Der Kandidat oder die Kandidatin soll in dem der Prüfung vorausgehenden Semester des Studiums an der Universität Gesamthochschule Kassel immatrikuliert gewesen sein. Über Ausnahmen entscheidet der Zwischenprüfungsausschuß.

§ 6

Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung wird in der Regel vor Ablauf des vierten Fachsemesters schriftlich an den Zwischenprüfungsausschuß gestellt.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung sind hinzuzufügen:
 1. Die beiden Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 Satz 1.
 2. Ein in deutscher Sprache abgefaßter kurzer Lebenslauf, der über Geburtsdatum, Geburtsort, ständigen Wohnsitz und Bildungsgang Aufschluß gibt.
 3. Das Studienbuch und eine gesonderte tabellarische Zusammenstellung der belegten Fachveranstaltungen.
 4. Gegebenenfalls eine Stellungnahme über die Anerkennung von Studienleistungen gemäß § 7 Abs. 2 bis 5.
 5. Eine Erklärung, ob bereits ein erfolgloser Versuch zur Ablegung einer Zwischenprüfung in Kunst unternommen worden ist oder ob sich der Kandidat oder die Kandidatin in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
 6. Gegebenenfalls Vorschläge von Prüfern und Prüferinnen.
- (3) Ist es dem Kandidaten oder der Kandidatin nicht möglich, nach Abs. 2 Ziffer 1 bis 5 erforderliche Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der oder die Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Die Unterlagen zu Abs. 2 Ziffer 1 bis 4 (ohne die tabellarische Zusammenstellung) und 5 werden nach Abschluß der Zwischenprüfung zurückgegeben.
- (5) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der oder die Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses über die Zulassung zur Zwischenprüfung. Er oder sie legt die Prüfungstermine auf Vorschlag der Prüfer und Prüferinnen fest und macht sie bekannt.
- (6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die Unterlagen nach Abs. 2 nicht vollständig oder
 2. § 5 Abs. 1 nicht erfüllt ist oder
 3. eine Zwischenprüfung in Kunst endgültig nicht bestanden ist.
 Die Zulassung kann vorläufig versagt werden, wenn sich der oder die Studierende in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 7

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Gleichwertige Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen oder aus anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden anerkannt.
- (2) An ausländischen Hochschulen erbrachte Studienleistungen können auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Zwischenprüfungsausschusses auf Grund einer Stellungnahme eines Fachvertreters oder einer Fachvertreterin ganz oder teilweise als Erfüllung von Anforderungen anerkannt werden. Für die Gleichwertigkeit von Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten. Studienzeiten und Studienabschlüsse an Hochschulen der ehemaligen DDR werden im Rahmen der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz anerkannt.

(3) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(4) Die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses nach Anhörung des oder der Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Prüfungsamtes für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Gesamthochschule Kassel.

§ 8 Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus zwei mündlichen Teilprüfungen in

1. Kunstgeschichte
Kunstgeschichtliche Epochen bis zur Gegenwart in Schwerpunkten einschließlich ihrer kulturgeschichtlichen Kontexte sowie der Methodenlehre der Kunstgeschichte
2. Fachdidaktik
Methodenlehre der künstlerischen Praxis, Produktions- und Rezeptionsweisen von Kindern und Jugendlichen, kunstdidaktische Konzeptionen.

(2) Die Teilprüfungen dauern mindestens 20, höchstens 30 Minuten. An jede der beiden Teilprüfungen schließt sich ein Beratungsgespräch an, in dem insbesondere der Leistungsstand, die individuelle Schwerpunktsetzung sowie die Perspektiven für das Hauptstudium erörtert werden sollen.

(3) Die Zwischenprüfung soll innerhalb von vier Wochen abgelegt werden. Bei Verhinderung von Prüfern oder Prüferinnen, Erkrankung des Kandidaten oder der Kandidatin oder aus anderen triftigen Gründen kann der oder die Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses Ausnahmen hiervon zulassen.

(4) Jede Teilprüfung wird entweder von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen oder von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers oder einer Beisitzerin als Einzelprüfung abgenommen.

(5) Über das Ergebnis der mündlichen Teilprüfung entscheidet der Prüfungsleiter bzw. die Prüfungsleiterin nach Beratung mit dem anderen Prüfer bzw. der anderen Prüferin oder mit dem Beisitzer bzw. der Beisitzerin.

(6) Über den Ablauf der Prüfung wird ein Protokoll geführt, das die wesentlichen Prüfungsgegenstände und das Ergebnis enthält. Das Protokoll ist von Prüfern und Prüferinnen sowie ggf. dem Beisitzer bzw. der Beisitzerin zu unterzeichnen.

(7) Das Ergebnis der Teilprüfung ist dem Kandidaten oder der Kandidatin im Anschluß an die Prüfung mitzuteilen.

(8) Studierende, die im selben Teilstudiengang mindestens drei Semester studiert haben, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer oder Zuhörerinnen gemäß § 9 Abs. 4 HUG zugelassen werden, sofern der Kandidat oder die Kandidatin und die Prüfer bzw. Prüferinnen ihr Einverständnis gegeben haben. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sowie für das Beratungsgespräch gemäß Abs. 2. Wird der ordnungsgemäße Verlauf einer Prüfung gestört, ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

(9) Macht der Kandidat bzw. die Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er bzw. sie wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der bzw. die Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 9

Bewertung der Zwischenprüfung

(1) Die beiden Teilprüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin werden Prüfungsleistungen gemäß Abs. 2 und 6 benotet.

(2) Bei Benotung sind die Leistungen in jeder Teilprüfung mit folgenden Noten zu bewerten:

- | | |
|------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht |
| 5 = mangelhaft | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Die Notenziffern können zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden und sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen. Die Noten 0,7 und 5,3 dürfen nicht vergeben werden.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn beide Teilprüfungen mit „bestanden“ bewertet wurden oder die Note in jeder Teilprüfung mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) lautet.

(4) Ist die Zwischenprüfung in nur einer Teilprüfung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet worden, kann diese Teilprüfung einmal wiederholt werden, und zwar frühestens nach vier Wochen und spätestens nach sechs Monaten (Nachholprüfung).

(5) Die Zwischenprüfung ist nicht bestanden, wenn in zwei Teilprüfungen oder in der Nachholprüfung ein nicht ausreichendes Ergebnis erzielt worden ist.

(6) Ist die Zwischenprüfung bei Benotung gemäß Abs. 2 bis 4 bestanden, so errechnet der oder die Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses die Gesamtnote. Sie wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Teilprüfung wie folgt gerundet:
bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend.

Bei der Rundung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; die übrigen Stellen fallen ohne Rundung weg. Im Falle einer Nachholprüfung gemäß Abs. 4 wird zur Berechnung der Gesamtnote das in der Nachholprüfung erzielte Ergebnis verwendet.

§ 10

Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Zwischenprüfung (§ 9 Abs. 5) kann in den Teilprüfungen, die mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet wurden, maximal zweimal wiederholt werden. Wurde eine Nachholprüfung gem. § 9 Abs. 4 durchgeführt, ist die zweite Wiederholungsprüfung ausgeschlossen.

(2) Zwischen dem erfolglosen Abschluß der Erstprüfung und der Meldung zur Wiederholungsprüfung dürfen höchstens sechs Monate liegen, andernfalls gilt die Zwischenprüfung als endgültig nicht bestanden. Bei triftigen Gründen kann der oder die Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses Ausnahmen hiervon gestatten.

(3) Die Wiederholungsprüfung ist bestanden, wenn in allen Teilprüfungen ein mindestens ausreichendes Ergebnis erzielt wird; andernfalls ist sie nicht bestanden. Eine Nachholprüfung nach § 9 Abs. 4 ist ausgeschlossen.

(4) Wer die zweite Wiederholungsprüfung oder im Falle von Abs. 1 Satz 2 die erste Wiederholungsprüfung nicht besteht, hat die Zwischenprüfung in Kunst endgültig nicht bestanden.

§ 11

Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn der Kandidat oder die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, gilt die entsprechende Teilprüfung als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden des Zwischenprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten bzw. der Kandidatin ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der oder die Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses die geltend gemachten Gründe an, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Werden die Gründe nicht anerkannt, so ist die entsprechende Teilprüfung nicht bestanden.

(3) Versucht ein Kandidat oder eine Kandidatin das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Teilprüfung als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der bzw. die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der Prüferin von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Teilprüfung als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Wer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen wird, kann verlangen, daß diese Entscheidung von dem oder der Vorsitzenden des Zwischenprüfungsausschusses überprüft wird.

(6) Die Entscheidung nach Abs. 1 bis 4 sind dem Kandidaten oder der Kandidatin schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 12

Zeugnis

(1) Über das Ergebnis der Zwischenprüfung stellt der oder die Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses ein Zeugnis aus, in dem ggf. die Noten in den einzelnen Teilprüfungen und die Gesamtnote aufgeführt sind.

(2) Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zwischenprüfung nicht bestanden, so wird ihm bzw. ihr auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und ggf. deren Noten sowie die zur Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

III. Schlußbestimmungen

§ 13

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses schriftlich bei dem oder der Vorsitzenden des Zwischenprüfungsausschusses zu stellen. Dieser bzw. diese bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Im übrigen gilt § 29 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

§ 14

Ungültigkeit der Zwischenprüfung

(1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der bzw. die Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses die Zwischenprüfung nachträglich für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der bzw. die Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses unter Beachtung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Vor einer Entscheidung gem. Abs. 1 oder Abs. 2 ist dem Kandidaten oder der Kandidatin Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung gilt für Studierende, die das Studium im Teilstudiengang Kunst für das Lehramt an Gymnasien im oder nach dem Wintersemester 1995/96 aufgenommen haben.

Erlassen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Kunst. Der Senat hat zugestimmt. Die Genehmigung des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst wurde erteilt.

Kassel, 18. April 1997

Der Dekan des Fachbereichs Kunst
Prof. F. Salzmänn

548

Prüfungsordnung für das Studium der Betriebswirtschaftslehre an der European Business School — Staatlich anerkannte wissenschaftliche Hochschule — vom 26. Januar 1989 (AbI. 1990 S. 395), zuletzt geändert durch die 7. Änderung vom 1. Juli 1996 (StAnz. S. 3284);

hier: unbefristete Genehmigung

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes habe ich die obengenannte Diplomprüfungsordnung vom 26. Januar 1989 in der Fassung der 7. Änderung unbefristet genehmigt.

Wiesbaden, 28. Februar 1997

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
HI 5.1 — 410/12 (5) — 19
StAnz. 21/1997 S. 1566

549

Ordnung für die Durchführung des Schulpraktikums (Schulpraktikumsordnung)

der Fachbereiche 03 Gesellschaftswissenschaften; 04 Erziehungswissenschaften; 05 Kunstpädagogik, Musikwissenschaft, Sportwissenschaft; 06 Psychologie; 07 Religionswissenschaften; 08 Geschichtswissenschaften; 09 Germanistik; 10 Anglistik; 11 Sprachen und Kulturen des Mittelmeerraumes und Osteuropas; 12 Mathematik; 13 Physik; 14 Chemie; 15 Biologie; 16 Geowissenschaften und Geographie der Justus-Liebig-Universität Gießen

Auf Grund von § 22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes haben die obengenannten Fachbereiche der Justus-Liebig-Universität Gießen die nachstehende Schulpraktikumsordnung erlassen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 6. Mai 1997

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
HI 5.1 — 424/643 — 5
StAnz. 21/1997 S. 1566

Ordnung für die Durchführung des Schulpraktikums (Schulpraktikumsordnung)

der Fachbereiche: 03 Gesellschaftswissenschaften; 04 Erziehungswissenschaften; 05 Kunstpädagogik, Musikwissenschaft, Sportwissenschaft; 06 Psychologie; 07 Religionswissenschaften; 08 Geschichtswissenschaften; 09 Germanistik; 10 Anglistik; 11 Sprachen und Kulturen des Mittelmeerraumes und Osteuropas; 12 Mathematik; 13 Physik; 14 Chemie; 15 Biologie; 16 Geowissenschaften und Geographie der Justus-Liebig-Universität Gießen

Gliederung

Präambel

- § 1 Formen des Schulpraktikums
- § 2 Mentorinnen, Mentoren; Kontaktlehrerinnen, Kontaktlehrer und Praktikumsbeauftragte
- § 3 Vorbereitungs- und Auswertungsveranstaltungen
- § 4 Arten des Praktikums
- § 5 Blockpraktikum
- § 6 Semesterbegleitendes Praktikum
- § 7 Praktikumsthemen und Praktikumsbericht
- § 8 Praktikumsbescheinigung
- § 9 Pflichten der Praktikantin bzw. des Praktikanten in der Schule
- § 10 Grundwissenschaftliches Praktikum
- § 11 Sozialpraktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung
- § 12 Erkundungspraktikum
- § 13 Pflichten des Fachbereichs
- § 14 Inkrafttreten

Präambel

1. Wer sich um die Zulassung zur Staatsprüfung bewirbt, hat nach den Verordnungen über die Erste Staatsprüfung für die Lehramter an Grundschulen¹, an Hauptschulen und Realschulen¹, an Gymnasien¹ und an Sonderschulen¹ die erfolgreiche Teilnahme an einem Schulpraktikum nachzuweisen, das in mehreren Abschnitten abzuleisten ist. Auf der Grundlage dieser Verordnungen regeln die Fachbereiche: 03 Gesellschaftswissenschaften; 04 Erziehungswissenschaften; 05 Kunstpädagogik, Musikwissenschaft, Sportwissenschaft; 06 Psychologie; 07 Religionswissenschaften; 08 Geschichtswissenschaften; 09 Germanistik; 10 Anglistik; 11 Sprachen und Kulturen des Mittelmeerraumes und Osteuropas; 12 Mathematik; 13 Physik; 14 Chemie; 15 Biologie; 16 Geowissenschaften und Geographie der Justus-Liebig-Universität Gießen das Schulpraktikum übereinstimmend in dieser Ordnung.
2. Die schulpraktischen Studien sollen dazu beitragen, zukünftige Lehrerinnen und Lehrer zu wissenschaftlich begründetem und pädagogisch verantwortlichem unterrichtlichen Handeln zu befähigen. Hierzu ist es erforderlich, daß die Lehramtsstudentinnen und die Lehramtsstudenten durch intensiv betreute eigene Unterrichtsversuche Erfahrungen im Praxisfeld Schule gewinnen können.

Diese dienen in der ersten Ausbildungsphase sowohl der ansatzweisen Entwicklung unterrichtlicher und schulischer Teil-

¹ Verordnung über die Erste Staatsprüfung für die Lehramter vom 3. April 1993 (GVBl. Teil I, Nr. 12, S. 233 ff. vom 2. Juni 1995) — § 7 Abs. 1–2 und 4.

kompetenzen als auch der Schaffung einer Grundlage für eine vertiefte theoretische Auseinandersetzung mit den erziehungswissenschaftlichen, fachdidaktischen und fachwissenschaftlichen Aspekten von Schule und Unterricht.

In den schulpraktischen Studien sollen die Studentinnen und Studenten

- den Zusammenhang zwischen den Studieninhalten und ihrer Verwendung in den ihnen entsprechenden Berufsfeldern herstellen;
- unter wissenschaftlicher Anleitung Berufspraxis erkunden und diese zum Gegenstand der Reflexion machen.

Das bedingt eine enge Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Schule mit dem Ziel einer Reflexion von Praxis und einer Überprüfung schulrelevanter Theorien auf Grund von Problemen, die sich in den berufspraktischen Tätigkeiten ergeben.

Deshalb sollen die Praktikantinnen und die Praktikanten

- die gegebene Arbeitssituation der Lehrerin bzw. des Lehrers kennenlernen;
 - anhand vorgefundener Probleme aus der Schulwirklichkeit pädagogische Kompetenzen ansatzweise entwickeln;
 - wissenschaftlich begründete Handlungsvorstellungen in der Praxis erproben;
 - sich ihre Beziehungen zu Schülerinnen bzw. Schülern, zur Mentorin bzw. zum Mentor, zum Kollegium sowie ihr Verhältnis zur Institution Schule bewußt machen;
 - lernen, sich das eigene Verhalten in Unterricht und Schule bewußt zu machen und es zu kontrollieren;
 - lernen, im Team mit anderen in der Schule zusammenzuarbeiten;
 - auf der Grundlage der Praktikumserfahrungen ihre Studienmotivation und -orientierung überprüfen.
3. Bezüglich der Einordnung des Schulpraktikums in das Gesamtstudium geben die Studienordnungen der Fachbereiche sowie § 4 dieser Ordnung weitergehende Auskunft.

§ 1

Formen des Schulpraktikums

Das Praktikum in der Schule findet in der Regel als Blockpraktikum im Anschluß an die Vorlesungszeit eines Wintersemesters statt. Es kann in Ausnahmefällen, soweit die Möglichkeit dazu besteht, auch nach der Vorlesungszeit eines Sommersemesters als Blockpraktikum stattfinden oder während der Vorlesungszeit eines Sommersemesters als semesterbegleitendes Praktikum durchgeführt werden.

§ 2

Mentorinnen, Mentoren; Kontaktlehrerinnen, Kontaktlehrer und Praktikumsbeauftragte

(1) Praktikumsbeauftragte der Fachbereiche sind die Professorinnen und die Professoren sowie die Hochschulassistentinnen und die Hochschulassistenten, zu deren dienstlichen Aufgaben die fachdidaktische und grundwissenschaftliche Ausbildung von Lehramtstudentinnen bzw. Lehramtstudenten gehört. Die Fachbereiche regeln für die einzelnen Praktikumsabschnitte, wer die einzelnen Praktikumsabschnitte durchführt.

(2) Der Fachbereich kann außerdem Honorarprofessorinnen bzw. Honorarprofessoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. wissenschaftliche Mitarbeiter (einschließlich der pädagogischen Mitarbeiterinnen bzw. pädagogischen Mitarbeiter) und Lehrbeauftragte zu Praktikumsbeauftragten bestellen und ihnen die Betreuung eines Praktikums übertragen.

(3) Sie bzw. er leitet gemeinsam mit der Mentorin bzw. dem Mentor oder der Kontaktlehrerin bzw. dem Kontaktlehrer als derjenigen Mentorin bzw. demjenigen Mentor, die bzw. der im ganzen Praktikumsabschnitt mit der Praktikumsbeauftragten bzw. dem Praktikumsbeauftragten in der Lehre zusammenarbeitet, die Praktikantinnen bzw. die Praktikanten an. Die Praktikumsbeauftragte bzw. der Praktikumsbeauftragte führt die Beratungen und Begleitseminare durch und soll nach Möglichkeit auch eigenen Unterricht demonstrieren; sie bzw. er soll mit ihrer bzw. seiner Praktikumsgruppe die Vorbereitungsveranstaltungen und nach Möglichkeit auch die Nachbereitungsveranstaltungen durchführen.

(4) Die Gruppengröße einer Praktikumsgruppe soll in der Regel zwölf Praktikantinnen und Praktikanten nicht überschreiten.

(5) Über die Aufgaben einer Mentorin² bzw. eines Mentors² hinaus nimmt die Kontaktlehrerin bzw. der Kontaktlehrer insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Sie bzw. er wirkt an der Vorbereitungsveranstaltung, den Begleitseminaren und der Nachbereitungsveranstaltung mit.

2. Sie bzw. er koordiniert die Hospitationen mit Unterrichtsversuchen in den jeweiligen Praktikumschulen.
3. Sie bzw. er stellt im Rahmen eines Praktikumsabschnittes die erforderliche Kommunikation her.

§ 3

Vorbereitungs- und Auswertungsveranstaltungen

(1) Die Praktikantinnen bzw. die Praktikanten werden in dem Semester, das dem Praktikum in der Schule vorangeht, durch besondere Veranstaltungen auf das Praktikum in der Schule vorbereitet. Zum Praktikum in der Schule wird zugelassen, wer regelmäßig und mit Erfolg an den Vorbereitungsveranstaltungen teilgenommen hat. Ein Muster der Bescheinigung ist in der Anlage 1 beigefügt.

(2) Das Praktikum in der Schule wird durch nachbereitende Veranstaltungen ausgewertet. Ein Muster der Bescheinigung ist in der Anlage 2 beigefügt.

(3) Der Umfang für die dem Praktikum in der Schule zugeordneten vor- und nachbereitenden Veranstaltungen beträgt vier Semesterwochenstunden. (Der gesamte Praktikumsabschnitt umfaßt sechs SWS.)

§ 4

Arten des Praktikums

(1) Das Schulpraktikum im Rahmen des Studiums für die Lehramter an Grundschulen, an Hauptschulen und Realschulen sowie an Gymnasien ist folgendermaßen in zwei Abschnitte gegliedert:

1. Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen
 - a) Erster Praktikumsabschnitt: Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaftliches Praktikum oder Grundschuldidaktisches Praktikum mit allgemeindidaktischem Schwerpunkt³.
 - b) Zweiter Praktikumsabschnitt: Praktikum im Verbundfach⁴ in der Grundschule oder in den Klassen 5-10.
2. Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen:
 - a) Erster Praktikumsabschnitt: Praktikum in Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften oder Praktikum in einem Wahlfach⁵ in den Klassen 5-10.
 - b) Zweiter Praktikumsabschnitt: Praktikum in einem Wahlfach⁵ in den Klassen 5-10, soweit dieses Wahlfach⁵ nicht Gegenstand des ersten Praktikumsabschnittes war.
3. Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Gymnasien:
 - a) Erster Praktikumsabschnitt: Praktikum in Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften oder Praktikum in einem Unterrichtsfach⁶ in den Klassen 5-10 bzw. in einem Unterrichtsfach⁶ in den Klassen 11-13 bzw. 5-13.
 - b) Zweiter Praktikumsabschnitt: Praktikum in einem Unterrichtsfach⁶ in den Klassen 5-10 bzw. 11-13 bzw. 5-13, soweit dieses Unterrichtsfach⁶ nicht Gegenstand des ersten Praktikumsabschnittes war.

Einer der beiden Praktikumsabschnitte muß an einer Schule mit gymnasialer Oberstufe absolviert werden.

Jeder Abschnitt des Schulpraktikums im Rahmen des Studiums für die Lehramter an Grundschulen, an Hauptschulen und Realschulen sowie an Gymnasien umfaßt ein fünfwöchiges, in der vorlesungsfreien Zeit durchzuführendes Blockpraktikum in einer

² Aufgaben der Mentorin bzw. des Mentors sind nach näherer Regelung durch das Hessische Kultusministerium insbesondere:

- a) Informationen über Klasse, Schulstufe und Schulform,
- b) Demonstrationen der eigenen Unterrichtsarbeit in Planung, Durchführung und Auswertung sowie Besprechung dieses Unterrichts mit den Hospitantinnen bzw. den Hospitanten,
- c) Beratung der Praktikantinnen bzw. der Praktikanten bei den Unterrichtsversuchen in Vorbereitung und Auswertung und ggf. Anleitung bei Beobachtungsaufgaben,
- d) Würdigung der Tätigkeit der Praktikantinnen bzw. der Praktikanten im Praktikum gemeinsam mit der Praktikumsbeauftragten bzw. dem Praktikumsbeauftragten in einer abschließenden Besprechung.

³ Im Rahmen des Studiums der allgemeinen Didaktik der Grundschule gemäß § 32 Abs. 1 o. a. VO.

⁴ Das in § 32 Abs. 1 o. a. VO genannte Fach für die Klassen 1-4 in dem zusätzlich eine fachwissenschaftliche und fachdidaktische Prüfung für das „Wahlfach“ abzulegen ist, wird in dieser Praktikumsordnung „Verbundfach“ genannt.

⁵ Als Wahlfach wird in dieser Praktikumsordnung ein Fach bezeichnet, das nach § 33 Abs. 1 a. o. VO als Prüfungsfach gewählt wurde (in den Studienordnungen auch „Wahlfach“ genannt).

⁶ Als Unterrichtsfach wird in dieser Praktikumsordnung ein Fach bezeichnet, das nach § 34 Abs. 1 a. o. VO als Prüfungsfach gewählt wurde (in den Studienordnungen „Unterrichtsfach“ genannt).

Schule in Verbindung mit Vorbereitungs-, Begleit- und Auswertungsveranstaltungen. Der erste Praktikumsabschnitt beginnt in der Regel mit dem dritten Semester. Der zweite Praktikumsabschnitt beginnt in der Regel mit dem fünften Semester bzw. im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Gymnasien ist der erste Praktikumsabschnitt im Grundstudium zu absolvieren; der 2. Praktikumsabschnitt wird in der Regel im Hauptstudium absolviert.

(2) Das Schulpraktikum im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Sonderschulen ist folgendermaßen in drei Abschnitte gegliedert:

- a) **Erster Praktikumsabschnitt:** Einführungspraktikum an einer Sonderschule. Dieser Abschnitt ist in der Regel ein vierwöchiges in der vorlesungsfreien Zeit durchzuführendes Blockpraktikum, das vor der Ablegung der erziehungswissenschaftlichen Vorprüfung in der Regel nach dem ersten Semester durchzuführen ist (ersetzbare durch ein Sozialpraktikum nach § 11).
- b) **Zweiter Praktikumsabschnitt:** Fachpraktikum im Wahlfach⁷ in den jeweiligen Schulformen bzw. -stufen. Dieser Abschnitt ist in der Regel ein fünfwoichtiges in der vorlesungsfreien Zeit durchzuführendes Blockpraktikum, das vor der Zulassung zur Wahlfachprüfung in der Regel nach dem dritten Semester abzulegen ist.
- c) **Dritter Praktikumsabschnitt:** Hauptpraktikum an einer Sonderschule in einer von der Praktikantin bzw. vom Praktikanten gewählten sonderpädagogischen Fachrichtung⁸. Dieser Praktikumsabschnitt ist in der Regel ein vierwöchiges in der vorlesungsfreien Zeit durchzuführendes Blockpraktikum, das vor der Zulassung zur erziehungswissenschaftlichen Hauptprüfung in der Regel nach dem fünften Semester abzulegen ist. Der erste Praktikumsabschnitt (Einführungspraktikum) umfaßt im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Sonderschulen die dazugehörige Vorbereitungsveranstaltung, der zweite und dritte Praktikumsabschnitt umfassen die dazugehörigen Vorbereitungs-, Begleit- und Auswertungsveranstaltungen.

(3) Die fachliche (fachdidaktische, grundwissenschaftliche und fachwissenschaftliche) Zielsetzung ergibt sich aus der Einordnung des Schulpraktikums in den Studiengang.

§ 5

Blockpraktikum

(1) Während eines Blockpraktikums in der Schule sind die Praktikantinnen bzw. die Praktikanten verpflichtet, an allen Schultagen in der Praktikumschule anwesend zu sein; die Anwesenheitspflicht erstreckt sich auf 20 Stunden je Woche.

(2) Das Blockpraktikum in der Schule besteht aus Unterrichtsversuchen und Hospitationen, die unter der Anleitung einer Praktikumsbeauftragten bzw. eines Praktikumsbeauftragten sowie einer Mentorin bzw. eines Mentors stehen.

1. Während der Hospitationen übernimmt die Praktikantin bzw. der Praktikant besondere Beobachtungsaufgaben im Unterricht. Mindestens durchschnittlich sechs Stunden pro Woche sind in dem Fach zu hospitieren, für das sich die Praktikantin bzw. der Praktikant angemeldet hat.
2. Die Unterrichtsversuche betragen im Durchschnitt vier Stunden in der Woche. Durchschnittlich zwei Stunden Unterricht in der Woche sind dabei in dem Fach zu geben, für das sich die Praktikantin bzw. der Praktikant angemeldet hat. Die Unterrichtsversuche sind vor- und nachzubereiten.

(3) Während des Blockpraktikums in der Schule finden außerdem Beratungen in Einzel- oder Gruppenbesprechungen und mindestens drei Begleitseminare statt, die von der Praktikumsbeauftragten bzw. von dem Praktikumsbeauftragten geleitet werden.

(4) Kann eine Praktikantin bzw. ein Praktikant an den Veranstaltungen nach Abs. 1 bis 3 nicht teilnehmen, hat er unverzüglich unter Angabe der Gründe die Mentorin bzw. den Mentor zu unterrichten. Versäumte Tage sind nachzuholen. Versäumt die Praktikantin bzw. der Praktikant mehr als fünf Schultage, entscheidet die Praktikumsbeauftragte bzw. der Praktikumsbeauftragte mit Zustimmung der Mentorin bzw. des Mentors, ob das Versäumnis noch im laufenden Praktikumsabschnitt nachgeholt werden kann.

§ 6

Semesterbegleitendes Praktikum

(1) Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen, an Hauptschulen und Realschulen sowie an Gymnasien kann ein

Praktikumsabschnitt in Ausnahmefällen durch die Teilnahme an einem semesterbegleitenden Praktikum in der Schule in Verbindung mit begleitenden Auswertungsveranstaltungen ersetzt werden. Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Sonderschulen kann der erste Praktikumsabschnitt in dieser Weise durchgeführt werden.

(2) Während des semesterbegleitenden Praktikums ist die Praktikantin bzw. der Praktikant verpflichtet, an einem Tag in jeder Woche in der Schule anwesend zu sein.

(3) Die Praktikumsbeauftragte bzw. der Praktikumsbeauftragte legt unter Berücksichtigung der Umstände die Einzelheiten schriftlich fest und bestimmt dabei unter entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 auch das Verhältnis von Hospitations- und Unterrichtsstunden zueinander. § 5 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 7

Praktikumsthema und Praktikumsbericht

(1) In jedem Praktikumsabschnitt bearbeitet die Praktikantin bzw. der Praktikant ein ausgewähltes Thema, das Praxisrelevanz hat. Das Praktikumsthema wird von der Praktikumsbeauftragten bzw. von dem Praktikumsbeauftragten im Benehmen mit der Mentorin bzw. dem Mentor und der Praktikantin bzw. dem Praktikanten ausgegeben.

(2) Die Praktikantin bzw. der Praktikant legt ihre bzw. seine Erfahrungen in einem schriftlichen Praktikumsbericht nieder. In dem Praktikumsbericht sollte sich die Praktikantin bzw. der Praktikant mit dem ausgewählten Problem auseinandersetzen, das nach Abs. 1 zu bearbeiten ist.

§ 8

Praktikumsbescheinigung

(1) Der Leistungsnachweis für die Bescheinigung eines Praktikumsabschnittes gilt als erbracht, wenn Vorbereitende Veranstaltung, das Praktikum in der Schule und die Nachbereitende Veranstaltung gemäß Anlage 1 und 2 bescheinigt sind.

(2) Die Praktikumsbeauftragte bzw. der Praktikumsbeauftragte bescheinigt die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an dem Praktikum in der Schule. Außer der Praktikumsbeauftragten bzw. dem Praktikumsbeauftragten unterzeichnen auch die Schulleiterin bzw. der Schulleiter und die Mentorin bzw. der Mentor die Praktikumsbescheinigung. Ein Muster der Bescheinigung ist in Anlage 1 beigefügt.

(3) Die Praktikumsbescheinigung ist zu erteilen,

1. wenn die Praktikantin bzw. der Praktikant ihren bzw. seinen Anwesenheitspflichten nachgekommen ist und
2. wenn die Praktikumsleistungen während des Praktikums in der Schule den daran zu stellenden Anforderungen genügen. Dabei ist der Praktikumsbericht angemessen zu berücksichtigen. Die Praktikumsbescheinigung wird wegen nicht genügender Leistungen versagt, wenn die Praktikumsbeauftragte bzw. der Praktikumsbeauftragte und die Mentorin bzw. der Mentor übereinstimmend zu der Auffassung gelangen, daß der Praktikumsabschnitt nicht erfolgreich abgeleistet wurde. Bei nicht gegebener Übereinstimmung entscheidet die Praktikumsbeauftragte bzw. der Praktikumsbeauftragte.

(4) Die Praktikumsbeauftragte bzw. der Praktikumsbeauftragte teilt es der Praktikantin bzw. dem Praktikanten schriftlich unter Angabe der Gründe mit, wenn die Praktikumsbescheinigung zu versagen ist.

(5) Das Praktikum in der Schule kann gemäß §§ 5 und 6 dieser Ordnung einmal wiederholt werden.

(6) Liegt ein Versäumnis während des Praktikums vor und kann es gemäß § 5 Abs. 4 Satz 3 in der Schule nicht nachgeholt werden, kann die Praktikumsbescheinigung nicht erteilt werden.

(7) Ist das Versäumnis gemäß § 5 Abs. 4 Satz 3 nachweislich entschuldigt, so gilt der Versuch, das Praktikum abzulegen, nicht als gescheitert.

§ 9

Pflichten der Praktikantin bzw. des Praktikanten in der Schule

(1) Die Praktikantin bzw. der Praktikant ist verpflichtet, während des Praktikums in der Schule alle die für Lehrerinnen und Lehrer geltenden Vorschriften, soweit sie bzw. er hierüber informiert wurde, zu beachten und die Ordnung der Schule zu wahren; diesbezüglich hat sie bzw. er Weisungen der Praktikumsbeauftragten bzw. des Praktikumsbeauftragten, der Schulleiterin bzw. des Schulleiters, der Kontaktlehrerin bzw. des Kontaktlehrers sowie der Mentorin bzw. des Mentors zu befolgen.

(2) Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter kann im Benehmen mit der Praktikumsbeauftragten bzw. dem Praktikumsbeauftragten die Praktikantin bzw. den Praktikanten vom Praktikum in der

⁷ Als Wahlfach wird in dieser Praktikumsordnung dasjenige Fach bezeichnet, das nach § 36 Abs. 1 a. o. VO als Prüfungsfach gewählt wurde.

⁸ Die nach § 36 Abs. 1 und 2 o. a. VO gewählte sonderpädagogische Fachrichtung sollte nicht zugleich Schwerpunkt im Einführungspraktikum gewesen sein.

Schule ausschließen, wenn er bzw. sie gegen die für Lehrerinnen und Lehrer geltenden Vorschriften verstößt oder die Ordnung der Schule nachhaltig stört und die weitere Teilnahme am Praktikum in der Schule nicht zu verantworten ist. In diesem Falle ist die Erteilung der Praktikumsbescheinigung zu versagen; § 8 Abs. 3 und 4 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß die Praktikantin bzw. der Praktikant an einer anderen Schule das Praktikum wiederholen kann.

§ 10

Ausnahmeregelung

Wenn im ersten Praktikumsabschnitt kein Praktikum in Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften absolviert wurde, kann in begründeten Einzelfällen der zweite Praktikumsabschnitt als Praktikum in Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften absolviert werden.

§ 11

Sozialpraktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung

(1) Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Sonderschulen kann im ersten Praktikumsabschnitt das Einführungspraktikum an einer Sonderschule durch ein Sozialpraktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung ersetzt werden, wenn das Wissenschaftliche Prüfungsamt für das Lehramt an Sonderschulen vorher zugestimmt hat. Das Wissenschaftliche Prüfungsamt prüft, ob das Sozialpraktikum dem Einführungspraktikum an einer Sonderschule gleichwertig ist. Hierzu hat die Studentin bzw. der Student eine Bescheinigung der sonderpädagogischen Einrichtung vorzulegen, aus der Art und Umfang der Tätigkeit im Rahmen des vierwöchigen Praktikums hervorgehen. Die vorbereitende Veranstaltung zum Einführungspraktikum an Sonderschulen ist auch für Studierende, die ein Sozialpraktikum ableisten wollen, verbindlich.

(2) Maßgabe für die Durchführung des Praktikums sind insbesondere die §§ 5 und 7 sowie § 9 dieser Ordnung. Näheres regeln die Bestimmungen zur Ableistung eines Sozialpraktikums, die vom Referat Berufs- und Schulpraxis im Einvernehmen mit dem Wissenschaftlichen Prüfungsamt für das Lehramt an Sonderschulen und dem Institut für Heil- und Sonderpädagogik herausgegeben werden.

§ 12

Erkundungspraktikum

Im Rahmen des Studiums für die Lehrämter an Grundschulen, an Hauptschulen und Realschulen sowie an Gymnasien besteht zusätzlich die Möglichkeit, nach dem ersten Semester an einem Erkundungspraktikum in schulischen und außerschulischen Einrichtungen teilzunehmen, soweit dies angeboten wird.

§ 13

Pflichten des Fachbereichs

(1) Der Fachbereich stellt im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit und seiner personellen Möglichkeiten sicher, daß die Abschnitte des Schulpraktikums mindestens in einer der in dieser Ordnung vorgesehenen Arten durchgeführt werden können.

(2) Soweit diese Ordnung Wahlmöglichkeiten einräumt, werden sie von der Studentin bzw. vom Studenten bei der Anmeldung zum jeweiligen Praktikumsabschnitt im Rahmen des Angebotes ausgeübt, das der Fachbereich zur Verfügung stellt. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine Praktikumsgruppe die zulässige Gruppengröße (§ 2 Abs. 4), so entscheiden die höhere Semesterzahl und hilfsweise das Los.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Anlage 1

**Justus-Liebig-Universität Gießen
Praktikumsbescheinigung**

des/der stud.
über einen Praktikumsabschnitt im Studiengang
„Lehramt an

Vorbereitende Veranstaltung WS/SS

Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einer Vorbereitungsveranstaltung zum Blockpraktikum/semesterbegleitenden Praktikum wird hiermit bestätigt.

.....
(Datum)
(Veranstaltungsleiterin/
Veranstaltungsleiter)

Blockpraktikum/Semesterbegleitendes Praktikum

Im Rahmen des
(Art und fachlicher Schwerpunkt des Praktikums)
wurde in der Zeit vom bis
ein Blockpraktikum/ein semesterbegleitendes Praktikum
an der
in regelmäßig und mit Erfolg absolviert.

.....
(Datum)
.....
(Mentorin/Mentor)
(Praktikumsbeauftragte/
Praktikumsbeauftragter der JLU)
.....
(Schulleiterin/Schulleiter)

Anlage 2

**Erstausfertigung
zur Aushändigung
an den Praktikanten/die Praktikantin
Justus-Liebig-Universität Gießen
Praktikumsbescheinigung**

des/der stud.
über die nachbereitende Veranstaltung im Rahmen eines Praktikumsabschnitts im

„Lehramt an

Auswertungsveranstaltung im WS/SS

Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einer nachbereitenden Veranstaltung zu einem semesterbegleitenden Praktikum wird hiermit bestätigt.

.....
(Datum)
.....
(Stempel
des Instituts/der Professur)
(Veranstaltungsleiterin/
Veranstaltungsleiter)

Zweitausfertigung
zur Rückgabe an das
Referat Berufs- und Schulpraxis
Karl-Glückner-Straße 21/A, 35394

Justus-Liebig-Universität Gießen

Praktikumsbescheinigung

des/der stud.
über die nachbereitende Veranstaltung im Rahmen eines Praktikumabschnitts im
„Lehramt an" *

Auswertungsveranstaltung im WS/SS

Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einer nachbereitenden Veranstaltung zu einem semesterbegleitenden Praktikum wird hiermit bestätigt.

.....
(Datum)

.....
(Stempel
des Instituts/der Professur)

.....
(Veranstaltungsleiterin/
Veranstaltungsleiter)

550

Studienordnung des Fachbereichs Elektrotechnik der Fachhochschule Wiesbaden für den Studiengang Elektrotechnik vom 10. Juli 1991 (ABl. 1992 S. 138)

Nach § 19 Abs. 3 des Fachhochschulgesetzes in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 359), geändert durch Gesetz vom 4. März 1996 (GVBl. I S. 102), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik der Fachhochschule Wiesbaden am 7. Mai 1996 die

Änderung der obengenannten Studienordnung beschlossen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 27. März 1997

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
H II 1.1 — 486/873 (2) — 7
StAnz. 21/1997 S. 1570

Artikel 1: Änderungen

1. § 2 erhält folgende Fassung:
„Studienvoraussetzungen/berufspraktische Tätigkeit
(1) Die Aufnahme eines Studiums im Studiengang Elektrotechnik setzt die Erfüllung der Einschreibevoraussetzungen voraus, nämlich den Nachweis:
 1. einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 HHG sowie
 2. eines Grundpraktikums von mindestens acht Wochen.
 (2) Bis zur Meldung zum Berufspraktischen Studiensemester ist eine berufspraktische Tätigkeit von insgesamt 13 Wochen nachzuweisen, auf die das in Absatz 1 Nr. 2 genannte Grundpraktikum in vollem Umfang angerechnet wird.“
2. § 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.“
3. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Das Studium der Elektrotechnik gliedert sich in ein zweisemestriges Grundstudium mit studienbegleitender Diplomvorbereitung, ein fünfsemestriges Hauptstudium mit studienbegleitendem ersten Teil der Diplomprüfung einschließlich eines Berufspraktischen Semesters (6. Semester) und ein Prüfungssemester, in dem der zweite Teil der Diplomprüfung (Diplomarbeit) angefertigt wird.“
4. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Für Studenten und Studentinnen, die ihr Studium im Studiengang Elektrotechnik vor dem 1. September 1996 begonnen haben, gelten die Voraussetzungen für die Meldung zur Diplomarbeit entsprechend der Prüfungsordnung vom 10. Juli 1991 fort, sofern die Anmeldung bis zum Wintersemester 1998/99 erfolgt.“

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten mit Wirkung vom 1. September 1996 in Kraft.

551

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, JUGEND, FAMILIE UND GESUNDHEIT

Verwaltungsvorschrift über die Feststellung von Überschwemmungsgebieten

Zur Durchführung des § 32 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) in der Fassung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) und der §§ 69, 72, 110 und 122 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung vom 22. Februar 1990 (GVBl. I S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1996 (GVBl. I S. 384) wird für die Feststellung von Überschwemmungsgebieten folgendes bestimmt:

1. Ermittlung der Überschwemmungsgrenztgrenze

Für die Ermittlung der Überschwemmungsgrenztgrenzlinie ist im Regelfall ein Hochwasserereignis zugrunde zu legen, mit dem statistisch einmal in hundert Jahren zu rechnen ist (§ 69 Abs. 1 HWG). Abweichungen sind in einzelnen Fällen zu begründen. Für die Ermittlung des hundertjährigen Abflusses genügen in der Regel Verfahren zur Berechnung der Scheitelabflüsse. Die Berechnung der Hochwasserlinie kann mittels stationärer Berechnungsverfahren erfolgen. Für die Ermittlung der entsprechenden Abflüsse, Wasserstände und Höhenpunkte sind Verfahren entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu benutzen. Zudem sind, soweit möglich, diese Ergebnisse anhand abgelaufener extremer Ereignisse zu überprüfen.

Die Überschwemmungsgrenztgrenzlinie ist so in die Karten einzutragen, wie dies ihrem tatsächlichen örtlichen Lauf entspricht, auch in Ortslagen. Dabei sollte sich ihr Verlauf,

wo möglich, an vorhandenen Geländelinien (z. B. Mauern, Wege, Grundstücksgrenzen) orientieren.

Das Überschwemmungsgebiet des Gewässers schließt auch die Mündungsbereiche seiner Nebengewässer ein. Erfolgt auch für diese Nebengewässer eine Überschwemmungsgebietsfeststellung, soll die Grenzlinie zwischen den beiden Verfahrensgebieten identisch mit einer Flurgrenze sein.

Liegen in dem Gewässerlauf Stauanlagen, so ist unterhalb dieser Anlagen grundsätzlich durchlaufend der hundertjährige Abfluß bei der Ermittlung der Überschwemmungsgrenztgrenzen zugrunde zu legen; nur in begründeten Einzelfällen können auch die maximale Abflußleistung der Regelorgane der Stauanlagen angesetzt und die Seerentention berücksichtigt werden.

2. Feststellungsunterlagen

Als Bestandteil der Feststellung sind erforderlich:

- Der Text der Rechtsverordnung über die Feststellung des Überschwemmungsgebietes (bzw. für das Verfahren: ein entsprechender Entwurf),
- Karte(n) des Überschwemmungsgebietes, i. d. R. im Maßstab 1 : 5 000,
- Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes im Maßstab 1 : 25 000

Außerdem sind zu erstellen:

- Erläuterungstext

— Flurstücksverzeichnis

Die letztgenannten Unterlagen sind zwar nicht notwendige Bestandteile der Verordnung (s. auch nachfolgend Ziffer 3.1), gleichwohl sind sie zum Zwecke der Information bzw. auch im Hinblick auf die Eintragung in das Liegenschaftskataster zu erstellen (siehe Ziffer 7.).

2.1 Text der Rechtsverordnung

Die Rechtsverordnung muß die Ermächtigungsgrundlage anführen. Außerdem hat sie eine Beschreibung der Grenzen des Überschwemmungsgebietes zu enthalten. Diese Beschreibung sollte im wesentlichen durch eine Bezugnahme auf die Karten erfolgen (bzw. ersetzt werden), welche damit Bestandteil der Verordnung werden (s. hierzu auch Ziffer 6.1).

Falls allgemeine Bestimmungen im Sinne des § 72 HWG für erforderlich gehalten werden, sind diese in die Rechtsverordnung aufzunehmen.

Beispiele für die Verordnung sind bei der zuständigen oberen Wasserbehörde einzusehen.

2.2 Karten der Überschwemmungsgebiete

Die Karten des Überschwemmungsgebietes sind auf der Basis der aktuellen amtlichen Liegenschaftskarte zu erstellen, und zwar in der Regel im Maßstab 1 : 5 000. Bei rechnergestützten Herstellungsverfahren ist die Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) der hessischen Katasterverwaltung zu benutzen; soweit diese nicht vorhanden ist, sind die vom Hessischen Landesvermessungsamt auf der Grundlage der amtlichen Liegenschaftskarte erzeugten und autorisierten Rasterdaten zu verwenden. Die betroffenen Flurstücke, deren Grenzen und Bezeichnungen, die Flur- und Gemarkungsgrenzen sowie die Überschwemmungsgebietsgrenzen müssen eindeutig und scharf lesbar sein. Im Einzelfall ist (als Auszug) ein größerer Maßstab (z. B. 1 : 1 000) zu verwenden, um die Anforderungen an die Lesbarkeit (z. B. Ortslagen) zu erfüllen. Die Fortnumerierung der Karten erfolgt längs des Gewässerlaufs in Fließrichtung. Die Numerierung von Nebengewässern setzt die des Hauptgewässers sinngemäß fort.

Im einzelnen muß die Karte folgende Eintragungen enthalten:

— Hauptgewässer mit Kilometrierung	blau, Kilometrierung schwarz
— Nebengewässer	blau
— ÜG-Fläche	hellblau
— ÜG-Grenze	rot
— Hochwasserabflußgebiet*) (nur bei Gewässern I. und II. Ordnung)	mittelblau
— Verfahrensgrenze	rot
— Landesgrenze	grün, schwarze Linien-signatur
Name des angrenzenden Landes	schwarz
— Regierungsbezirksgrenze	grün, schwarze Linien-signatur
Namen der aneinandergrenzenden Regierungsbezirke	schwarz
— Kreisgrenze	grün, schwarze Linien-signatur
Namen der aneinandergrenzenden Kreise	schwarz
— Gemeindegrenze	grün, schwarze Linien-signatur
Name der (aneinandergrenzenden) Gemeinden	schwarz
— Gemarkungsgrenze	orange, schwarze Linien-signatur
Namen der (aneinandergrenzenden) Gemarkungen	schwarz
— Flurgrenzen*)	orange, schwarze Linien-signatur
Flurnummern*)	schwarz
— Flurstücksgrenzen*)	schwarz
Flurstücksnummern*)	schwarz
— Blatt-Nr.	

— Soweit bei Teilbereichen von Gewässern Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 69 Abs. 2 HWG vorhanden sind und es mit einer sinnvollen und verständlichen Bildung von Verfahrensabschnitten nicht vereinbar wäre,

diese Gebiete von der Darstellung auszunehmen, sind die Grenzen solcher Gebiete durch eine rote Linie, die mit einer roten Schraffur hinterlegt ist, darzustellen. Ferner ist anzugeben, worum es sich handelt und daß die Darstellung nur nachrichtlich erfolgt (Bsp.: „Hochwasserrückhaltebecken [nachrichtlich]“).

— Jede Karte muß eine Legende mit den oben aufgeführten Symbolen enthalten.

Das Ausgabedatum der Kartengrundlage sowie das Datum des Bearbeitungsstandes der Karte sind in der Legende einzutragen.

In der Legende ist außerdem zu vermerken, daß die Darstellung des Gewässers und des Hochwasserabflußgebietes nur zur Orientierung erfolgt, denn bei diesen Darstellungen handelt es sich nicht um rechtsverbindliche Abgrenzungen bzw. Feststellungen.

— Bei Gewässern, die wegen ihrer Länge in mehrere Verfahrensabschnitte unterteilt sind, sollen die einzelnen Blätter insgesamt durchnummeriert werden. Im Titel werden alle Verfahrensabschnitte benannt, wobei der jeweils relevante Verfahrensabschnitt mit schwarzer Schrift und die anderen mit grauer Schrift dargestellt werden.

— Auf jeder Karte muß folgender Text angebracht sein (Aufdruck, Stempel oder Aufkleber) bzw. es muß Raum hierfür vorgehalten sein:

„Karte-Nr. . . . zur Überschwemmungsgebietsverordnung des Regierungspräsidiums . . . vom Aktenzeichen“

Beispiele für die Karten des Überschwemmungsgebietes können bei der zuständigen oberen Wasserbehörde eingesehen werden.

2.3 Übersichtskarten

Die Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 ist möglichst auf der Grundlage der topographischen Karte 1 : 25 000 zu erstellen.

Bei rechnergestützter Herstellung sind die ATKIS-Daten zu verwenden. Sofern diese noch nicht bereitstehen, sind zur Gewährleistung einer Orientierung innerhalb des Blattspiegels zumindest folgende Informationen vereinfacht darzustellen:

- Gewässer
- Bundesfernstraßen
- Landesstraßen
- Bahnlinien
- bebauten Flächen (schematisiert)

Im übrigen gelten die Signaturen wie bei den Karten der Überschwemmungsgebiete, wobei die dort mit *) versehenen Inhalte nicht dargestellt werden.

Beispiele für die Übersichtskarten können bei der zuständigen oberen Wasserbehörde eingesehen werden.

2.4 Alle Karten sind aus dauerhaftem Material herzustellen, wobei die für die obere Wasserbehörde und für das Wasserwirtschaftsamt (ggf. die Wasserwirtschaftsämter) besonders dauerhaft herzustellen sind.

2.5 Erläuterungstext

In dem kurzgefaßten Erläuterungstext sind die zur Ermittlung des Überschwemmungsgebietes angewandte Vorgehensweise und die benutzten Grundlagen, insbesondere die Wahl des Abflusses zu beschreiben und zu begründen. Ebenso sind sonstige erläuternde Hinweise zum Verständnis der Feststellungsunterlagen zu geben.

2.6 Flurstücksverzeichnis

Das Flurstücksverzeichnis enthält die Zusammenstellung aller vom Überschwemmungsgebiet betroffenen Flurstücke. Es ist für jeden Verfahrensabschnitt gesondert als Liste mit folgendem Inhalt anzufertigen:

- Namen der betroffenen Gemeinden
- Gemarkungsname
- Flurnummern
- Flurstücksnummern

In einer Einleitung zum Flurstücksverzeichnis ist darauf hinzuweisen, daß die Angaben von Flurstücken oder Flurstücksteilen im Beckenraum einer Talsperre oder eines HRB bzw. zwischen Ufern und Deichen lediglich nachrichtlich erfolgen, da diese bereits kraft Gesetzes im Ü-Gebiet liegen (§ 69 Abs. 2 HWG).

2.7 Die Anzahl der erforderlichen Exemplare an Feststellungsunterlagen ergibt sich aus den Ausführungen unter Ziffer 6.2 und 6.3.

*) nicht in der Übersichtskarte

3. Anlage von Dateien

Bei rechnergestützter Herstellung der Karten und Flurstücksverzeichnisse ist wegen der zu verwendenden Programme und Formate das Einvernehmen mit der HLfU herzustellen, um die Verwendung in der Hessischen Wasserwirtschaftsverwaltung sicherzustellen. Bei der Herstellung von Dateien zu dem Flurstücksverzeichnis (Übernahme in das Automatisierte Liegenschaftsbuch [ALB] sowie der Überschwemmungsgebietsgrenzen [Übernahme in die ALK]) ist zudem das Einvernehmen mit dem Hessischen Landesvermessungsamt herzustellen, um die Übernahme der Daten in das Liegenschaftskataster auf günstigem Wege zu sichern.

4. Erlaß der Rechtsverordnung, Verkündung

4.1 Zur Nachweisführung, daß eine Karte Bestandteil der entsprechenden Verordnung ist, muß auf jeder Karte folgender Text angebracht sein:

„Kartennr. zur Überschwemmungsgebietsverordnung des Regierungspräsidiums vom, Aktenzeichen:.....“

Falls dieser Text mittels eines Aufklebers angebracht wird, muß der Aufkleber seitlich mit dem Dienstsiegel abgestempelt werden.

Nach Abschluß des Verfahrens müssen außer dem Verordnungstext auch die zugehörigen Karten vom Behördenleiter oder der Behördenleiterin (bzw. dem Vertreter oder der Vertreterin) unterschrieben werden. Dies betrifft den Originalsatz. Weitere Exemplare sind mit einem „gezeichnet . . .“ und Beglaubigungs-Vermerk zu versehen.

4.2 Die Überschwemmungsgebietsverordnung ist nach § 1 Abs. 2 des Verkündungsgesetzes (GVBl. I S. 258) im Staatsanzeiger für das Land Hessen zu verkünden, sobald die schriftliche Bestätigung der nachfolgend genannten Stellen, bei denen archivmäßige Verwahrung der Verordnung zu erfolgen hat, vorliegt (siehe hierzu auch Ziffer 6.5).

In der Regel sollte Ersatzverkündung gemäß § 6 a des Verkündungsgesetzes erfolgen.

Bei der Ersatzverkündung hat die obere Wasserbehörde neben einem Arbeitsexemplar ein Archivexemplar zu erhalten (d. h. zwei Exemplare verbleiben bei der oberen Wasserbehörde).

Wenn die verwahrende Stelle außerhalb des Geltungsbereiches der Verordnung liegt (d. h. wenn das Gebäude des Regierungspräsidiums nicht innerhalb des Geltungsbereiches liegt), ist zusätzlich noch eine archivmäßige Verwahrung vor Ort notwendig:

- Liegt eine Behörde innerhalb des Überschwemmungsgebietes, dann dort.
- Liegt keine Behörde innerhalb des Überschwemmungsgebietes, dann bei einer Gemeinde/Stadt, die vom Überschwemmungsgebiet betroffen ist.
- Bei größeren Überschwemmungsgebieten muß die Verwahrstelle für jeden Betroffenen in angemessener Entfernung liegen, so daß ggf. mehrere Verwahrstellen eingerichtet werden müssen.

4.3 Abgesehen von den Stellen, die auf Grund der unter Ziffer 6.2 genannten Anforderungen bei einer Ersatzverkündung Ausfertigungen erhalten müssen, erhalten auf jeden Fall folgende Stellen (d. h. auch wenn sie nicht „Verwahrstellen“ sind) einen Abdruck der Rechtsverordnung mit den zugehörigen Karten:

- Wasserwirtschaftsamt
- untere Wasserbehörde
- untere Bauaufsichtsbehörde
- Hessische Landesanstalt für Umwelt
- Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft
- ggf. das Wasser- und Schiffsamt und die Wasser- und Schiffsdirektion, wenn Bundeswasserstraßen betroffen sind.

Gegebenenfalls erhöht sich diese Zahl, wenn mehrere der genannten Behörden, z. B. mehrere Landkreise, betroffen sind.

Außerdem sollten die (ggf. übrigen — d. h. soweit sie nicht „Verwahrstelle“ sind und deshalb ein komplettes Exemplar erhalten) betroffenen Gemeinden/Städte zumindest einen Abdruck des Verordnungstextes und derjenigen Karten, die ihr Gebiet vollständig abdecken, erhalten.

4.4 Alle oben genannten Stellen sollen auch einen Abdruck des Erläuterungstextes sowie des Flurstücksverzeichnisses (ggf. auszugsweise) erhalten.

4.5 Denjenigen Stellen, bei denen eine archivmäßige Verwahrung zu erfolgen hat (siehe Ziffer 6.2), ist der Abdruck der Verordnung nebst zugehörigen Unterlagen zu versenden mit der Anweisung, daß sie

- sicherzustellen haben, daß die Karten nicht verändert oder unbrauchbar gemacht werden können
- die Karten archivmäßig geordnet während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten haben
- die Karten in ein Bestandsverzeichnis des Archivs aufzunehmen haben
- die Verwahrung der Karten bis zu einem bestimmten Datum zu beginnen und den Zeitpunkt des Beginns zu melden haben.

Die Verwahrstellen haben der oberen Wasserbehörde schriftlich zu bestätigen, daß (und ab welchem Zeitpunkt) die o. g. Anforderungen eingehalten sind.

5. Die Rechtsverordnung soll auch in den betroffenen Gemeinden ortsüblich bekanntgemacht werden.

Die ortsübliche Bekanntmachung ist jedoch zur Wirksamkeit der Rechtsverordnung nicht erforderlich.

6. Wasserbuch, Liegenschaftskataster

Die Überschwemmungsgebiete sind in das Wasserbuch einzutragen (§ 37 WHG und §§ 116 ff. HWG) und im Liegenschaftskataster nachzuweisen (§ 69 Abs. 3 HWG). Insbesondere ist der Nachweis auch für Überschwemmungsgebiete nach § 69 Abs. 2 HWG sowie für Anlagen in Überschwemmungsgebieten nach § 42 Abs. 2 HWG — hier vom Anlagenbetreiber — zu führen.

Soweit es sich um in Arbeitskarten dargestellte Überschwemmungsgebiete oder um alte Feststellungen im Sinne des § 122 Abs. 2 HWG handelt, kann vom Nachweis im Liegenschaftskataster zunächst abgesehen werden, wenn dieser Nachweis mit einem unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre.

Spätestens nach der rechtskräftigen (Neu-)Feststellung hat der Nachweis zu erfolgen.

7. Enthält die Rechtsverordnung allgemeine Anordnungen gemäß § 72 Satz 1 HWG und ist hierfür ein Ausgleich zu leisten (§ 72 Satz 2 HWG), so ist nach den Vorschriften der §§ 112—114 HWG zu verfahren, d. h. in einem gesonderten Verfahren zu entscheiden.

8. Übergangsregelung

Diese Verwaltungsvorschrift gilt mit ihrer Veröffentlichung. Bereits erstellte oder noch in Bearbeitung befindliche Unterlagen für die Feststellung von Überschwemmungsgebieten, sowie bereits begonnene Feststellungsverfahren bleiben hiervon unberührt, eine Anpassung an diese Verwaltungsvorschrift kann selbstverständlich — insbesondere bei Arbeiten im Anfangsstadium — erfolgen.

Wiesbaden, 30. April 1997

Hessisches Ministerium für Umwelt,
Energie, Jugend, Familie
und Gesundheit
III A 3 B — 79 b 06.33 — 27/97
— Gült.-Verz. 85 —

StAnz. 21/1997 S. 1570

Beschluß des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen über eine Grundrechtsklage gegen eine Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs wegen Schulrechts (Nichtbestehen der Abiturprüfung)

Den nachstehenden Beschluß des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen vom 23. April 1997 gebe ich bekannt.

Wiesbaden, 2. Mai 1997

Der Präsident
des Staatsgerichtshofs
des Landes Hessen
P.St. 1256

StAnz. 21/1997 S. 1573

Beschluß
vom 23. April 1997 — P.St. 1256 —

Auf die Anträge
der Frau

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt
wegen Verletzung von Grundrechten

hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen in seiner Sitzung vom 23. April 1997 gemäß § 24 Abs. 1 StGHG beschlossen:

Die Anträge werden zurückgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben,
außergerichtliche Kosten nicht erstattet.

Antragstellerin,

Gründe:

A

Die Antragstellerin wendet sich mit ihrer Grundrechtsklage gegen einen Beschluß des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs in einem Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wegen des Nichtbestehens ihrer Abiturprüfung an der L.-Schule in Offenbach am Main im Sommer 1995. Sie rügt die Verletzung einer Reihe von Grundrechten. Dabei beruft sie sich im wesentlichen auf eine Verletzung ihres Rechts auf Gewährung effektiven Rechtsschutzes durch die Dauer des Gerichtsverfahrens und auf die Verletzung ihres Rechts auf rechtliches Gehör, weil der Hessische Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung auf eine Vielzahl gerügter Bewertungsfehler nicht eingegangen sei.

I.

Die am 7. Juni 1976 geborene Antragstellerin, die die Abiturprüfung im Jahre 1996 an der L.-Schule bestand, war bis einschließlich des Schuljahres 1994/95 Schülerin der L.-Schule, einem Gymnasium der Stadt Offenbach am Main. Am 2., 3. und 5. Mai 1995 legte sie die schriftliche Abiturprüfung im Leistungskurs Gemeinschaftskunde, im Grundkurs Deutsch und im Leistungskurs Biologie ab. Am 19. und 21. Juni 1995 erfolgte die mündliche Prüfung in den Fächern Gemeinschaftskunde, Kunst und Biologie. Nach dem Protokoll der Sitzung des Prüfungsausschusses vom 26. Juni 1995 erreichte die Antragstellerin in den beiden Leistungsfächern (Gemeinschaftskunde und Biologie) jeweils weniger als 25 Punkte. Ihr Gesamtergebnis der Prüfung betrug 99 Punkte. Mit Schreiben vom 30. Juni 1995 teilte ihr der Schulleiter das Nichtbestehen der Abiturprüfung mit. Der mit Anwaltsschreiben vom 29. Juni 1995 dagegen erhobene Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid des Staatlichen Schulamtes für den Landkreis und die Stadt Offenbach am Main vom 26. September 1995 zurückgewiesen. Am 6. Oktober 1995 erhob die Antragstellerin Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Az.: 7 E 1917/95 (3). Ausweislich der beigezogenen Gerichtsakte erfolgte bisher weder eine Begründung der Klage, noch wurde ein Antrag gestellt.

II.

Am 16. Oktober 1995 beantragte die Antragstellerin beim Verwaltungsgericht Darmstadt den Erlaß einer einstweiligen Anordnung mit dem Ziel, die im Sommer 1995 abgelegte Abiturprüfung vorläufig für bestanden zu erklären, hilfsweise eine Neubewertung der erbrachten Prüfungsleistungen herbeizuführen oder eine gesamte bzw. teilweise Wiederholung des Prüfungsverfahrens. Mit Beschluß vom 15. Februar 1996, Az.: 7 G 1965/95 (3), lehnte das Verwaltungsgericht den Antrag ab. Das Begehren der Antragstellerin sei auf eine weitgehende Vorwegnahme der Hauptsache gerichtet. Wegen der fehlenden überwiegenden Erfolgsaussichten in der Hauptsache seien die Anforderungen an das Vorliegen eines

Anordnungsgrundes nicht erfüllt. Weder lägen Verfahrensfehler mit Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der Prüfung vor, noch seien die Bewertungen der abgelegten Prüfungen zu beanstanden.

Gegen den Beschluß legte die Antragstellerin Beschwerde ein, die mit Schriftsätzen vom 20. März, 30. April und 6. Mai 1996 begründet wurde. Auf gerichtliche Anfrage hin erfolgte mit Schreiben vom 20. Juni 1996 die Mitteilung, daß die Antragstellerin zwischenzeitlich alle Abiturprüfungen an der L.-Schule abgelegt habe. Nach mehrmaligen gerichtlichen Nachfragen teilte die Antragstellerin mit Schriftsatz vom 30. August 1996 mit, daß sie die Abiturprüfung bestanden habe.

Mit Beschluß vom 4. September 1996 wies der Hessische Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde der Antragstellerin zurück, Az.: 7 TG 904/96. Die Antragstellerin habe bezüglich des Anordnungsgrundes die Dringlichkeit der begehrten Regelung weder dargelegt noch glaubhaft gemacht. Mit dem Bestehen der Wiederholungsprüfung sei diese entfallen und somit auch eine Erledigung des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens eingetreten. Die Notwendigkeit der begehrten Regelung ergebe sich auch nicht aus dem Umstand, daß die Wiederholung der Abiturprüfung den Bewerbungsunterlagen zu entnehmen sei. Die Antragstellerin habe die Aufnahme einer Berufsausbildung weder dargelegt noch glaubhaft gemacht. Selbst wenn sie einen Lehrberuf ergreifen wolle, könne ihr zugemutet werden, bei Einstellungsverfahren auf die Anfechtung der negativen Prüfungsentscheidung hinzuweisen, um so befürchteten Nachteilen zu begegnen, die zudem nicht zwingend seien.

III.

Gegen diesen ihrem Verfahrensbevollmächtigten am 11. September 1996 zugestellten Beschluß hat die Antragstellerin mit am 11. Oktober 1996 beim Staatsgerichtshof eingegangenen Schriftsatz Grundrechtsklage erhoben. Sie rügt die Verletzung der Art. 1, 2 Abs. 1 und Abs. 2, 3, 22 Abs. 2, 28 Abs. 2 und 59 Abs. 2 der Hessischen Verfassung — HV —. Sie begründet dies in der Sache im wesentlichen damit, daß eine effektive Wahrnehmung gerichtlichen Rechtsschutzes durch die schleppende Behandlungsweise des Eilverfahrens in beiden Gerichtsinstanzen und im vorgeschalteten Verwaltungsverfahren sowie durch die Auslegung des § 123 Verwaltungsgerichtsordnung — VwGO — durch den Hessischen Verwaltungsgerichtshof verhindert worden sei. Außerdem habe sich der Hessische Verwaltungsgerichtshof in seiner angefochtenen Entscheidung nicht mit den gerügten zahlreichen Bewertungsfehlern auseinandergesetzt, durch die jedoch Grundrechte verletzt worden seien.

Die Antragstellerin beantragt,

ihr im Schuljahr 1994/1995 an dem Offenbacher L.-Gymnasium abgelegtes Abitur für bestanden zu erklären;

hilfsweise,

das genannte Abitur für vorläufig bestanden zu erklären bis zur rechtskräftigen Entscheidung im noch anhängigen Klageverfahren (VG Darmstadt, 7 E 1917/95 [3]);

äußerst hilfsweise,

die angefochtene Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs für kraftlos zu erklären und die Sache im Eilverfahren an ein Gericht desselben Rechtszuges zurückzuverweisen und dieses unter Beachtung der Rechtsauffassung des angerufenen Gerichts entscheiden zu lassen.

IV.

Der Hessische Ministerpräsident hält die Grundrechtsklage aus mehreren Gründen für unzulässig.

Hinsichtlich des Hauptantrages habe die Antragstellerin den Rechtsweg nicht erschöpft. Der auf das endgültige Bestehen der Abiturprüfung 1995 gerichtete Antrag sei bisher jedenfalls noch nicht ausdrücklich anhängig gemacht worden. Im verwaltungsgerechtlichen Hauptsacheverfahren liege weder ein Antrag vor, noch werde dieses Verfahren betrieben.

Der erste Hilfsantrag könne auf den Erlaß einer einstweiligen Anordnung durch den Staatsgerichtshof gerichtet sein. In diesem Falle fehle es aber bereits am Vorliegen eines Anordnungsgrundes, da die Antragstellerin mittlerweile die Abiturprüfung bestanden habe und nicht mehr auf die Ausstellung eines vorläufigen Zeugnisses angewiesen sei.

Weder der erste noch der zweite Hilfsantrag kämen als Gegenstand einer Grundrechtsklage in Betracht. Die Antragstellerin habe

nicht dargetan, daß gerade die Versagung gerichtlichen Eilrechtsschutzes einen selbständigen Grundrechtsverstoß enthalte. Die Erlangung eines konkreten Vorteils durch den bloßen vorläufigen Nachweis einer Qualifikation, die zudem keine Benotung enthalte, in Ansehung des tatsächlich bestandenen Abiturs sei nicht vorgebracht. Soweit der Hessische Verwaltungsgerichtshof es abgelehnt habe, die von der Antragstellerin begehrte gänzliche oder teilweise Wiederholung des Prüfungsverfahrens anzuordnen, sei ebenfalls keine eigenständige Grundrechtsverletzung erkennbar. Die Antragstellerin lege bereits nicht dar, inwieweit sie darauf angewiesen wäre, ein anderes Abiturzeugnis mit ggf. besseren Einzelbewertungen vorlegen zu können.

Für einen schweren und anders als durch eine sofortige Entscheidung des Staatsgerichtshofs nicht abwendbaren Nachteil habe die Antragstellerin nichts dargetan. Auch von einer über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung ihres Falles gehe sie selbst ersichtlich nicht aus.

Die Verweisung auf das Hauptsacheverfahren sei auch nicht wegen offensichtlicher Aussichtslosigkeit der Klage unzumutbar. Darüber hinaus fehle der Antragstellerin das Rechtsschutzinteresse für eine Anrufung des Staatsgerichtshofs mit dem in ihren Hilfsanträgen formulierten Ziel wegen der mittlerweile erfolgreich abgelegten Abiturprüfung. Sie habe bei antragsgemäßer Bescheidung ihrer Hilfsanträge keine schützenswerten rechtlichen Vorteile.

Die Unzulässigkeit der Grundrechtsklage ergebe sich auch aus der fehlenden Prüfungskompetenz des Staatsgerichtshofs hinsichtlich bundesrechtlicher Vorschriften. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof habe seine Entscheidung allein auf die fehlende Glaubhaftmachung des Anordnungsgrundes gestützt und damit seiner Entscheidung § 123 VwGO zugrunde gelegt. Dem Landesverfassungsgericht sei aber eine Überprüfung der Anwendung bundesrechtlicher Vorschriften verwehrt. Einer Vorlage an das Bundesverfassungsgericht bedürfe es mangels Entscheidungserheblichkeit der Vorlagefrage nicht.

V.

Der Landesanwalt hat sich dem Verfahren nicht angeschlossen.

VI.

Die Akten des Verwaltungsgerichts Darmstadt, Az.: 7 G 1965/95 (3) (= 7 TG 904/96 des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs) und Az.: 7 E 1917/95 (3), sowie die die Antragstellerin betreffenden Behörden- und Schulakten (1 Ordner) haben dem Staatsgerichtshof vorgelegen.

B

Die Anträge sind zurückzuweisen.

I.

Der Hauptantrag ist unzulässig, weil die Antragstellerin vor Anrufung des Staatsgerichtshofs den Rechtsweg nicht erschöpft hat und keine Gründe für eine Ausnahme von diesem Erfordernis gegeben sind.

Nach Art. 131 Abs. 1 und 3 HV i. V. m. § 43 Abs. 1 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof — StGHG — kann jedermann den Staatsgerichtshof anrufen, der die Verletzung eines ihm von der Hessischen Verfassung gewährten Grundrechts durch die öffentliche Gewalt geltend macht. Das Verfahren wegen Grundrechtsverletzung findet nach § 44 Abs. 1 StGHG allerdings nur statt, wenn der Betroffene eine Entscheidung des höchsten in der Sache zuständigen Gerichts des Landes Hessen herbeigeführt hat und innerhalb eines Monats seit Zustellung dieser Entscheidung den Staatsgerichtshof anruft. Dieser prüft nur, ob die Entscheidung auf der Verletzung eines von der Hessischen Verfassung gewährten Grundrechts beruht.

Die Antragstellerin hat zur Durchsetzung ihres Hauptantrages, das im Jahre 1995 erfolglos abgelegte Abitur an der L.-Schule für

bestanden zu erklären, den Rechtsweg nicht erschöpft. Ihrem Vorbringen sowie den beigezogenen Gerichtsakten des Eilverfahrens wie auch des noch beim Verwaltungsgericht Darmstadt anhängigen Hauptsacheverfahrens ist nicht zu entnehmen, daß ein Verfahren mit dem im vorliegenden Rechtsstreit als Hauptantrag formulierten Begehren beim Verwaltungsgericht durchgeführt wurde.

Zwar ist gemäß § 44 Abs. 2 StGHG eine Entscheidung des Staatsgerichtshofs unter besonderen Umständen auch vor Erschöpfung des Rechtsweges zulässig. Für das Vorliegen der im Gesetz genannten Voraussetzungen ist nichts ersichtlich. Die Bedeutung der Sache geht nicht über den Einzelfall hinaus. Das Entstehen eines schweren und unabwendbaren Nachteils durch die Verweisung auf den Rechtsweg steht schon in Anbetracht der im Jahre 1996 bestandenen Wiederholungsprüfung nicht zu befürchten. Auch der mögliche Nachteil, daß die Antragstellerin bei der Bewerbung um eine Ausbildungsstelle nicht auf eine schon im Jahr 1995 bestandene Abiturprüfung verweisen kann, hat nicht das vom Gesetz geforderte Gewicht, um von einer Erschöpfung des Rechtsweges abzuweichen.

II.

Die Hilfsanträge sind unzulässig, weil es am Rechtsschutzinteresse fehlt.

Die Antragstellerin hat nicht dargetan, daß sie mit einem für nur vorläufig bestanden erklärten Abitur, was sie mit beiden Hilfsanträgen erreichen könnte, eine Verbesserung ihrer gegenwärtigen Position herbeiführen würde.

Die Antragstellerin hat im Sommer 1996 die Wiederholungsprüfung für das Abitur bestanden. Sie kann damit die für die Aufnahme eines Studiums erforderliche Qualifikation (vgl. § 27 Abs. 1 und Abs. 2 Hochschulrahmengesetz) nachweisen. Diesen Nachweis hat sie durch den erfolgreichen Abschluß einer auf das Studium vorbereitenden Schulausbildung erbracht. Dies gilt ebenso für die Wahl einer Berufsausbildung, die einen entsprechenden schulischen Abschluß voraussetzt. Die Antragstellerin hat nicht dargetan, daß und inwieweit ihr durch die vorläufige Erklärung eines bestandenen Abiturs im Jahre 1995 ein Vorteil im Vergleich zur gegenwärtig gegebenen Situation erwachsen würde. Zur Aufnahme eines Studiums wie auch einer Berufsausbildung ist die vorläufige Regelung in Ansehung des mittlerweile erlangten endgültigen Abschlusses ohne Bedeutung. Die Antragstellerin hat nichts dafür dargetan, daß der lediglich vorläufige Nachweis ihr irgendeinen konkreten Zugangsvorteil verschaffen könnte. Weder hat sie substantiiert vorgebracht, bei welchen Bewerbungen ihr eine vorläufige formale Position dienlich sein kann, noch hat sie konkrete Studiengänge benannt, deren Aufnahme sie erstrebt und bei denen eine vorläufige Regelung von Nutzen ist. Der Antragstellerin ist vielmehr zu entnehmen, daß die Antragstellerin ein Studium der Betriebswirtschaftslehre beginnt. Wie sich insoweit eine vorläufige Regelung auswirken könnte, hat sie nicht vorgebracht.

Soweit im fachgerichtlichen Eilverfahren das Begehren der Antragstellerin auf Anordnung einer gänzlichen oder teilweisen Wiederholung des Prüfungsverfahrens abgelehnt wurde, ist dieses Anliegen mittlerweile durch die Wiederholung der Abiturprüfung im Jahre 1996 erledigt. Den Ausführungen der Antragstellerin kann nicht entnommen werden, ob und wie sich ein Abitur an der L.-Schule von einem Abitur an der L.-Schule unterscheidet und welche Vor- oder Nachteile im einzelnen bestehen. Der Hinweis in der Antragschrift, „u. U. mit ihrem jetzigen Abitur keinen Studienplatz belegen“ zu können, „den sie mit dem Abitur der L.-Schule hätte belegen können“, entbehrt jeglicher Substantiierung.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 28 Abs. 1 StGHG.

Lange	F. Fertig	Kern	Rainer
Gasser	G. Paul	Dr. Wilhelm	Buchberger
Georgen	Löber	Teufel	

553

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

E. Im Bereich des Hessischen Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten

bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel

ernannt:

zum Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs in Kassel Vizepräsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs Dr. Bernhard Heitsch.

Wiesbaden, 30. April 1997

Hessisches Ministerium der Justiz
und für Europaangelegenheiten
I p H 781

StAnz. 21/1997 S. 1575

554

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Orbquelle bei Bad Orb“ vom 18. April 1997

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1996 (GVBl. I S. 102), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Das südöstlich von Bad Orb gelegene Bachtal der Orb wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Orbquelle bei Bad Orb“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Flur 61 der Gemarkung Bad Orb, Stadt Bad Orb, Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von ca. 12,5 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 4 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, ein für den Naturraum Nördlicher Sandsteinspessart typisches naturnahes und strukturreiches Bachtal mit Feuchtwäldern, Gehölzen, Sukzessionsflächen sowie feuchten und mageren Grünlandgesellschaften als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Pflegeziele sind die Förderung artenreicher Grünlandgesellschaften durch extensive Bewirtschaftung und der Schutz und die Entwicklung des Uferbereiches der Orb.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;

4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. mit Fahrrädern außerhalb befestigter Wege zu fahren;
10. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
11. außerhalb der befestigten Wege zu reiten;
12. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
13. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
14. Wiesen und Weiden umzubereiten oder die Nutzung der Wiesen zu ändern;
15. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
16. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
17. Tiere weiden zu lassen;
18. Hunde frei laufen zu lassen;
19. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 14 bis 16 genannten Einschränkungen;
2. die Beweidung des Grünlandes außerhalb der Waldbestände in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober, jedoch ohne Zufütterung und unter Aussparung eines 5 m breiten Uferstreifens beiderseits der Orb. Pro Weideinheit darf ein maximal zehn Meter langer Abschnitt der Orb als Tränkestelle zugänglich sein;
3. folgende forstliche Maßnahmen im Wald:
 - a) die Überführung von Beständen mit nicht standortheimischen Baumarten in Waldbestände, die der potentiell natürlichen Waldvegetation entsprechen,
 - b) Maßnahmen zur Erhöhung der Stabilität und Stufigkeit der Bestände sowie die einzelstammweise Nutzung, mit der Maßgabe, Totholz im Bestand zu lassen,
 in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar;

4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde und des wasserwirtschaftlichen Landesdienstes oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
5. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit anstehenden, gleichwertigen oder naturverträglicheren Materialien in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar;
6. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar;
7. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild und die Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Hochsitze;
8. der Betrieb und die Nutzung rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und Maßnahmen zu deren Unterhaltung;
9. die Durchführung von Unterhaltungs- oder Pflegemaßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit von Wegen und Gewässern;
10. die Errichtung eines Filtererdbeckens für Rückspülwasser auf dem Grundstück Flur 61 Nr. 84.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer unter Berücksichtigung der in § 4 genannten Ausnahmen vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;

4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern fährt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen läßt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 außerhalb der befestigten Wege reitet;
12. entgegen § 3 Nr. 12 mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Wiesen oder Weiden umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert;
15. entgegen § 3 Nr. 15 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Wiesen vor dem 15. Juni mäht;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Tiere weiden läßt;
18. entgegen § 3 Nr. 18 Hunde frei laufen läßt;
19. entgegen § 3 Nr. 19 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

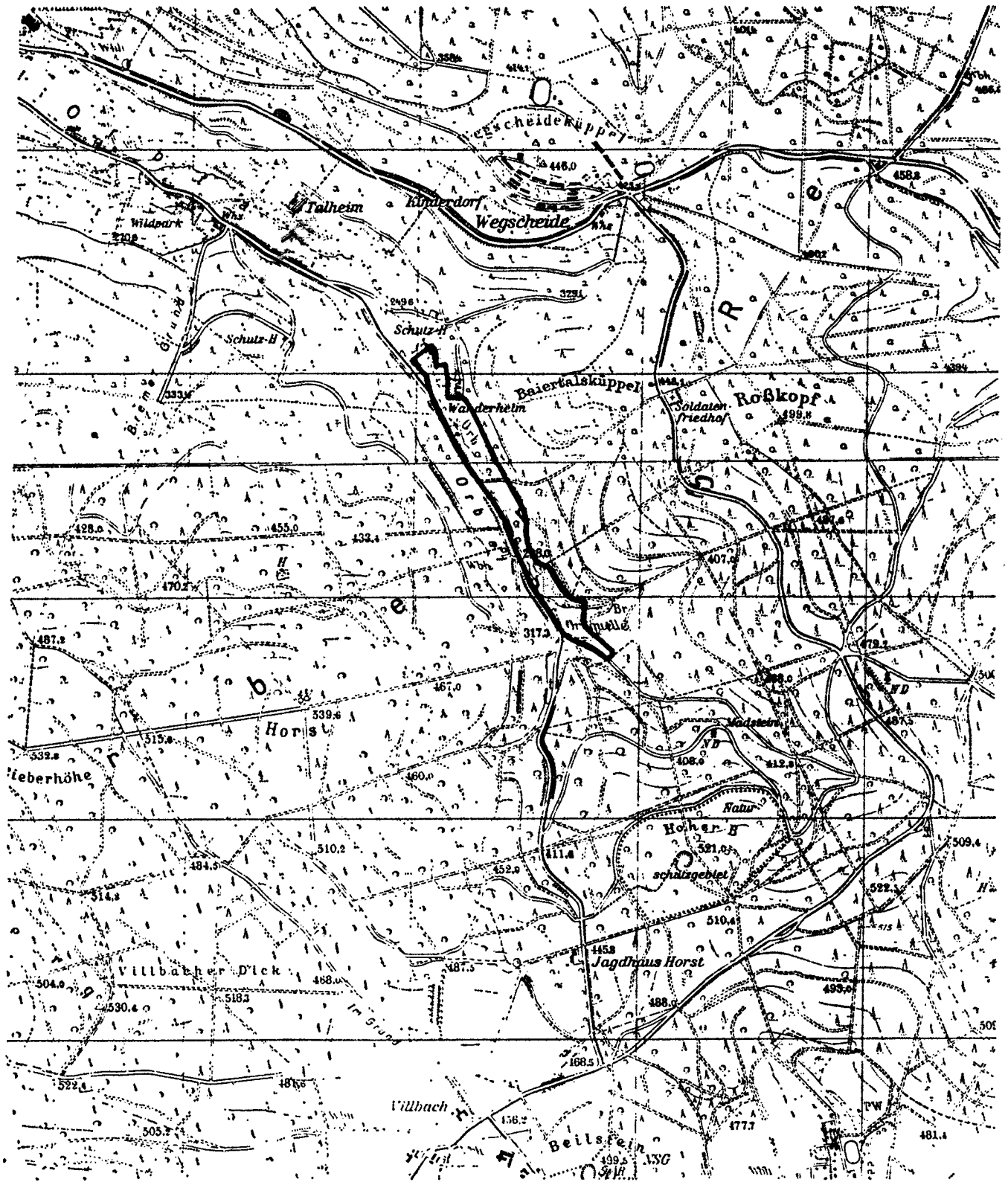
§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 18. April 1997

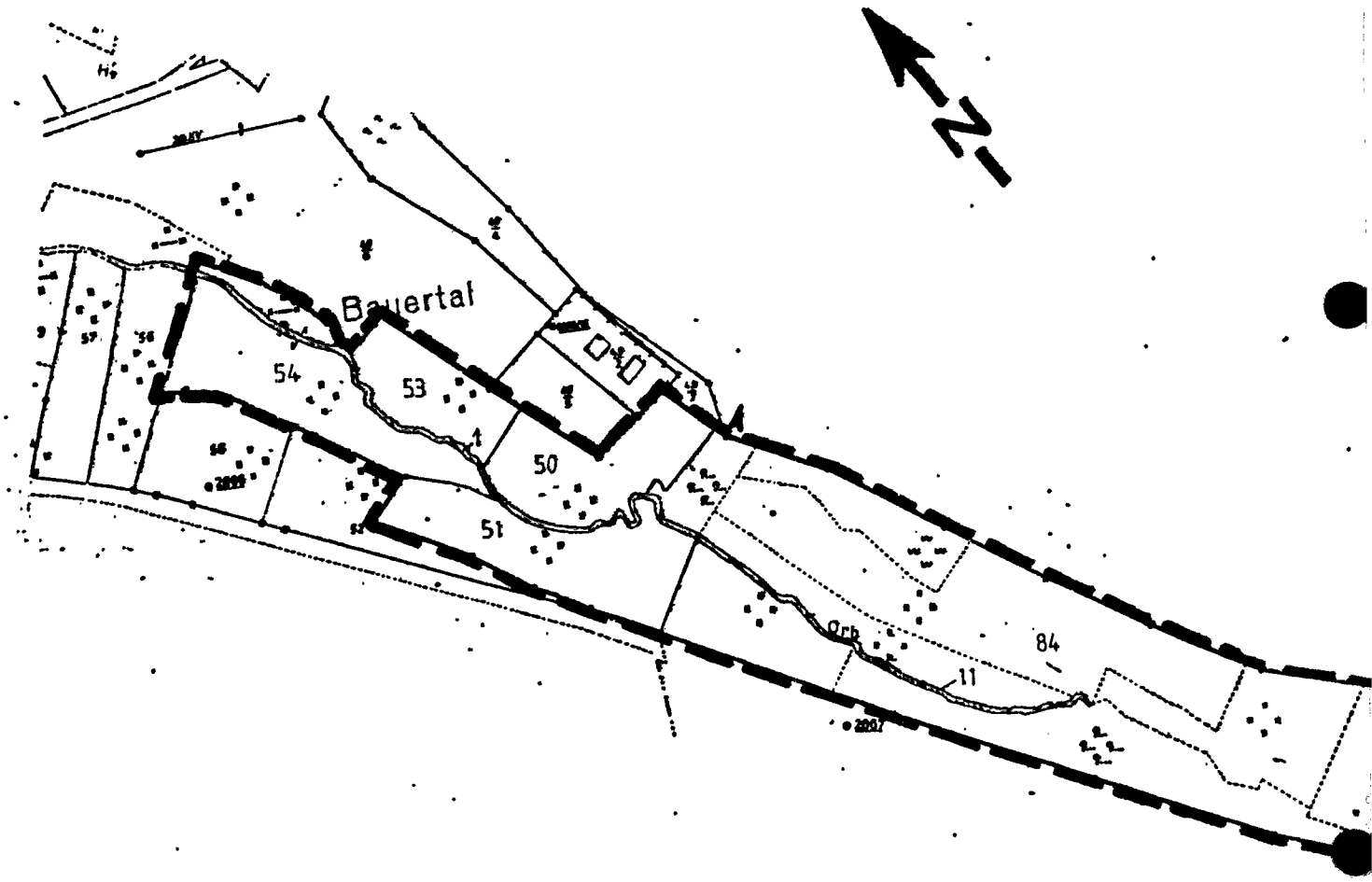
Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

StAnz. 21/1997 S. 1575



Anlage 1, Auszug aus Top. Karte,
Maßstab 1 : 25 000, Blätter 5722/5822,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 97-1-007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Orbquelle bei Bad Orb“



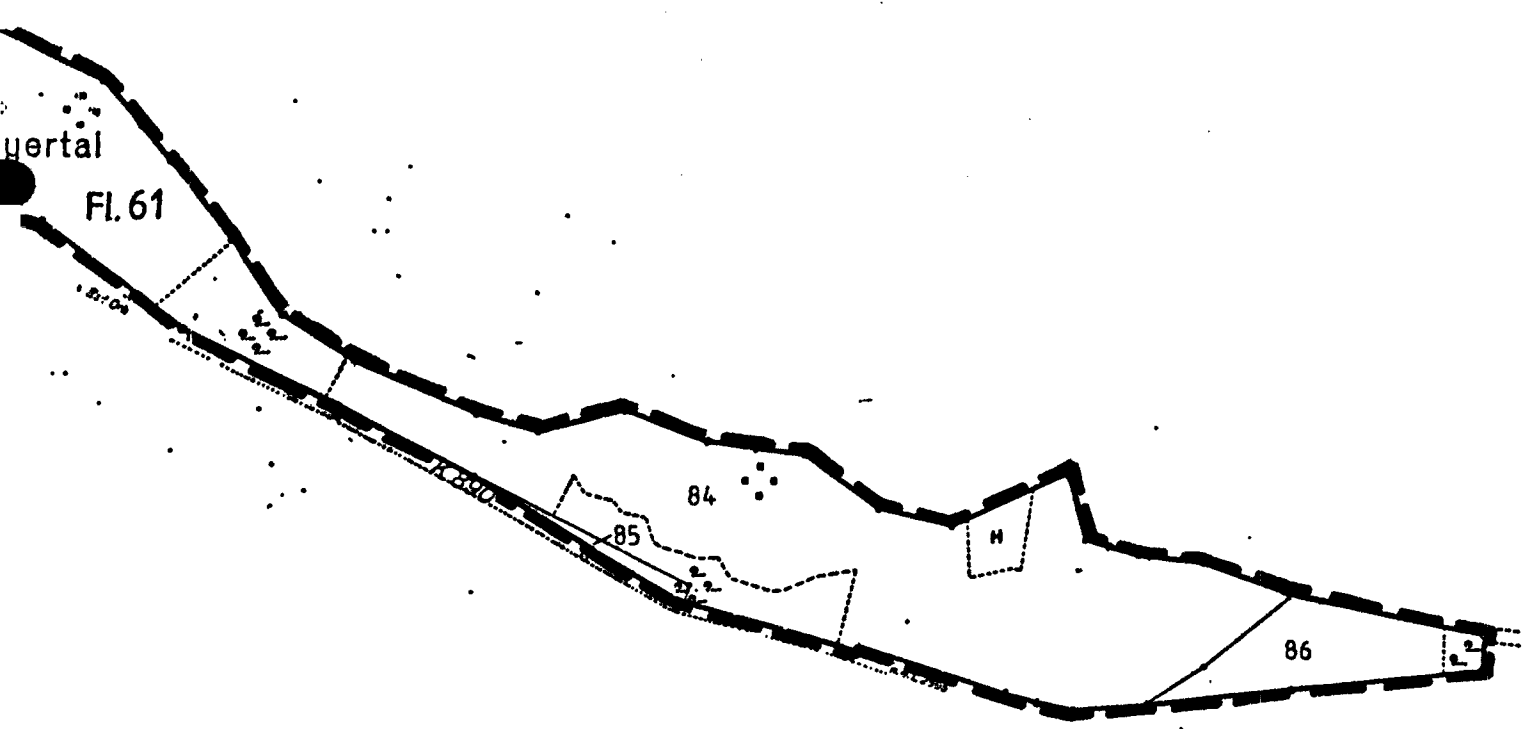
Anlage 2,
Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 4 000,
Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Orbquelle bei Bad Orb“ vom 18. April 1997

Darmstadt, 18. April 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

— — — Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Main-Kinzig-Kreis
Stadt: Bad Orb
Gemarkung: Bad Orb
Flur: 61



555

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Märzgrund bei Ulmbach“ vom 25. April 1997

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1996 (GVBl. I S. 102), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die Feucht- und Naßwiesen am Ulmbach nordwestlich des gleichnamigen Ortsteiles werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Märzgrund bei Ulmbach“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Fluren 1, 2 und 3 der Gemarkung Ulmbach, Stadt Steinau an der Straße, Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von ca. 34,4 ha und ist in zwei Schutzzonen gegliedert. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Schutzzone I ist durch Schraffur kenntlich gemacht. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die im Naturraum Südlicher Unterer Vogelsberg gelegenen Pflanzengesellschaften der Feucht- und Naßwiesen einschließlich angrenzender Grünlandflächen sowie deren Brachestadien wegen ihrer Seltenheit und ihrer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz zu sichern und zu entwickeln. Der Schutz gilt insbesondere dem Braunseggensumpf, verschiedenen Röhricht- und Großseggenbeständen sowie den Kohldistel- und Pfeifengraswiesen als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Pflegeziele sind der Erhalt der Biotopvielfalt, der Schutz artenreicher Feuchtgrünland- und Großseggenesellschaften durch extensive Bewirtschaftung die Entwicklung des Uferbereichs des Ulmbaches sowie in Teilbereichen der Schutzzone I die Zulassung einer natürlichen Sukzession.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. mit Fahrrädern außerhalb befestigter Wege zu fahren;

10. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
11. außerhalb der befestigten Wege zu reiten;
12. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
13. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
14. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung der Wiesen zu ändern;
15. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
16. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
17. Wiesen nach dem 31. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
18. Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen zu mähen;
19. Wiesen oder Brachflächen in der Schutzzone I vor dem 15. Juni zu mähen;
20. Tiere weiden zu lassen;
21. Hunde frei laufen zu lassen;
22. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

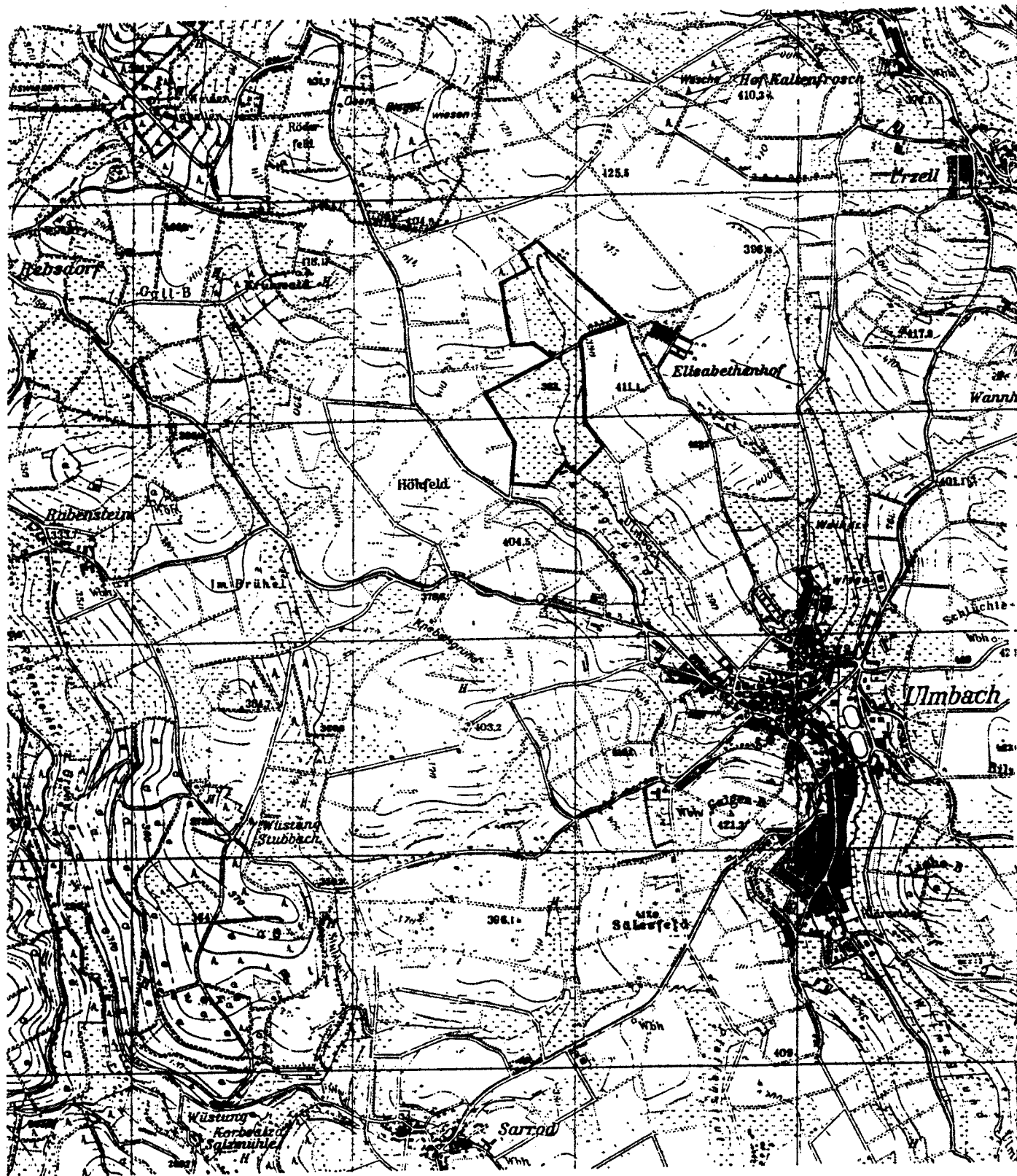
Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 14 und 16 bis 20 genannten Einschränkungen;
2. die Beweidung des Grünlandes mit Rindern in der Schutzzone II in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober in Form der Umtriebsweide, jedoch ohne Zufütterung; ferner die Nachbeweidung des Grünlandes auf dem Grundstück Flur 3 Nr. 8 in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Oktober. Pro Weideeinheit darf ein maximal 10 Meter langer Abschnitt des Ulmbaches als Tränkestelle zugänglich sein;
3. die pflanzenbedarfsgerechte Düngung des Grünlandes in der Schutzzone II während der Vegetationsperiode;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde und des wasserwirtschaftlichen Landesdienstes oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
5. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar; ferner Maßnahmen zur Grabenräumung in der Zeit vom 1. September bis 1. November, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung;
6. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit anstehenden, gleichwertigen oder naturverträglicheren Materialien in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
7. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
8. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild und Füchse und die Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Hochsitze in der Zeit vom 15. Juni bis 31. Januar;
9. die Durchführung von Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit von Wegen und Gewässern;
10. der Betrieb und die Nutzung rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und Maßnahmen zu deren Unterhaltung.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer unter Berücksichtigung der in § 4 genannten Ausnahmen vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
 2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
 3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
 4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
 5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
 6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu
- (Fortsetzung siehe Seite 1583)



Anlage 1, Auszug aus Top. Karte,
 Maßstab 1 : 25 000, Blatt 5622,
 des Hessischen Landesvermessungsamtes,
 Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 97-1-007,

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung
 über das Naturschutzgebiet
 „Märzgrund bei Ulmbach“

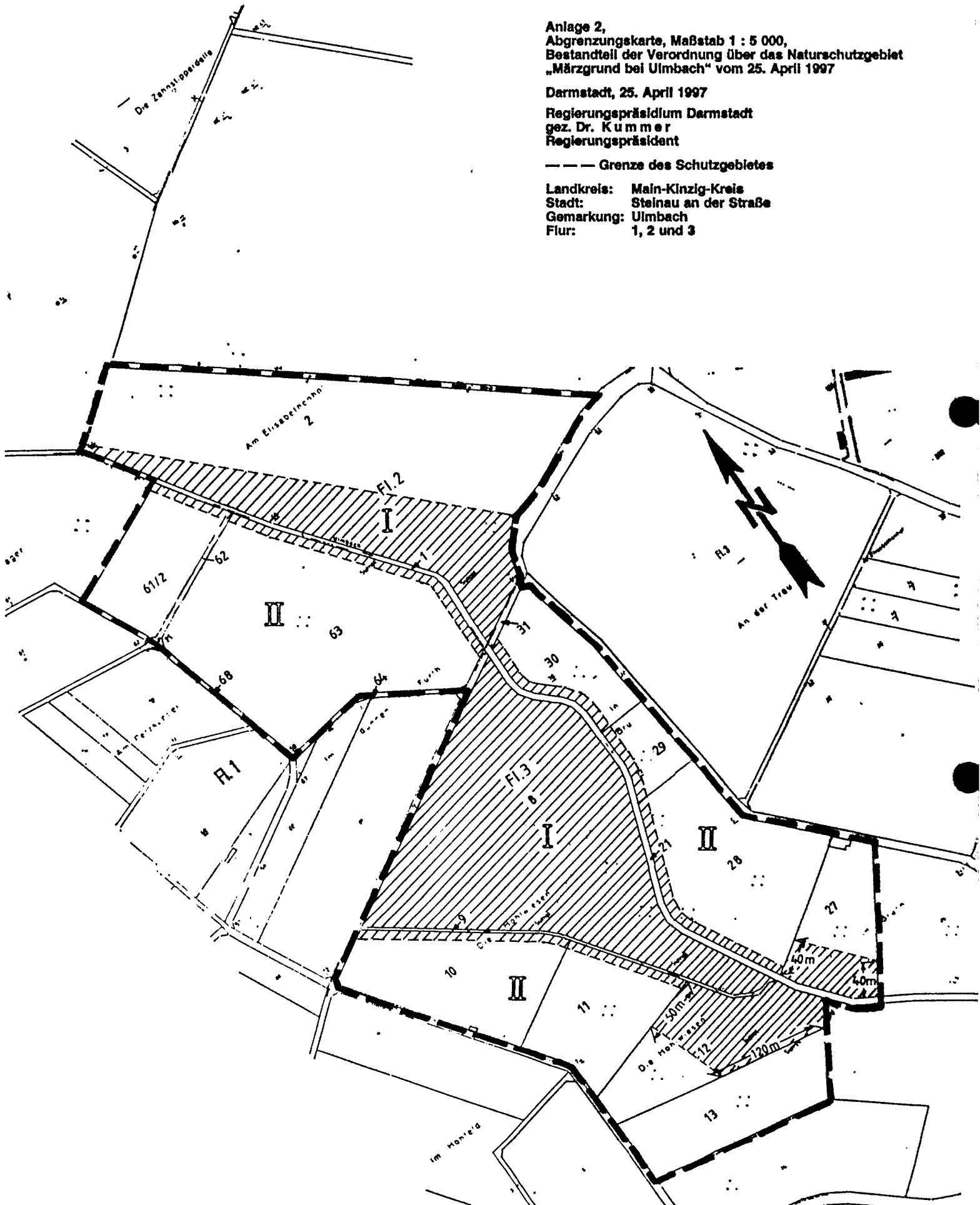
Anlage 2,
Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Märzgrund bei Ulmbach“ vom 25. April 1997

Darmstadt, 25. April 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Main-Kinzig-Kreis
Stadt: Steinau an der Straße
Gemarkung: Ulmbach
Flur: 1, 2 und 3



(Fortsetzung von Seite 1580)

- deren Fang anbringt oder ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
- 7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
- 8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
- 9. entgegen § 3 Nr. 9 außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern fährt;
- 10. entgegen § 3 Nr. 10 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen läßt;
- 11. entgegen § 3 Nr. 11 außerhalb der befestigten Wege reitet;
- 12. entgegen § 3 Nr. 12 mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
- 13. entgegen § 3 Nr. 13 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
- 14. entgegen § 3 Nr. 14 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert;
- 15. entgegen § 3 Nr. 15 Flächen ackerbaulich nutzt;
- 16. entgegen § 3 Nr. 16 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
- 17. entgegen § 3 Nr. 17 Wiesen nach dem 31. März eggt, walzt oder schleift;
- 18. entgegen § 3 Nr. 18 Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen mäht;
- 19. entgegen § 3 Nr. 19 Wiesen oder Brachflächen in der Schutzzone I vor dem 15. Juni mäht;
- 20. entgegen § 3 Nr. 20 Tiere weiden läßt;
- 21. entgegen § 3 Nr. 21 Hunde frei laufen läßt;
- 22. entgegen § 3 Nr. 22 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 6

Die ackerbauliche Nutzung der bisher als Acker genutzten Teilfläche des Grundstückes Flur 2 Nr. 2 bleibt bis zum Erntejahr 2002 in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zulässig. Diese Frist kann seitens der oberen Naturschutzbehörde auf Antrag verlängert werden.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 25. April 1997 **Regierungspräsidium Darmstadt**
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

StAnz. 21/1997 S. 1580

556

Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Schönberg, Stadt Bensheim, Landkreis Bergstraße, zu Schutzwald vom 9. April 1996

Auf Grund von § 22 Abs. 1 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 792), in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über die Erklärung zu Schutzwald, Bannwald und Erholungswald und die Waldernhaltungsabgabe) vom 18. Februar 1980 (GVBl. I S. 98) wird erklärt:

I. Geltungsbereich

1. Die in Nr. 2 näher bezeichneten Waldflächen in der Gemarkung Schönberg, Stadt Bensheim, Landkreis Bergstraße, werden wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Allgemeinheit, insbesondere auf Grund ihrer vielfältigen Schutzfunktionen, als Schutzwald ausgewiesen.
2. Der Schutzwald besteht aus folgenden Grundstücken:

Gemarkung Schönberg

Stadtwald Bensheim

Flur	Nr.	Fläche in Hektar
1	14	0,0231
	15	0,0182
	18/5	8,7206
	16/6	29,2756
	12/1	0,0407
	12/2	0,1787

Privatwald

Flur	Nr.	Fläche in Hektar
1	13 tlw.	0,4000

- Die Gesamtfläche des Schutzwaldes beträgt 38,8549 ha. Im Eigentum der Stadt Bensheim stehen 38,2549 ha, 0,4000 ha sind Privatwaldbesitz.
- 3. Die Grenzen des Schutzwaldes sind in einer als Bestandteil dieser Erklärung geltenden Topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 in Blau eingetragen.
- 4. Diese Erklärung und die Karte nach Nr. 3 sind bei dem Regierungspräsidium Darmstadt, obere Forstbehörde, hinterlegt.

II. Zweck der Erklärung zu Schutzwald

Mit der Erklärung zu Schutzwald soll sichergestellt werden, daß der Wald auch in Zukunft seine für die Allgemeinheit besonders wichtigen Funktionen erfüllen kann.

Die Waldbestände haben wegen ihrer ausgleichenden Wirkung auf jahres- und tageszeitliche Temperaturschwankungen große Bedeutung für die Siedlungsflächen der Stadt Bensheim.

Außerdem filtern die Waldbestände die von der Rheinebene und der stark frequentierten Bundesstraße 3 eingetragene Luft und dienen gleichzeitig als Frischluftreservoir.

Darüber hinaus leisten die Waldflächen, auf denen sich mehrere Trinkwasserbrunnen befinden, in der durch Trinkwasserknappheit geprägten Region durch die Beinigung und Speicherung der Niederschläge einen wichtigen Beitrag zur Bereitstellung eines qualitativ hochwertigen Trinkwasserdargebots.

Der Wald schützt weiterhin die Tallage des eng bebauten Stadtteils Schönberg und den Bachlauf der Lauter vor Bodenerosion, Steinschlag und Rutschungen im Bereich der Steilhänge und löfbedeckten Hanglagen.

Ferner wird das Landschaftsbild in dem Talbereich um Schönberg durch die Waldflächen entscheidend geprägt.

Nicht zuletzt dient der „Schönberger Wald“ der ortsnahen Feierabend- und Wochenenderholung und ist Ausgangspunkt des Knodener Höhenweges.

III. Gesetzliche Beschränkungen

1. Nach § 22 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Hessischen Forstgesetzes bedarf die Rodung und Umwandlung von Schutzwald in eine andere Nutzungsart der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung darf nur ausnahmsweise unter Auflage flächengleicher Aufforstung im Nahbereich erteilt werden.
2. Nach § 22 Abs. 3 des Hessischen Forstgesetzes bedarf ein Kahlhieb sowie eine Vorratsabsenkung von mehr als vierzig vom Hundert des Holzvorrates der üblicherweise verwendeten Ertragstabeln im Schutzwald der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Erhaltung der Funktionen des Waldes erforderlich ist.

IV. Schlußvorschriften

1. Die verfahrensmäßigen Rechte
 - a) des Trägers der Regionalplanung,
 - b) der Waldbesitzer,
 - c) der Gemeinde,
 - d) der unteren Naturschutzbehörde,
 - e) des Bezirksforstausschusses,
 - f) des Naturparkträgers
 sind gewahrt.
2. Diese Erklärung wird in ortsüblicher Weise und im Staatsanzeiger für das Land Hessen öffentlich bekanntgemacht.
3. Diese Erklärung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger wirksam, soweit sie bis dahin in ortsüblicher Weise bekanntgemacht ist; anderenfalls wird sie am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.

Darmstadt, 9. April 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident

StAnz. 21/1997 S. 1583

557

Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Kelsterbach, Stadt Kelsterbach, Landkreis Groß-Gerau, zu Bannwald vom 1. April 1997

Auf Grund von § 22 Abs. 2 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 792), in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über die Erklärung zu Schutzwald, Bannwald und Erholungswald und die Walderhaltungsabgabe) vom 18. Februar 1980 (GVBl. I S. 96) wird erklärt:

I. Geltungsbereich

1. Die in Nr. 2 näher bezeichneten Waldflächen in der Gemarkung Kelsterbach, Stadt Kelsterbach, Landkreis Groß-Gerau, werden als Bannwald ausgewiesen, weil sie wegen ihrer besonderen Bedeutung für das Gemeinwohl unersetzlich sind.
2. Der Bannwald besteht aus folgenden Grundstücken:

Gemarkung Kelsterbach

Stadtwald Kelsterbach

Abteilung:	Flächengröße:	
4	0,0441 ha	
4 A tlw.	4,0563 ha	
4 B 2 tlw.	0,3724 ha	
5	0,2071 ha	
5 A tlw.	1,4059 ha	
5 B	6,2147 ha	
5 C	0,7702 ha	
6	0,3419 ha	
6 A tlw.	4,8376 ha	
6 B	3,3091 ha	
6 C tlw.	0,5789 ha	
7	0,5524 ha	
7 0 1 tlw.	9,7106 ha	
7 0 2	1,5034 ha	
8	0,0913 ha	
8 A 1	4,0758 ha	
8 A 2	0,5486 ha	
8 B	4,9819 ha	
8 C 1	3,4702 ha	
8 C 2	0,4072 ha	
8 D	2,8367 ha	
9 A	1,4777 ha	
9 B 1	7,5791 ha	
9 B 2	0,8936 ha	
10 A	3,3796 ha	
10 B	1,4452 ha	
10 C	7,9668 ha	
10 D	1,6411 ha	
11	0,3195 ha	
11 a tlw.	4,7780 ha	
11 b tlw.	0,4636 ha	
11 A	6,7669 ha	
12	0,3234 ha	
12 a tlw.	4,6315 ha	
12 A	5,5696 ha	
12 B	1,5108 ha	
13 A	2,6090 ha	
13 B	6,6664 ha	
13 C	0,9067 ha	
13 D	2,7001 ha	
13 E	1,7535 ha	
14 a	1,0205 ha	
14 b	0,1721 ha	
14 A	5,8753 ha	
14 B	3,7490 ha	
14 C	2,1092 ha	
14 D	1,9594 ha	
15	6,8313 ha	
16	0,4216 ha	
16 a	14,7477 ha	
16 b	1,5207 ha	
16 c	1,0202 ha	
16 d	0,1891 ha	
16 A	3,3792 ha	
16 B	2,1839 ha	
16 C	1,4146 ha	
16 D	7,8604 ha	
17 a	0,0025 ha	
17 A	6,5387 ha	
17 B 1	7,2882 ha	
17 B 2	0,5693 ha	

Abteilung:	Flächengröße:
18	0,0951 ha
18 a	0,1414 ha
18 A	4,2541 ha
18 B	4,7076 ha
18 C 1	2,7112 ha
18 C 2	2,2595 ha
19	0,1320 ha
19 A	5,5059 ha
19 B	2,0708 ha
19 C 1	1,2826 ha
19 C 2	0,2021 ha
20	0,3585 ha
20 a tlw.	3,8945 ha
20 A 1	4,0550 ha
20 A 2	0,4854 ha
20 B	6,3691 ha
21	0,6349 ha
21 a tlw.	7,6117 ha
21 A	5,8228 ha
21 B 1 tlw.	2,0721 ha
21 B 2	0,4889 ha
22	13,9492 ha
23 A	9,7401 ha
23 B	4,4595 ha
24	7,6319 ha
25 A	1,8074 ha
25 B	4,7291 ha
26	0,0401 ha
26 A	4,1745 ha
26 B 1	2,6726 ha
26 B 2	0,6849 ha
26 B 3	1,3722 ha
26 B 4	1,8535 ha
26 C 1	2,4195 ha
26 C 2	1,0027 ha
27	0,5341 ha
27 A	2,1694 ha
27 B	1,7692 ha
29	0,0444 ha
29 A	1,3620 ha
29 B 1	1,9640 ha
29 B 2	0,5920 ha
29 B 3	2,1499 ha
29 C	1,6259 ha
29 D 1	4,9142 ha
29 D 2	1,7449 ha
29 D 3	1,3542 ha
30	0,1687 ha
30 b tlw.	3,0605 ha
30 c	0,2506 ha
30 A 1	4,0414 ha
30 A 2	0,3201 ha
30 C 1	0,4807 ha
30 C 2	0,7953 ha
31 a	3,4738 ha
31 A 1	6,3847 ha
31 A 2	0,5891 ha
31 A 3	0,9693 ha
31 B	0,9930 ha
31 C	2,4139 ha
32	0,0377 ha
32 a	5,6206 ha
32 A	7,9900 ha
32 B	2,4378 ha
32 C	2,8614 ha
32 D	1,0804 ha
32 E	2,8057 ha
33	0,0914 ha
33 a	8,9331 ha
33 b	0,4717 ha
33 c	2,3281 ha
33 d	3,8263 ha
33 A	2,9412 ha
33 B	5,8359 ha
33 C 1	1,0437 ha
33 C 2	1,1198 ha
33 D	1,6082 ha
34	0,5485 ha
34 a	1,0752 ha
34 A tlw.	9,4236 ha
34 B tlw.	0,8554 ha
34 C tlw.	1,8596 ha
34 D tlw.	1,1869 ha
34 E	1,8449 ha
34 F tlw.	0,7033 ha

Abteilung:	34 G tlw.	Flächengröße:	1,4160 ha
	35		0,3440 ha
	35 A 1		4,5635 ha
	35 A 2		0,6285 ha
	35 B		2,1420 ha

Die Gesamtfläche des Bannwaldes beträgt 416,6334 ha. Sie steht im Eigentum der Stadt Kelsterbach.

3. Die Grenzen des Bannwaldes sind in einer als Bestandteil dieser Erklärung geltenden Topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 in Violett eingetragen.
4. Bei der Abgrenzung des Bannwaldes wurden insbesondere folgende Planungen (Planungsstand 11. Juli 1996) berücksichtigt:
 - 4.1 Neubaustrecke Köln—Rhein/Main der Deutschen Bundesbahn AG einschließlich der damit in Verbindung stehenden Versorgungs-, Tunnel- und Brückenbauwerke.
 - 4.2 Verlegung des „Staudenringes“ im Bereich der Flurstücke Nr. 339/57 und 90/18 in Flur 4, Gemarkung Kelsterbach und eines ca. 25 Meter breiten Streifens entlang der Straße „Staudenring“, zwischen der Unterführung (Bahn/B 43) und der Straße „Am Jägerpfad“.
 - 4.3 Bau eines ca. 3 m breiten Radweges entlang der östlichen Fahrbahnseite (Brückenrampe/Böschung) der Flughafenstraße ab Nordseite der BAB A 3 bis zum Einmündungsbereich der Straße „Grenzweg“.
 - 4.4 Umbau der Straßenkreuzung zwischen Flughafenstraße und der Straße Grenzweg sowie Erneuerung der Überführung Waldweg—Grenzweg entsprechend dem Bescheid des Hessischen Forstamtes Mörfelden-Walldorf vom 5. Juni 1992 und dem Bescheid des Kreis Ausschusses des Kreises Groß-Gerau, untere Naturschutzbehörde, vom 5. August 1992.
 - 4.5 Ausbau der Okrifteler Straße zwischen Kelsterbach und dem Flughafen, ab Bahnlinie Frankfurt—Mainz bis zur Neubaustrecke Köln—Rhein/Main, unter möglichst weitgehender Vermeidung randlicher Waldschäden.
5. Diese Erklärung und die Karte nach Nr. 3 sind bei dem Regierungspräsidium Darmstadt, obere Forstbehörde, hinterlegt.

II. Zweck der Erklärung zu Bannwald

Die Bestwaldfläche des Stadtwaldes Kelsterbach wurde in den vergangenen Jahrzehnten insbesondere durch folgende Eingriffe stark beeinträchtigt:

- Erweiterung des Industrie- und Gewerbegebietes am Staudenweiher und im Taubengrund,
- Bau der A 67 mit Errichtung des Mönchhofdreiecks,
- Verbreiterung der Autobahn A 3,
- Ausbau der B 43,
- Ausbau der Bahnlinie Frankfurt—Mainz,
- Errichtung einer Hochspannungstrasse und einer Umspannungsanlage,
- Kiesabbau an mehreren Stellen des Stadtwaldes und
- Eintrag von waldschädigenden Schwefelimmismissionen durch das ehemalige Caltexgelände.

Durch die besondere Lage des Stadtwaldes Kelsterbach inmitten des Ballungsraumes Rhein-Main erfüllen die Waldflächen trotz der vorgenannten Inanspruchnahme nach wie vor eine Vielzahl wichtiger Waldfunktionen, so daß weitere Waldverluste vor dem Hintergrund der Bedeutung dieser Waldflächen für das Allgemeinwohl nicht mehr hingenommen werden können.

Sicht- und Lärmschutzfunktion:

Die Waldflächen liegen in einem durch außerordentlich stark frequentierte Verkehrsstraßen belasteten Bereich (A 3, A 67, Flughafen Rhein-Main). Hier stellt der Wald einen nicht ersetzbaren Lärm-, Sicht- und Immissionschutz für die angrenzenden Siedlungs- und Erholungsräume dar.

Klimaschutzfunktion:

Bedingt durch die flächenmäßige Ausdehnung kommt den angesprochenen Waldflächen eine erhebliche Bedeutung für den Klimaschutz zu.

Die ausgleichende Wirkung großer Waldflächen auf jahres- und tageszeitliche Temperaturschwankungen ist gerade für die Städte Raunheim und Kelsterbach unverzichtbar.

Luftreinhaltung:

Die Waldflächen filtern die durch Verkehr und Industrie mit Schadstoffen belastete Luft und dienen als Frischluftreservat für die gesamte Umgebung. In besonderem Maße gilt dies für die horizontal und vertikal reich gegliederten Waldbestände des Stadtwaldes Kelsterbach.

Wasserschutzfunktion:

Durch die Reinigung und Speicherung des Niederschlagswassers leisten die Waldflächen einen entscheidenden Beitrag zur Bereitstellung und Sicherung eines qualitativ hochwertigen Trinkwasserangebots.

Bodenschutzfunktion:

Innerhalb des Stadtwaldes Kelsterbach liegen einige Dünenbereiche, die es mit einer entsprechenden Vegetation zu sichern gilt.

Biotop- und Artenschutz:

Ein erheblicher Teil der Waldbestände zeichnet sich durch relative Naturnähe aus. Außerdem bieten die Waldflächen zahlreichen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum. Eine an langen natürlichen Verjüngungszeiträumen orientierte Bewirtschaftungsform und der hohe Anteil von Mischbeständen garantieren diese Funktion auf Dauer.

Erholungsfunktion:

Durch ihre zentrale Lage haben die Waldungen insbesondere für die Feierabend- und Wochenenderholung der in der Region lebenden Bevölkerung eine überragende Bedeutung. Durch die ruhige Erholung in Form von Spaziergängen, aber auch durch die sportlichen Aktivitäten im Wald, wird er zum wichtigsten „Ausgleichsraum“ für die Belastungen, denen die Bevölkerung im Ballungsgebiet ausgesetzt ist.

III. Gesetzliche Beschränkungen

1. Nach § 22 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Forstgesetzes ist die Rodung und Umwandlung von Bannwald in eine andere Nutzungsart verboten.
2. Nach § 22 Abs. 3 des Hessischen Forstgesetzes bedarf ein Kahlnieb sowie eine Vorratsabsenkung von mehr als vierzig vom Hundert des Holzvorrats der üblicherweise verwendeten Ertragstafeln im Bannwald der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Erhaltung der Funktionen des Waldes erforderlich ist.
3. Die vorhandenen Versorgungsleitungen genießen Bestandschutz. Die für den Betrieb der Leitungen notwendigen Untersuchungen, die für die Instandhaltung, Ergänzung, Änderung und Erneuerung der Versorgungsleitungen erforderlichen Arbeiten und Aufgrabungen werden — soweit hiermit keine dauerhafte Rodungen verbunden sind — durch die Bannwalderklärung nicht berührt und sind somit zulässig.

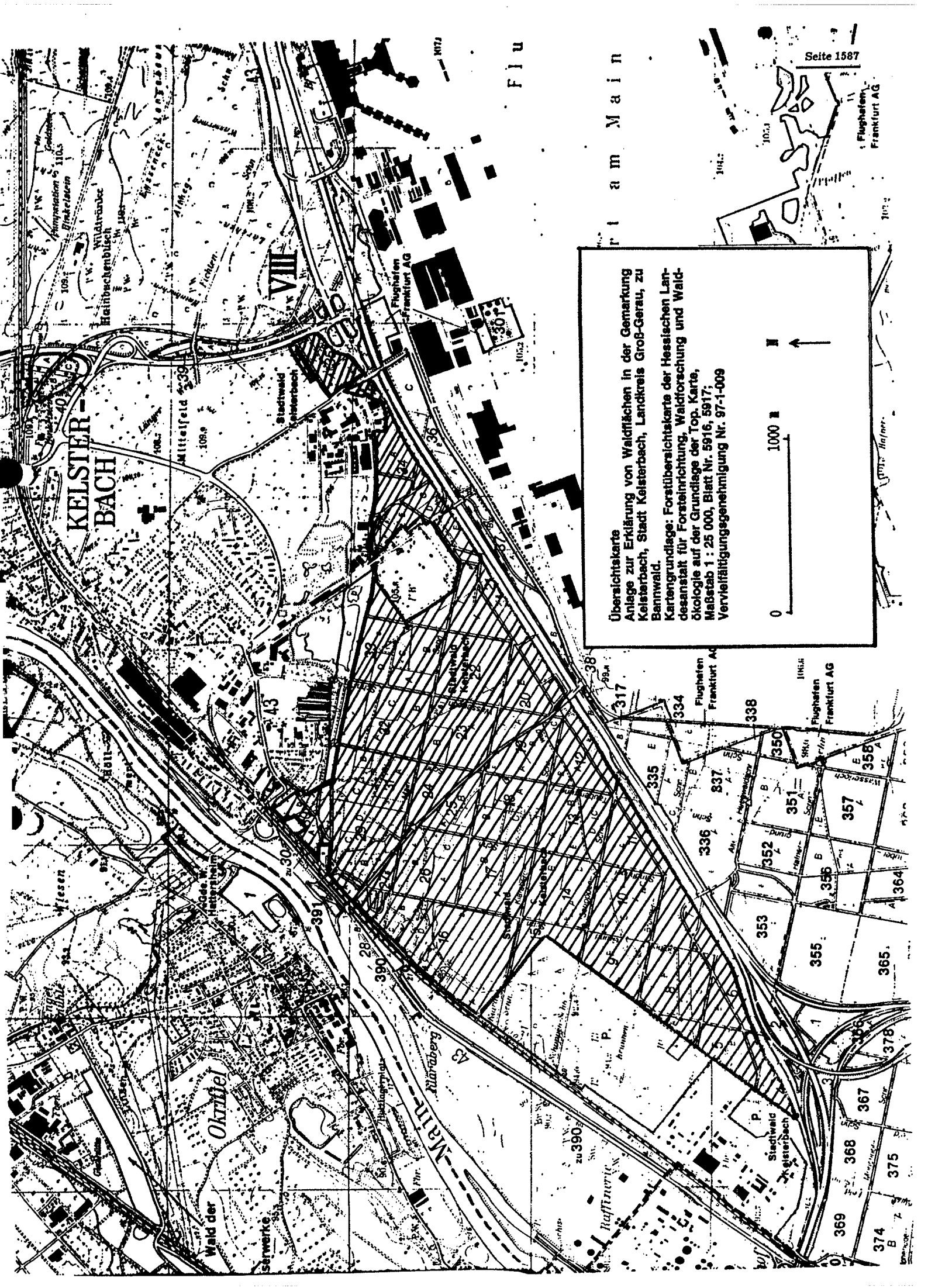
IV. Schlußvorschriften

1. Die verfahrensmäßigen Rechte
 - a) des Trägers der Regionalplanung,
 - b) der Waldbesitzer,
 - c) der Gemeinde,
 - d) der unteren Naturschutzbehörde,
 - e) des Bezirksforstausschusses,
 sind gewahrt.
2. Diese Erklärung wird in ortsüblicher Weise und im Staatsanzeiger für das Land Hessen öffentlich bekanntgemacht.
3. Diese Erklärung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger wirksam, soweit sie bis dahin in ortsüblicher Weise bekanntgemacht ist; anderenfalls wird sie am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.

Darmstadt, 1. April 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

StAnz. 21/1997 S. 1585

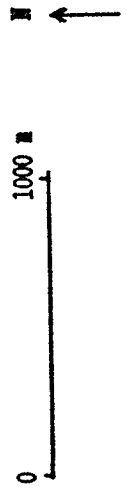


Frankfurt am Main

Flu

Übersichtskarte
 Anlage zur Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung
 Kelsterbach, Stadt Kelsterbach, Landkreis Groß-Gerau, zu
 Bannwald.

Kartengrundlage: Forstübersichtskarte der Hessischen Land-
 desanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Wald-
 ökologie auf der Grundlage der Top. Karte,
 Maßstab 1 : 25 000, Blatt Nr. 5916, 5917;
 Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 97-1-009



Flughafen Frankfurt AG

Flughafen Frankfurt AG

Flughafen Frankfurt AG

KELSTERBACH

VIII

Okrutzel

Mittelfeld

Raffinerie

Stadtwald Kelsterbach

Flughafen Frankfurt AG

Flughafen Frankfurt AG

Stadtwald Kelsterbach

Flughafen Frankfurt AG

Stadtwald Kelsterbach

Wald der Serwerke

Heinrichsbühlchen

Mittelfeld

Stadtwald Kelsterbach

Stadtwald Kelsterbach

Stadtwald Kelsterbach

Stadtwald Kelsterbach

Stadtwald Kelsterbach

Stadtwald Kelsterbach

Stadtwald Kelsterbach

Stadtwald Kelsterbach

Stadtwald Kelsterbach

Stadtwald Kelsterbach

Stadtwald Kelsterbach

Wald der Serwerke

Wald der Serwerke

Wald der Serwerke

Wald der Serwerke

Wald der Serwerke

Wald der Serwerke

Wald der Serwerke

Wald der Serwerke

Wald der Serwerke

Wald der Serwerke

Wald der Serwerke

Wald der Serwerke

Wald der Serwerke

Wald der Serwerke

Wald der Serwerke

Wald der Serwerke

Wald der Serwerke

Wald der Serwerke

Wald der Serwerke

Wald der Serwerke

Wald der Serwerke

Wald der Serwerke

Wald der Serwerke

Wald der Serwerke

Wald der Serwerke

Wald der Serwerke

Wald der Serwerke

Wald der Serwerke

Wald der Serwerke

Wald der Serwerke

Wald der Serwerke

Wald der Serwerke

Wald der Serwerke

Wald der Serwerke

Wald der Serwerke

Wald der Serwerke

Wald der Serwerke

Wald der Serwerke

Wald der Serwerke

Wald der Serwerke

Wald der Serwerke

Wald der Serwerke

Wald der Serwerke

Wald der Serwerke

Wald der Serwerke

Wald der Serwerke

Wald der Serwerke

Wald der Serwerke

558

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“ vom 30. April 1997

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1996 (GVBl. I S. 102), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“ vom 20. Juli 1987 (StAnz. S. 1734), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 1996 (StAnz. S. 3533), wird wie folgt geändert:

- Die als Anlage 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“ vom 8. Dezember 1993 (StAnz. 1/1994 S. 21) beigefügte Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 und die als Anlage 1 der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“ vom 23. September 1996 (StAnz. S. 3533) beigefügten Flurkarten im Maßstab 1 : 5 000 und 1 : 10 000 werden durch eine Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 ersetzt, die als Anlage 2 zu dieser vierten Änderungsverordnung niedergelegt wird. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Ausfertigungen dieser Karte werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidium Darmstadt — obere Naturschutzbehörde —, Wilhelminenstraße 1—3, 64283 Darmstadt, bei den Kreis Ausschüssen — unteren Naturschutzbehörden — des Main-Taunus-Kreises, Am Kreis-Haus 1—5, 65719 Hofheim am Taunus, des Main-Kinzig-Kreises, Barbarossastraße 20, 63571 Gelnhausen, des Landkreises Groß-Gerau, Wilhelm-Seipp-Straße 4, 64521 Groß-Gerau, des Landkreises Offenbach, Berliner Straße 60, 63065 Offenbach, und bei den Magistraten — unteren Naturschutzbehörden — der Städte Wiesbaden, Luisenstraße 23, 65185 Wiesbaden, Offenbach, Berliner Straße 50—52, 63065 Offenbach am Main, Rüsselsheim, Mainzer Straße 70, 65428 Rüsselsheim, und Hanau, Steinheimer Straße 1 b, 63450 Hanau, verwahrt.
Die Karten können bei der genannten oberen und den genannten unteren Naturschutzbehörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
- Die unter 1. genannte neue Abgrenzungskarte erfasst die Entlassung der Flächen aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung, die durch die 2. und 3. Änderungsverordnung erfolgte, sowie die im Rahmen dieses Verfahrens durchgeführte Aufhebung des Landschaftsschutzes im Bereich der Stadt Kelsterbach.
- Die Übersichtskarte (Anlage 1) wird durch eine Übersichtskarte im Maßstab 1 : 100 000 ersetzt, die als Anlage 1 zu dieser Verordnung mitveröffentlicht wird.

4. § 9 erhält folgende Fassung:

Die Zweite Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 18. Dezember 1970 (Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung — Mainzer Anzeiger, jeweils vom 7. Januar 1971), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Januar 1995 (StAnz. S. 718) wird, soweit sie sich auf den Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt, aufgehoben.

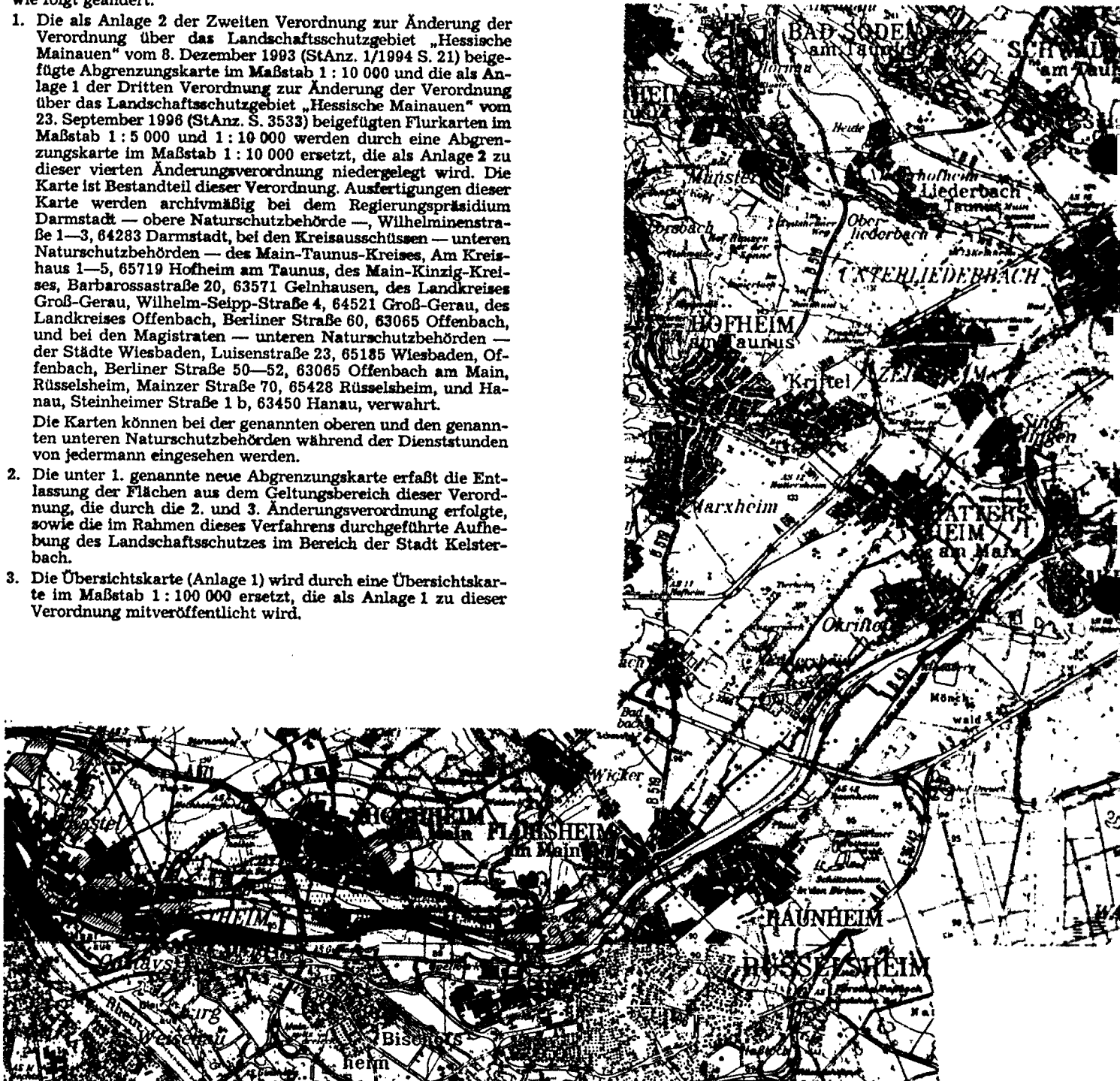
Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 30. April 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

StAnz. 21/1997 S. 1588



Anlage 1

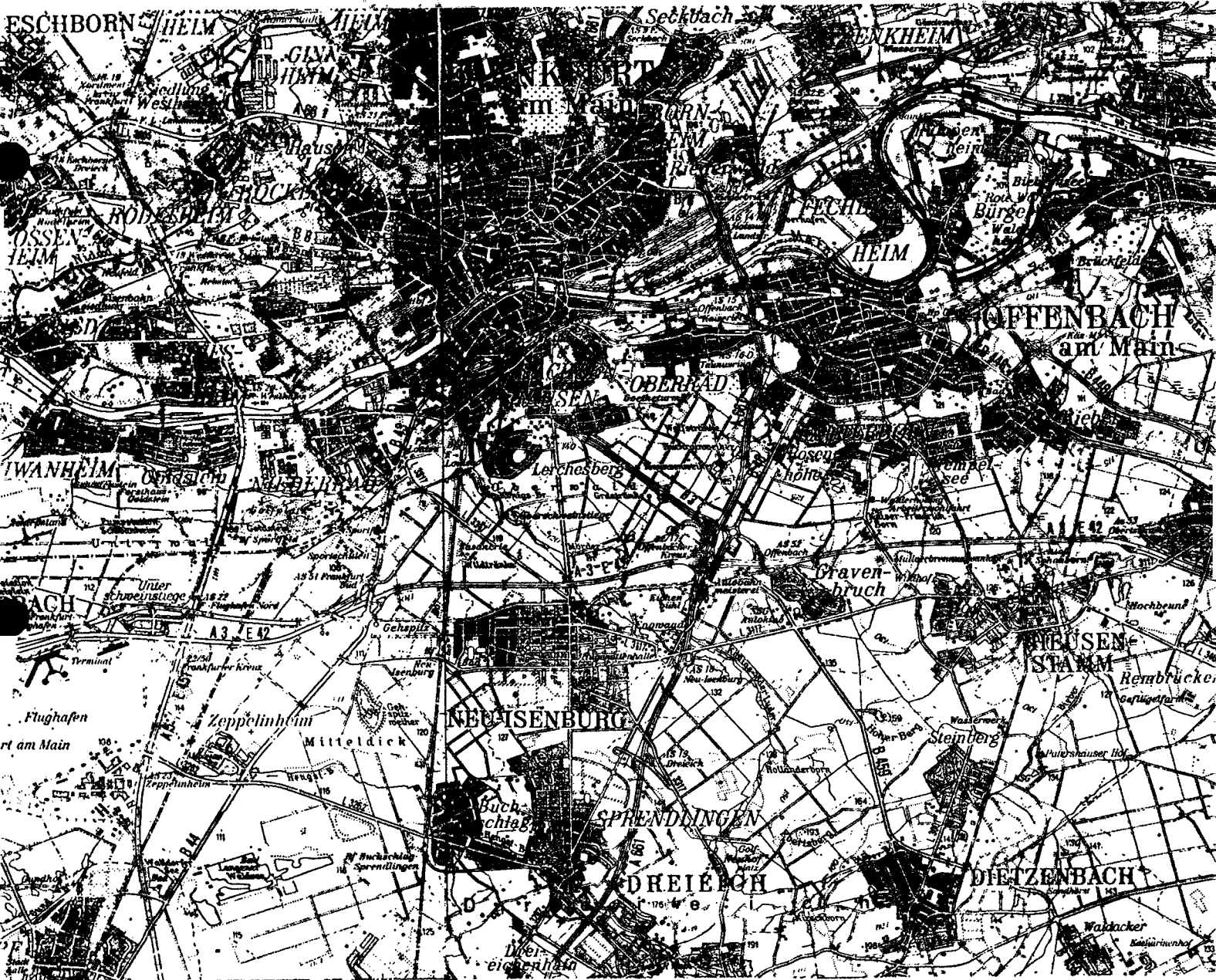
Übersichtskarte

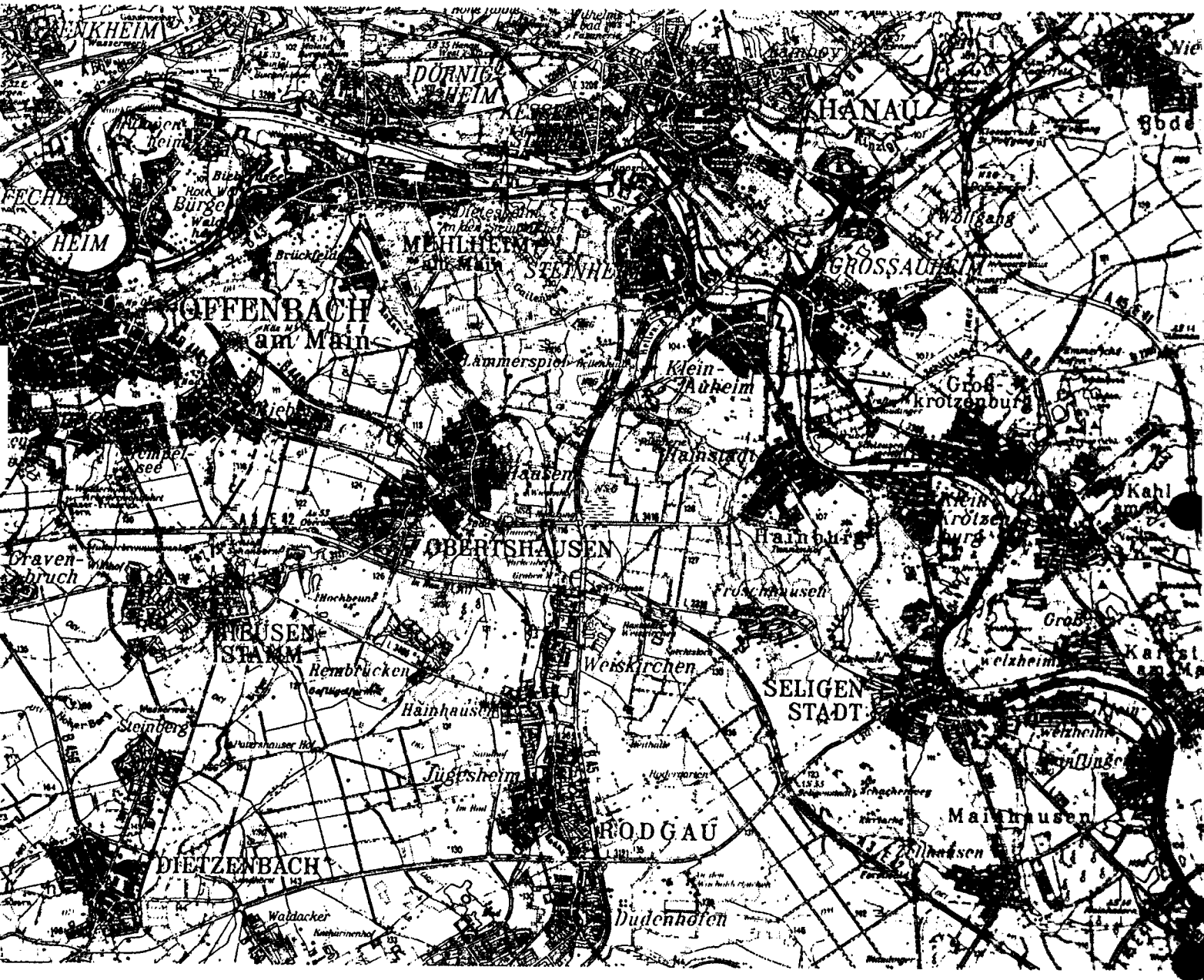
Bestandteil der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“ vom 30. April 1997

Auszug aus Topographischer Karte 1 : 100 000 des Hessischen Landesvermessungsamtes
Blätter: C-5914, 5918, und 6314,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 96-1-199

Regierungspräsidium Darmstadt
Darmstadt, 30. April 1997

gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident





559

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 7. Mai 1997

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß und zur Neuregelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt

Hanau aus Anlaß der Feierlichkeiten zum Jubiläum „400 Jahre Wallonisch-Niederländische Gemeinde und Neustadt Hanau 1597—1997“ am Sonntag, dem 8. Juni 1997, freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 8. Juni 1997 in Kraft.

Darmstadt, 7. Mai 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

StAnz. 21/1997 S. 1590

560

Durchführung des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG);

hier: Raumordnungsverfahren für die geplante Erweiterung des Quarzsand- und Quarzkiestagebaus der Firma Hardt & Co. KG in Babenhausen

Die Firma Hardt & Co. KG, Babenhausen, plant die Erweiterung des Quarzsand- und Quarzkiestagebaus in der Stadt Babenhausen in einem Umfang von ca. 34 ha. Für die geplante Erweiterung hat das Bergamt Weilburg die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens beantragt.

Im Raumordnungsverfahren sind gemäß § 13 HLPG zur Abstimmung des Vorhabens mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen anderer Planungsträger sowie zur Feststellung seiner Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Zugleich ist gemäß § 9 Abs. 3 HLPG über die Zulassung der Abweichung vom Regionalplan zu entscheiden. Beteiligt am Raumordnungsverfahren sind die in den §§ 4 Abs. 5 ROG, 8 Abs. 7 HLPG genannten Stellen.

Außerdem ist eine Einbeziehung der Öffentlichkeit im Raumordnungsverfahren vorgesehen. Die Planungsunterlagen liegen daher in der Zeit vom 26. Mai 1997 bis 25. Juni 1997 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Regionalplanung, 64278 Darmstadt, Wilhelmstr. 1—3, 4. Obergeschoß, Zimmer 5519, aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Während und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann sich jeder schriftlich oder zur Niederschrift dort zu dem obengenannten Vorhaben äußern.

Außerdem liegen die Planungsunterlagen in der genannten Auslegungsfrist in der Stadt Babenhausen zur Einsicht und zur Äußerung aus.

Darmstadt, 7. Mai 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
VII 53 b — 93 d 14/05 — 42

StAnz. 21/1997 S. 1591

561

GIESSEN

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 29. April 1997

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Aflar in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Frühjahr- und Herbstmarktes am 25. Mai und 7. September 1997 freigegeben. Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze: Hauptstraße, Herborner Straße, Bachstraße einschließlich Backhausplatz sowie Obertorstraße.

§ 3

Diese Verordnung gilt am 25. Mai und 7. September 1997.

Gießen, 29. April 1997

Regierungspräsidium Gießen
32 — 53 c 690 — A 3 — 24 + 25/97
gez. Bäumer
Regierungspräsident

StAnz. 21/1997 S. 1591

562

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 16 des Ladenschlußgesetzes vom 9. Mai 1997

Gemäß § 16 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Wetzlar in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Landesturnfestes am 31. Mai 1997 freigegeben. Die Offenhaltung ist beschränkt bis 21.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze: Bahnhofstraße, Baugasse, Barfüßerstraße, Brotschirm, Brückenstraße, Buderusplatz, Domplatz, Eduard-Kaiser-Straße (zwischen Bahnhofstraße und Gloelstraße), Eisenmarkt, Erbsengasse, Eselsberg, Fischmarkt, Güllgasse, Gürtlergasse, Haarplatz, Hausergasse, Hofstatt, Karl-Kellner-Ring, Kornmarkt, Krämerstraße, Lahnstraße, Langgasse, Moritz-Hensoldt-Straße, Nauborner Straße (vom Schillerplatz bis Friedrich-Ebert-Platz), Sandgasse, Schillerplatz, Schmiedgasse, Schwarzadlergasse, Silhöferdorferstraße, Weißadlergasse, Zuckergasse.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 31. Mai 1997 in Kraft.

Gießen, 9. Mai 1997

Regierungspräsidium Gießen
32 — 53 c 690 — WZ — 36/97
gez. Bäumer
Regierungspräsident

StAnz. 21/1997 S. 1591

563

Genehmigung der „Stiftung Gisela“ mit Sitz in Gießen

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 19. März 1997 errichtete „Stiftung Gisela“ mit Sitz in Gießen mit Stiftungsurkunde vom 29. April 1997 genehmigt.

Gießen, 29. April 1997

Regierungspräsidium Gießen
11 — 25 d 04/11 — (1) — 52
gez. Bäumer
Regierungspräsident

StAnz. 21/1997 S. 1591

564

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Fortbildungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main —

Beim Hessischen Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main — finden die nachfolgend aufgeführten neuen Fortbildungsseminare statt.

Anmeldungen können ab sofort schriftlich an das Verwaltungsseminar Frankfurt, 60489 Frankfurt am Main, Niddagaustraße 32—36, gerichtet werden. Telefonische Auskunft erhalten Sie von Frau Schneider oder Frau Annussek (Tel.-Nr. 0 69/97 84 61-11).

- Thema:** **Dienstrechtsreform: aktuelle Änderungstendenzen des Gesetzgebers — FS 1132**
- Themen-schwerpunkte:** Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen einen Überblick über die Auswirkungen des Reformgesetzes erhalten und — soweit bekannt — über den aktuellen Diskussionsstand auf Landesebene informiert werden
Insbesondere sollen angesprochen werden:
— Leistungszulagen
— Leistungsprämien
— Beurteilungen
— vorgezogene Dienstaltersstufen
— Probleme in der Praxis/Erfahrungsaustausch
Nicht behandelt werden die Änderungstendenzen in der Beamtenversorgung. Hierzu verweisen wir auf unser Seminarangebot FS 1131
- Zielgruppe:** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Personalämter und Personalstellen
- Dauer:** 4 Stunden (1 Vormittag)
- Termin:** Donnerstag, 3. Juli 1997, von 8.00—11.30 Uhr
- Referent:** Wolfgang Birkenstock, Amtsjurist und Sachgebietsleiter im Personal- und Organisationsamt der Stadt Frankfurt am Main
- Thema:** **Reformgesetz: Änderungstendenzen in der Beamtenversorgung — FS 1131**
- Themen-schwerpunkte:** — Rechtsfolgen aus dem Reformgesetz für die Beamtenversorgung
— Konsequenzen aus dem Bundesversorgungsbericht
— Möglichkeiten und Grenzen zur Entwicklung der Beamtenversorgung
— Fallstudie
— Schlußfolgerungen für die Lebensperspektive, für die Personalplanung und Hinweise auf organisatorische Maßnahmen
- Zielgruppe:** Interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die fundierte Grundkenntnisse im Beamtenversorgungsrecht haben und sich zu Reformvorhaben einen Überblick verschaffen wollen
- Dauer:** 8 Stunden (1 Tag)
- Termine:** 1. Mittwoch, 9. Juli 1997,
2. Mittwoch, 10. September 1997,
jeweils von 8.00—15.15 Uhr
- Referent/in:** N. N.
- Frankfurt am Main, 7. Mai 1997

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar
Frankfurt am Main
StAnz. 21/1997 S. 1592

565

Fortbildungslehrgänge 1997 des Verwaltungsseminars Wiesbaden

Hinweis:

Das Verwaltungsseminar Wiesbaden bietet in Wiesbaden und Gießen folgende Lehrgänge an:

Modul 1: 8 Stunden

**Organisationsbewußtsein
Organisationsentwicklung**

Entwicklung der Arbeitsprozeßgestaltung und des Managements
Managementprinzipien

Organisationstheorie

Aufbauorganisation: Teamarbeit statt Hierarchie

Ablauforganisation: Lineares Denken — systematisches Denken

Organisationsform Projektmanagement: Führung durch Zielvereinbarung statt Befehl und Meldung

Stellenbeschreibung: Klare Rahmenbedingungen

Reflexion und Diskussion anhand von Beispielen aus dem Teilnehmerkreis

96,— DM für Mitglieder

120,— DM für Nichtmitglieder

Modul 2: 8 Stunden

Kostenbewußtsein — Kostenentwicklung

Effizienzgedanke: Kosten und Werte

Zielorientiertes Handeln: Planung, Steuerung, Kontrolle

Zuordnung von Kosten/Leistung: Kostenarten — Kostenstellen — Kostenträger

Kostenbewußtsein in der Verwaltung: Entwicklung einer Wertschöpfungskette anhand von Beispielen aus dem Teilnehmerkreis

96,— DM für Mitglieder

120,— DM für Nichtmitglieder

Modul 3: 8 Stunden

Dienstleistungsmarketing — Kundenorientierung

Bedürfnisse und Bedürfnisbefriedigung: Der Markt

Marketing als Managementphilosophie der Kunden- bzw. Bürgerorientierung

Externes Marketing: Bürgerorientiertes Dienstleistungsangebot, W-Fragen-Konzept

Internes Marketing-Management: Die Mitarbeiter als Kunden der Vorgesetzten bzw. Kollegen

Die Behörde als Dienstleistungsorganisation für den Bürger: Reflexion anhand von Beispielen aus dem Teilnehmerkreis

96,— DM für Mitglieder

120,— DM für Nichtmitglieder

Modul 4: 8 Stunden

Personalmanagement — Personalentwicklung

Harte Faktoren: Der Mensch als „Mittel“ — Personalwirtschaft, Personalcontrolling, Arbeitskraft und Stellenbesetzung

Welche Faktoren: Der Mensch als „Mittelpunkt“ — Personalführung, Personalentwicklung, Motivation, Aus- und Weiterbildung

Unternehmenskultur: Reflexion anhand von Beispielen aus dem Teilnehmerkreis

96,— DM für Mitglieder

120,— DM für Nichtmitglieder

Modul 5: 8 Stunden

Verwaltungsreform und zukunftsorientierte Steuerungsmodelle

Ordnung und Begrifflichkeit: Defizite der gegenwärtigen Steuerungspraxis

Elemente neuerer Steuerungsmodelle: Modell der KGST, Hessische Landesverwaltung 2000

Probleme bei der Wandlung und Veränderung

96,— DM für Mitglieder

120,— DM für Nichtmitglieder

Modul 6: 8 Stunden**Betriebswirtschaftliche Grundlagen**

Ökonomisches Handeln

Öffentliche Haushalte und privatwirtschaftliche Unternehmen

Betriebliche Grundfunktionen

Betriebswirtschaftliche Orientierung der Verwaltung

96,— DM für Mitglieder

120,— DM für Nichtmitglieder

Modul 7: 12 Stunden**Kaufmännische Buchführung**

Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung

Doppelte Buchführung

Inventar/Inventur/Bilanz

Bilanz und Erfolgsrechnung

Abschreibungsmethoden, Jahresabschluß und Bilanzanalyse

144,— DM für Mitglieder

180,— DM für Nichtmitglieder

Modul 8: 12 Stunden**Kosten- und Leistungsrechnung I**

Grundbegriffe des Rechnungswesens

Kostenartenrechnung

Kostenstellenrechnung

Kostenträgerrechnung

Kalkulation

Voll- und Teilkostenrechnung

144,— DM für Mitglieder

180,— DM für Nichtmitglieder

Modul 9: 8 Stunden**Produktbildung und Qualitätsmanagement**

Produktfindung

Aufgaben, Leistung, Produkt, Produktgruppe, Produktbereich, Produktplan

Produktbeschreibung

96,— DM für Mitglieder

120,— DM für Nichtmitglieder

Modul 10: 12 Stunden**Controlling I**

Grundlagen des Controlling

Operatives und strategisches Controlling

Aufgaben und Funktion der Controllerin/des Controllers

Controlling-Methoden, -Instrumente und -Verfahren

Dokumentation und Berichtswesen

144,— DM für Mitglieder

180,— DM für Nichtmitglieder

Modul 11: 8 Stunden**Budgetierung/Dezentrale Ressourcenverwaltung I**

Begriff der Budgetierung

Funktion der Budgetierung

Dezentrale Ressourcenverwaltung

Produktorientiertes Budget

Budgetvollzug

Handlungsrahmen für Budgetierung und Budgetvollzug

Produktorientierter Haushaltsplan

96,— DM für Mitglieder

120,— DM für Nichtmitglieder

Mitgliedern des Hessischen Verwaltungsschulverbandes wird eine Ermäßigung von 96,— DM eingeräumt, wenn sie Mitarbeiter/innen für alle Module anmelden. Somit beträgt der Gesamtbetrag für den Lehrgang 1 104,— DM für Mitglieder, 1 500,— DM für Nichtmitglieder des Hessischen Verwaltungsschulverbandes, bei Besuch aller Module.

Beginn: Wiesbaden ab 1. Juli 1997; Gießen Herbst 1997.

Namentliche Anmeldungen erbitten wir über die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Wiesbaden, Steubenstraße 11, 65189 Wiesbaden.

Nähere Auskünfte können beim Verwaltungsseminar Wiesbaden, Tel.: 06 11/30 50 37/38, Fax: 37 67 49, eingeholt werden.

Wiesbaden, 13. Mai 1997

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar Wiesbaden
StAnz. 21/1997 S. 1592

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1997

MONTAG, 26. MAI 1997

Nr. 21

Gerichtsangelegenheiten

3018

371 Ea — 19 — 1 — Erlaubnisurkunde: Herr Betriebswirt (grad.) Günter Josef Selbach, geboren am 9. 9. 1944 in Wipperfürth, wohnhaft Steinkopfstraße 3, 61273 Wehrheim, wird gemäß Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten als Versicherungsberater für die Beratung und außergerichtliche Vertretung gegenüber Versicherten

a) bei der Vereinbarung, Änderung und Prüfung von Versicherungsverträgen,
b) bei der Wahrnehmung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag im Versicherungsfall, erteilt.

Die Erteilung der Erlaubnis wird mit der Auflage verbunden, jede Vermittlung sowie jede Zusammenarbeit mit dritten Personen zum Zwecke der Vermittlung von Versicherungsgeschäften zu unterlassen, auch keine Tätigkeit für ein Privatversicherungsunternehmen auszuüben.

Mit der Zulassung wirkt das Werbeverbot des § 1 Abs. 3 der 2. AVO zum Rechtsberatungsgesetz vom 3. April 1936 (RGBl. I S. 359). Als einzige werbende Maßnahme ist die Verwendung der Berufsbezeichnung „Versicherungsberater“ erlaubt. Alle anderen werbenden Maßnahmen sind untersagt.

Die Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht.

Frankfurt am Main, 4. 4. 1997

Der Präsident des Landgerichts

3019

371 aE — 1.2059 — Erlaubnisurkunde: Der Firma Jung Inkasso GmbH, Otto-Volger-Straße 19, 65843 Sulzbach/Ts., wird gemäß Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 5 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen und gemäß § 1 der 5. AVO zum Rechtsberatungsgesetz vom 29. März 1938 (RGBl. I S. 359) die Erlaubnis zum geschäftsmäßigen Erwerb von Forderungen zum Zwecke der Einziehung auf eigene Rechnung erteilt.

Zur Ausübung der Erlaubnis ist die Einzelprokuristin Sandra Konrad, An der Wilhelmshöhe 1, 65812 Bad Soden, berechtigt.

Geschäftssitz ist Sulzbach/Ts.

Frankfurt am Main, 6. 5. 1997

Der Präsident des Amtsgerichts

Güterrechtsregister

3020

Neueintragungen beim Amtsgericht Frankfurt am Main

73 GR 17091: Matthias Martinsohn, geboren am 18. Dezember 1957, und Monika Elke

Sudmann, geboren am 22. August 1961, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 2. Oktober 1996 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 17092: Thomas Ewald Hartung, geboren am 5. Juni 1962, und Andrea Ursula, geborene Reinhard, geboren am 22. Februar 1966, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 25. Januar 1996 ist Gütertrennung vereinbart.

Berichtigung

73 GR 17061: Achim Wiesner und Sriwarakul Firwarakul. Der Name der Ehefrau lautet richtig: Shanigarn Sriwarakul.

Frankfurt am Main, 5. 5. 1997

Amtsgericht, Abt. 73

3021

GR 484 — Neueintragung — 12. 5. 1997: Eheleute Hans Schmitt, geboren am 4. 10. 1948, und Marlen Schmitt geb. Erbach, geboren am 12. 1. 1953, beide Kolpingstraße 21, 65604 Elz. Durch Vertrag vom 10. April 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

Hadamar, 12. 5. 1997

Amtsgericht

3022

GR 592 — Neueintragung — 12. 5. 1997: Radmacher, Theodor Josef, Kaufmann, geboren am 3. 12. 1935, Radmacher geb. Ajrapetjan, Vartiter Sergeevna, Hausfrau, geboren am 7. 11. 1946, Theodor-Heuss-Straße 19, Rüdeshelm am Rhein. Durch notariellen Vertrag vom 19. September 1996 ist Gütertrennung vereinbart.

Rüdeshelm am Rhein, 12. 5. 1997

Amtsgericht

Vereinsregister

3023

VR 696 — Neueintragung — 23. 4. 1997: Förderverein der Mittelpunktschule Hartenrod e. V., Bad Endbach.

Biedenkopf, 23. 4. 1997

Amtsgericht

3024

VR 697 — Neueintragung — 23. 4. 1997: Frauen- und Mädchenchor 1993 Lixfeld e. V., Angelburg.

Biedenkopf, 23. 4. 1997

Amtsgericht

3025

Neueintragungen beim Amtsgericht Butzbach

VR 264 — 9. 5. 1997: Sonnenstrom Verein Hessen (SVH) Verein zur Förderung und Nutzung der Photovoltaik. Sitz 35510 Butzbach.

VR 265 — 9. 5. 1997: Rockenberger Reitclub Birkenhof (RRC Birkenhof). Sitz 35519 Rockenberg.

Butzbach, 9. 5. 1997

Amtsgericht

3026

Neueintragungen beim Amtsgericht Frankfurt am Main

73 VR 11122 — 2. 4. 1997: VOVINAM — VIET VO DAO BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND.

73 VR 11123 — 9. 4. 1997: Initiative Prävention in der Schule.

73 VR 11124 — 9. 4. 1997: Miteinander.

73 VR 11125 — 10. 4. 1997: Deutscher Inline-Skate Verband (D.I.V.).

73 VR 11126 — 10. 4. 1997: Gemeinschaft zur Förderung der Einrichtung einer arabischen Schule in Frankfurt am Main.

73 VR 11127 — 11. 4. 1997: Domus Nova.

73 VR 11128 — 16. 4. 1997: Deutsche Lauteengesellschaft.

73 VR 11129 — 17. 4. 1997: Eritreische Gemeinde für das ganze Evangelium.

73 VR 11130 — 17. 4. 1997: Förderverein Hallgartenschule.

73 VR 11131 — 18. 4. 1997: Gesellschaft für Japanisch-Europäischen Kulturaustausch.

73 VR 11132 — 18. 4. 1997: Philadelphia Gemeinde — International.

73 VR 11133 — 21. 4. 1997: Netzwerk Irland — Netzwerk Ireland.

73 VR 11135 — 21. 4. 1997: Verein zur Förderung der Forschung im Kombinierten Verkehr.

73 VR 11136 — 23. 4. 1997: Deutsch-Türkischer-Unternehmer-Verein in Frankfurt/M.

73 VR 11137 — 24. 4. 1997: Zeit-Tauschring-Frankfurt.

73 VR 11138 — 25. 4. 1997: Förderverein für das Evangelische Hospital für palliative Medizin.

73 VR 11139 — 25. 4. 1997: Java User's Group Frankfurt (JUGF).

73 VR 11140 — 25. 4. 1997: Pakistan Muslim League in Germany.

73 VR 11141 — 28. 4. 1997: Ecumenical Sangam.

73 VR 11142 — 28. 4. 1997: ALL AMHARA PEOPLES ORGANISATION IN HESSEN (AAPO-HESSEN).

73 VR 11143 — 28. 4. 1997: ADSUM, für einander da sein.

73 VR 11145 — 28. 4. 1997: „KAUKASISCH-EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS-VEREIN“ „ASSOCIATION EUROPEO-CAUCASIENNE DES AFFAIRES“ „CAUCASION-EUROPEAN BUSINESS ASSOCIATION“.

Veränderungen

73 VR 8959 — 15. 1. 1997: Landesgruppe Hessen des Gesamtverbandes Deutscher Metallgießereien (G.D.M.). Der Verein ist aufgelöst.

73 VR 7265 — 14. 4. 1997: Fachvereinigung der Deutschen Kartonagen-Industrie (FKI). Der Verein ist aufgelöst.

73 VR 8384 — 10. 4. 1997: Verein zur Förderung der Kleinkunst. Der Verein ist aufgelöst.

73 VR 8566 — 14. 10. 1996: Verein zur AIDS-Verhütung. Der Verein ist aufgelöst.

Frankfurt am Main, 5. 5. 1997

Amtsgericht, Abt. 73

3027
Neueintragungen beim Amtsgericht Groß-Gerau

42 VR 1053 — 7. 5. 1997: Kid-Ident e. V., Bischofsheim.

42 VR 1054 — 7. 5. 1997: Förderverein der Wohnstätte für geistig und mehrfach behinderte Menschen „Sandkaute“ Trebur e. V., Trebur.

Groß-Gerau, 7. 5. 1997 **Amtsgericht****3028**

VR 1233 — Neueintragung — 12. 5. 1997: Deutsche-Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Hadamar e. V., Hadamar.

Hadamar, 12. 5. 1997 **Amtsgericht****3029**

VR 482 — Neueintragung — 9. 5. 1997: Brücker-Verein, 35287 Amöneburg.

Kirchhain, 9. 5. 1997 **Amtsgericht****3030****Löschungen beim Amtsgericht Offenbach am Main**

VR 1364 — 22. 4. 1997: Bildungs- und Kulturgesellschaft Wilhelm Liebknecht, Offenbach, Offenbach am Main. Die Mitgliederversammlung vom 25. Februar 1997 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

VR 1564 — 22. 4. 1997: PAK Cricket Club Offenbach am Main, Offenbach am Main. Der Verein ist wegen Wegfalles sämtlicher Mitglieder erloschen. Von Amts wegen eingetragen.

VR 1582 — 22. 4. 1997: Notmütter, Offenbach am Main. Der Verein ist wegen Wegfalles sämtlicher Mitglieder erloschen. Von Amts wegen eingetragen.

Offenbach am Main, 7. 5. 1997 **Amtsgericht, Abt. 5****3031**

VR 1411 — Neueintragung — 12. 5. 1997: Freiwillige Feuerwehr Ellingerode, Witzzenhausen.

Witzzenhausen, 12. 5. 1997 **Amtsgericht****3032**

VR 1412 — Neueintragung — 12. 5. 1997: Schützenverein Waldeslust Berge, Neu-Eichenberg.

Witzzenhausen, 12. 5. 1997 **Amtsgericht****Vergleiche – Konkurse****3033**N 22/97 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren der Frau Anna Dorothea Eichler, Schlitzer Straße 25, 36272 Niederaula, Inhaberin der Firma Eichler Hotel- und Gaststättenbedarf, — Schuldnerin —, wird gemäß § 106 KO ein allgemeines Veräußerungsverbot am 5. Mai 1997, um 8.00 Uhr, an die Schuldnerin erlassen und Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird bestimmt Herr Rechtsanwalt Raimund Schraad, An der Untergeis 10, 36251 Bad Hersfeld.

Bad Hersfeld, 2. 5. 1997 **Amtsgericht****3034**N 3/97 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren der A & O Anlagen und Oberflächentechnik Walter GmbH & Co. KG, vertreten durch die persönlich haftende Ge-

sellschafterin Walter GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Hans Walter, Am Sonnenblick 50 a, 36275 Kirchheim, — Antragstellerin und Schuldnerin —, wird der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gemäß § 107 Abs. 1 KO mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse abgewiesen.

Der Beschluß des Amtsgerichts Bad Hersfeld vom 26. Februar 1997, Az. N 3/97 (Anordnung der Sequestration und allgemeines Veräußerungsverbot), wird aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt (§§ 72 KO, 91 ZPO).

Bad Hersfeld, 6. 5. 1997 **Amtsgericht****3035**N 4/97 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren der Walter GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Hans Alexander Walter, Am Sonnenblick 50 a, 36275 Kirchheim, — Antragstellerin und Schuldnerin —, wird der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gemäß § 107 Abs. 1 KO mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse abgewiesen.

Der Beschluß des Amtsgerichts Bad Hersfeld vom 26. Februar 1997, Az. N 4/97 (Anordnung der Sequestration und allgemeines Veräußerungsverbot), wird aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt (§§ 72 KO, 91 ZPO).

Bad Hersfeld, 6. 5. 1997 **Amtsgericht****3036**N 26/97 — **Beschluß:** In dem Nachlaßkonkursverfahren betreffend den Nachlaß der am 13. 4. 1997 verstorbenen Ingeborg Werner, zuletzt wohnhaft Glatzer Straße 55, 36251 Bad Hersfeld, — Schuldnerin —, Nachlaßpflegerin: Rechtsanwältin Eveline Reinig, Dudenstraße 2, 36251 Bad Hersfeld, wird gegen den oder die Erben und sonstige Verfügungsberechtigte am Nachlaß gemäß § 106 KO ein allgemeines Veräußerungsverbot am 12. Mai 1997 um 16.00 Uhr erlassen und Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird bestimmt Herr Rechtsanwalt Raimund Schraad, An der Untergeis 10, 36251 Bad Hersfeld.

Bad Hersfeld, 12. 5. 1997 **Amtsgericht****3037**N 28/97 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren des Turnverein Eitra 1910 e. V., Sitz Hauneck, Ortsteil Eitra, Kreis Hersfeld-Rotenburg, vertreten durch den Vorstand, den 1. Vorsitzenden Günter Schott, Am Obersberg 25, 36251 Bad Hersfeld, — Schuldner —, wird gemäß § 106 KO ein allgemeines Veräußerungsverbot am 14. Mai 1997 um 12.00 Uhr an den Schuldner erlassen und Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird bestimmt Herr Rechtsanwalt Bernd Reuss, Mainzer-Tor-Anlage 33, 61169 Friedberg (Hessen).

Bad Hersfeld, 14. 5. 1997 **Amtsgericht****3038**

1 N 17/97: In dem Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen der Firma Pro-Dach Müller GmbH, Büdinger Straße 21, 61118 Bad Vilbel, vertreten durch die Geschäftsführer Daniel Müller und Werner Feidner, ist am 30. April 1997, 12.00 Uhr, die Sequestration über das Vermögen der Schuldnerin angeordnet und ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden. Verfügungen des Schuldners sind ebenso unwirksam wie Zahlungen, die Einziehung von Forderungen oder Verrechnungen.

Sequester: Rechtsanwalt Andreas F. Netzer, Fichardstraße 24, 60322 Frankfurt am Main.

Bad Vilbel, 30. 4. 1997 **Amtsgericht****3039**

5 N 18/97: Über das Vermögen der Firma Bauunternehmen Müller-Gönnern-GmbH, 35719 Angelburg-Gönnern, vertreten durch den Geschäftsführer Ernst Müller, 35719 Angelburg-Gönnern, wird heute, 1. Mai 1997, 8.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt, Bernd Völpel, Marktlaubenstraße 9, 35390 Gießen.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 15. September 1997.

Vor dem Amtsgericht, Raum 1, Erdgeschloß, Nebengebäude, werden folgende Termine abgehalten:

27. Juni 1997, 8.30 Uhr, Termin zur Beschlusfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

7. November 1997, 9.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 1. Juni 1997 anzeigen.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Sparkasse Gießen.

Biedenkopf, 1. 5. 1997 **Amtsgericht****3040**

5 N 21/97: Über das Vermögen der Firma Müller Gönnern Holding GmbH & Co. KG, 35719 Angelburg-Gönnern, vertreten durch den Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin der Müller-Gönnern-Beteiligungs-GmbH, Ernst Müller, 35719 Angelburg-Gönnern, wird heute, 1. Mai 1997, 8.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Bernd Völpel, Marktlaubenstraße 9, 35390 Gießen.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 15. September 1997.

Vor dem Amtsgericht, Raum 1, Erdgeschloß, Nebengebäude, werden folgende Termine abgehalten:

27. Juni 1997, 9.15 Uhr, Termin zur Beschlusfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

7. November 1997, 9.15 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 1. Juni 1997 anzeigen.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Sparkasse Gießen.

Biedenkopf, 1. 5. 1997 **Amtsgericht**

3041

5 N 8/95: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Autoteile Götting GmbH, Auweg 20, 35975 Gladenbach, wird Schlußtermin anberaumt auf

Freitag, den 18. Juli 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Biedenkopf, Hainstraße 72, Raum 1.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Prüfung der weiter angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 37 587,20 DM zuzüglich 2 620,97 DM Umsatzsteuer festgesetzt. Die Auslagen werden auf restlich 42,64 DM inkl. 15% Mehrwertsteuer festgesetzt.

Biedenkopf, 2. 5. 1997 Amtsgericht

3042

3 N 49/94 — Beschluß: Das am 30. September 1994 über das Vermögen der Firma Finkernagel Verwaltungs GmbH, Stammheimer Straße 23, 63674 Altenstadt, eröffnete Konkursverfahren wird mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse entsprechend § 204 KO eingestellt.

Bödingen, 7. 5. 1997 Amtsgericht

3043

61 N 57/97: Über das Vermögen der Medialine Computer und Systeme GmbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Horst Dieter Jungjohann, Am Ohlenberg 8, 64390 Erzhäuser, ist am Mittwoch, 30. April 1997, 14.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Klaus-Peter Woitas, Wilhelmstraße 28, 64625 Bensheim.

Anmeldefrist: 25. Juli 1997. Offener Arrest mit Anzeigepflicht: 30. Mai 1997.

Gläubigerversammlungen vor dem Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15:

a) am 6. Juni 1997, 10.00 Uhr, zur Beschlussfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses, sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO,

b) am 12. September 1997, 10.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Darmstadt, 5. 5. 1997 Amtsgericht

3044

61 N 29/97: Über das Vermögen der Technosystem Elektronische Systeme GmbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Heinz Breuer, Pallaswiesenstraße 180—182, 64293 Darmstadt, ist am 2. Mai 1997, 16.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Klaus-Peter Woitas, Wilhelmstraße 28, 64625 Bensheim.

Anmeldefrist: 25. Juli 1997. Offener Arrest mit Anzeigepflicht: 30. Mai 1997.

Gläubigerversammlungen vor dem Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, II. Stock, Zimmer Nr. 207:

a) am Freitag, 6. Juni 1997, 10.15 Uhr, zur Beschlussfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses, sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO,

b) am Freitag, 12. September 1997, 10.15 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Darmstadt, 2. 5. 1997 Amtsgericht

3045

81 N 1220/96: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 9. 3. 1996 verstorbenen, zuletzt in 60386 Frankfurt am Main,

Bürgeler Straße 29, wohnhaft gewesenen Frau Agnes Lengenfelder soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 2 593,19 DM; hiervon sind noch Masseverbindlichkeiten zu erfüllen. Zu berücksichtigen sind 8 761,97 DM nichtbevorrechtigte Forderungen. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Geschäftsnummer 81 N 1220/96, zur Einsichtnahme der Beteiligten niedergelegt.

Schlußtermin ist auf den 2. Juli 1997, 8.55 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, Zimmer 283, anberaumt.

Frankfurt am Main, 7. 5. 1997
Der Konkursverwalter
Dr. Norbert Adam, Rechtsanwalt

3046

81 N 80/96 — Beschluß: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des Herrn Fritz Unger, verstorben am 7. 4. 1995, zuletzt wohnhaft gewesen in Battonstraße 50, 60311 Frankfurt am Main, wird nach Abhaltung des Schlußtermins gemäß § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 9. 4. 1997
Amtsgericht, Abt. 81

3047

81 N 385/93 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der LGV — Liegenschafts- und Grundstücksvertriebs GmbH i. L., Mailänder Straße 5, 60598 Frankfurt am Main, gesetzlich vertreten von dem Liquidator Heinz-Jürgen Vierke, wird gemäß § 204 KO mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse eingestellt.

Frankfurt am Main, 18. 4. 1997
Amtsgericht, Abt. 81

3048

81 N 71/95 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Gerhard Hofmann, Inhaber der handelsgerichtlich nicht eingetragenen Firma August Hofmann, Ferntransporte, Siegener Straße 71, 65936 Frankfurt am Main, wird nach Abhaltung des Schlußtermins gemäß § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 22. 4. 1997
Amtsgericht, Abt. 81

3049

81 N 661/92 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Koch + Stotz GmbH & Co. KG i. L., gesetzlich vertreten durch den Liquidator Klaus Methner, Düsseldorfer Straße 40, 65760 Eschborn, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

10. Juni 1997, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, Zimmer 283, 2. Stock.

Für den Verwalter werden festgesetzt:
a) Vergütung: 87 413,59 DM zuzüglich 13 112,04 DM MwSt. bzw. Ausgleichsbetrag nach § 4 Abs. 5 S. 2 VergVO;

b) Auslagen: 373,80 DM zuzüglich 56,07 DM MwSt.

Frankfurt am Main, 29. 4. 1997
Amtsgericht, Abt. 81

3050

81 N 1010/96 — Beschluß: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des Herrn Walter Heinz Kröber, verstorben am 16. Juli

1995, zuletzt wohnhaft gewesen in Friedberger Anlage 9, 60314 Frankfurt am Main, wird nach Abhaltung des Schlußtermins gemäß § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 30. 4. 1997
Amtsgericht, Abt. 81

3051

81 N 1220/96 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der Frau Agnes Lengenfelder, verstorben am 9. 3. 1996, zuletzt wohnhaft gewesen in Bürgeler Straße 29, 60386 Frankfurt am Main, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den

2. Juli 1997, 8.55 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Saal 283, II. Stock, Gebäude A, Heiligkreuzgasse 34.

Für den Verwalter werden festgesetzt:
Vergütung: 1 350,— DM einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 2. 5. 1997
Amtsgericht, Abt. 81

3052

81 N 109/97: Über das Vermögen der Firma Plail Systemelektronik GmbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Dietmar Plail, Max-Beckmann-Straße 33, 60599 Frankfurt am Main, wird heute, am 2. Mai 1997, 8.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalterin: Frau Rechtsanwältin Claudia C. E. Jansen, Raimundstraße 98, 60320 Frankfurt am Main, Tel.: 56 97 31.

Konkursforderungen sind bis zum 20. Juni 1997, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am Mittwoch, dem 4. Juni 1997, 9.05 Uhr.

Prüfungstermin am Mittwoch, dem 2. Juli 1997, 8.20 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. Juni 1997 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 2. 5. 1997
Amtsgericht, Abt. 81

3053

81 N 209/91 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Hermann Kruck GmbH Straßenbau, Homburger Landstraße 412, 60433 Frankfurt am Main, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den

4. Juni 1997, 8.25 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Saal 283, II. Stock, Gebäude A, Heiligkreuzgasse 34.

Für den Verwalter werden festgesetzt:
Vergütung: 100 743,50 DM zuzüglich 15 111,53 DM MwSt. bzw. Ausgleichsbetrag nach § 4 Abs. 5 S. 2 VergVO.

Frankfurt am Main, 5. 5. 1997
Amtsgericht, Abt. 81

3054

81 N 522/96 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der ITMA-Sped Internationale Transport- und Spedition-GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Jörg Voigt, Cassellastraße 30—32, 60386 Frankfurt am Main, wird der Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den

4. August 1997, 8.10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 31 943,01 DM zuzüglich 4 791,45 DM MwSt. bzw. Ausgleichsbetrag im Sinne des § 4 (5) S. 2 VergVO,

b) Auslagen: 172,80 DM zuzüglich 25,92 DM MwSt.

Frankfurt am Main, 5. 5. 1997

Amtsgericht, Abt. 81

3055

81 N 129/97: Über das Vermögen der Thomas-Morr GmbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Christoph Thomas-Morr, Am Dachsberg 198, 60435 Frankfurt am Main, wird heute, am 5. Mai 1997, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Rechtsanwalt Norbert Michl, Großer Hirschgraben 15, 60311 Frankfurt am Main, Telefon: 9 13 09 20, Fax: 91 30 92 30.

Konkursforderungen sind bis zum 20. Juni 1997, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 und 204 KO, am Mittwoch, dem 4. Juni 1997, 8.40 Uhr.

Prüfungstermin am Mittwoch, dem 2. Juli 1997, 8.25 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. Juni 1997 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 5. 5. 1997

Amtsgericht, Abt. 81

3056

81 N 211/87 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der ZED-Zentrale Elektronische Datenverarbeitungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Heinz-Georg Schulte, Karlstraße 19, 60329 Frankfurt am Main, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

17. Juni 1997, 8.50 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Für den amtierenden Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 61 741,33 DM zuzüglich 9 878,61 DM Mehrwertsteuer bzw. Ausgleichsbetrag nach § 4 Absatz 5 S. 2 VergVO;

b) Auslagen: 90,— DM zuzüglich 13,50 DM Mehrwertsteuer.

Frankfurt am Main, 6. 5. 1997

Amtsgericht, Abt. 81

3057

81 N 459/97: Über den Nachlaß der Frau Gertrud Schloßmacher, verstorben am 30. 8. 1996, zuletzt wohnhaft gewesen in Mittlerer Schaffhofweg 18, 60598 Frankfurt am Main, wird heute, am 6. Mai 1997, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalterin: Frau Rechtsanwältin Christel Redlich, Kaiserstraße 56, 60329 Frankfurt am Main, Telefon: 23 07 38.

Konkursforderungen sind bis zum 12. Juni 1997, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

Mittwoch, dem 18. Juni 1997, 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 12. Juni 1997 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 6. 5. 1997

Amtsgericht, Abt. 81

3058

81 N 211/87 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der ZED-Zentrale Elektronische Datenverarbeitungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Heinz-Georg Schulte, Karlstraße 19, 60329 Frankfurt am Main, werden für den bis zum 1. August 1992 tätigen Konkursverwalter als Vergütung 30 655,34 DM nebst 4 598,30 DM Mehrwertsteuer beziehungsweise Ausgleichsbetrag nach § 4 Absatz 5 S. 2 VergVO festgesetzt.

Frankfurt am Main, 6. 5. 1997

Amtsgericht, Abt. 81

3059

81 N 848/96 — Beschluß: Das Konkursverfahren über den Nachlaß der Frau Michaela Winkler, verstorben zwischen dem 10. und 11. Juli 1995, zuletzt wohnhaft gewesen in Offenbacher Landstraße 369, 60599 Frankfurt am Main, wird nach Abhaltung des Schlußtermins gemäß § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 7. 5. 1997

Amtsgericht, Abt. 81

3060

81 N 1009/96 — Beschluß: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des Lehrers Hermann Lehmann, verstorben am 5. 2. 1996, zuletzt wohnhaft gewesen in Fichtestraße 14, 60316 Frankfurt am Main, wird nach Abhaltung des Schlußtermins gemäß § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 7. 5. 1997

Amtsgericht, Abt. 81

3061

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Plail Systemelektronik GmbH, Max-Beckmann-Straße 33, 60599 Frankfurt am Main (Aktenzeichen des Amtsgerichts Frankfurt am Main: 81 N 109/97), hat sich herausgestellt, daß die Konkursmasse nicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger ausreicht und demgemäß Massekosten und Masseschulden nach der Rangordnung des § 60 KO zu berichtigen sind. Eine Verteilung nach § 60 KO kann erst erfolgen, wenn die Aus- und Absonderungsrechte bedient sind und die Konkursmasse vollständig verwertet ist.

Klagen von Massegläubigern gegen die Konkursverwalterin auf Befriedigung ihres Masseanspruchs und Vollstreckungen aus erwirkten Titeln sind daher unzulässig (BAG AP Nr. 1 zu § 60 KO m. Anm. Weber/Irschlinger/Wirth; Uhlenbruck KTS 1978, 66, OLG Köln ZIP 1980, 855, 860).

Zur Wahrung ihrer Rechte werden die Massegläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche unmittelbar bei der Konkursverwalterin, Frau Rechtsanwältin Claudia C. E. Jansen, Raimundstraße 98, 60320 Frankfurt am Main, Telefon: 0 69/56 97 31 oder 0 69/56 12 77, Fax: 0 69/56 53 51, geltend zu machen.

Frankfurt am Main, 13. 5. 1997

Die Konkursverwalterin
Claudia C. E. Jansen
Rechtsanwältin

3062

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der GKG Frankfurt Werbeagentur GmbH, Stuttgarter Straße 25, 60329 Frankfurt am Main (Aktenzeichen des Amtsgerichts Frankfurt am Main: 81 N 706/94), soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 583 977,50 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 115 268,59 DM bevorrechtigte und 4 639 888,49 DM nicht-bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf beim Amtsgericht Frankfurt am Main, Abt. 81, Heiligkreuzgasse 34, Zimmer 232, Gebäude A, 60256 Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main, 15. 5. 1997

Die Konkursverwalterin
Hildegard A. Hövel
Rechtsanwältin

3063

N 62/96 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma IBA Fenster + Fassaden Albrecht Müller KG, gesetzlich vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Albrecht Müller, Industriestraße 13, 61200 Wölfersheim, wird dem Konkursverwalter gestattet, aus der Masse einen Vorschuß auf seine Vergütung in Höhe von 81 265,57 DM (inkl. Mehrwertsteuer ausgleichsbetrag) zu entnehmen.

Friedberg (Hessen), 21. 4. 1997 Amtsgericht

3064

N 78/92 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Unicom-Universelle Communicationstechnik GmbH, Brunnenstraße 31, 61191 Eosbach, vertreten durch den Geschäftsführer Karl-Heinz Riedel, wird

zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO),

zur Prüfung der noch nicht geprüften Forderungen,

zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensgegenstände, Termin anberaumt auf

Freitag, 13. Juni 1997, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Saal 28.

Für den Verwalter sind festgesetzt: a) Vergütung: 17 466,35 DM, b) Auslagen: keine.

Friedberg (Hessen), 6. 5. 1997 Amtsgericht

3065

N 23/95 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Werbeform Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Displaywerk, Industriestraße 1, 64658 Fürth/Odw., — HRB 282 —, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Montag, 2. Juni 1997, 9.00 Uhr, Raum 22, I. Stock, im Gerichtsgebäude Fürth/Odw., Heppenheimer Straße 15.

Fürth/Odw., 10. 4. 1997

Amtsgericht

3066

N 17/95: Über das Vermögen des Herrn Rudolf Temporini, Außerorts 1 — Jägerhütte —, 64678 Lindensfels, wird heute, 7. Mai 1997, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Dipl.-Rpfl. Klaus Köhle, Rechtsbeistand, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 14. August 1997.

Vor dem Amtsgericht Fürth, Zimmer 22, I. Stock, werden folgende Termine abgehalten:

Dienstag, 24. Juni 1997, 11.00 Uhr, Termin zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände; ggf. gemäß § 204 KO.

Donnerstag, 11. September 1997, 15.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verhandeln oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 16. Juni 1997 anzeigen.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Darmstädter Volksbank eG, Konto-Nr. 3 292 550; BLZ 508 900 00.

Fürth/Odw., 12. 5. 1997 **Amtsgericht**

3067

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Sigrid Koll, Inhaberin der Firma Trikonterna, Amtsgericht Gelnhausen, Aktenzeichen N 47/86, soll die Schlussverteilung stattfinden. Verfügbar sind 16 327,88 DM, zuzüglich weiterer Zinsen. Zu berücksichtigen sind bevorrechtigte Forderungen der Rangklasse I in Höhe von 43 974,92 DM. Nachrangige Forderungen werden nicht berücksichtigt.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger liegt auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts in Gelnhausen zur Einsicht der Beteiligten aus.

Gelnhausen, 13. 5. 1997

Der Konkursverwalter
Bayer, Rechtsanwalt

3068

42 N 29/97: Über das Vermögen des Herrn Norbert Brück, Froschgasse 1, 35435 Wetzberg, wurde am 1. Mai 1997, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernd Völpel, Marktläubenstraße 9, 35390 Gießen.

Konkursforderungen sind zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen bei Gericht anzumelden bis 23. Juni 1997.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Erörterung der Frage der Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) ohne Anberaumung einer weiteren Gläubigerversammlung am Montag, 23. Juni 1997, 9.15 Uhr, Saal 129, I. Stock;

Prüfungstermin am Montag, 11. August 1997, 8.30 Uhr, Raum 129, I. Stock, vor dem Amtsgericht Gießen, Gutfleischstraße 1.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 23. Juni 1997 ist angeordnet.

Gießen, 5. 5. 1997

Amtsgericht

3069

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Rainer Brückner GmbH (Amtsgericht Groß-Gerau, Aktenzeichen 24 N 96/93) soll die Schlussverteilung vorgenommen werden.

Vorbehaltlich der gerichtlichen Festsetzung von Vergütung und Auslagen steht ein Massebestand von 8 044,64 DM zur Verfügung, der wie folgt zu verteilen ist (§ 61 der Konkursordnung):

Rang § 61, I, 1:	24 271,88 DM,
Rang § 61, I, 2:	21 329,45 DM,
Rang § 61, I, 3:	198,07 DM,
Rang § 61, I, 6:	187 143,59 DM.

Griesheim, 6. 5. 1997

Der Konkursverwalter
Bardo M. Sigwart
Rechtsanwalt, Dipl.-Betriebswirt

3070

24 N 37/97: In dem Konkursantragsverfahren gegen Joseph Michael Berdel, Im Pfad 1, 64546 Mörfelden-Walldorf, wird heute, am 5. Mai 1997, 13.30 Uhr, gegen den Antragsgegner ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen und die Sequestrierung des Geschäftsbetriebs sowie allgemeine Post- und Telegrafensperre angeordnet.

Diplomrechtspfleger und Rechtsbeistand Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt, wird zum Sequester bestimmt.

Groß-Gerau, 5. 5. 1997

Amtsgericht

3071

24 N 24/97: Über das Vermögen der Firma Dietzel Verpackungs GmbH, Farmstraße 108, 64546 Mörfelden-Walldorf, vertreten durch ihre Geschäftsführerin, die Kauffrau Margarete Neidherr geb. Salfer, ist am 1. Mai 1997, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ulrich F. Köster, Weinbergstraße 2, 65428 Rüsselsheim.

Konkursforderungen sind bis 10. Juni 1997 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlussfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

17. Juni 1997, 9.45 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

19. August 1997, 9.00 Uhr, im Amtsgericht Groß-Gerau, Europaring 11—13, Raum 251, II. Stock.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner ausändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. Juni 1997 anzeigen.

Groß-Gerau, 5. 5. 1997

Amtsgericht

3072

24 N 24/97: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Dietzel Verpackungs GmbH, Farmstraße 108, 64546 Mörfelden-Walldorf, vertreten durch ihre Geschäftsführerin, die Kauffrau Margarete Neidherr geb. Salfer, wird dem Konkursverwalter gemäß § 7 VergütVO gestattet, der Konkursmasse einen Vorschuß auf seine Vergütung in Höhe von 19 350,— DM zu entnehmen.

Der Vorschuß ist auf die endgültige Vergütung anzurechnen.

Groß-Gerau, 5. 5. 1997

Amtsgericht

3073

24 N 28/97: Über das Vermögen der Firma Astrid's Wasch- und Mangelalon GmbH, Bismarckstraße 32, 65474 Bischofsheim, vertreten durch den Geschäftsführer Gerhard Kiessling, wohnhaft Am Atzberger 33,

64521 Groß-Gerau, ist am 5. Mai 1997, 13.00 Uhr, Konkurs eröffnet worden.

Konkursverwalter: Diplomrechtspfleger und Rechtsbeistand Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt.

Konkursforderungen sind bis 10. Juli 1997 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlussfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

17. Juni 1997, 9.30 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

12. August 1997, 9.00 Uhr, im Amtsgericht Groß-Gerau, Europaring 11—13, Raum 251, II. Stock.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner ausändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. Juni 1997 anzeigen.

Groß-Gerau, 5. 5. 1997

Amtsgericht

3074

Hiermit zeige ich in meiner Eigenschaft als Konkursverwalter über das Vermögen der Firma STIM Stahlbau-Industriemontage GmbH, Az. 42 N 149/96 an, daß die Konkursmasse nicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger ausreicht. Aus diesem Grunde werden Massekosten und Masseschulden nach der Rangordnung des § 60 KO bedient. Eine Befriedigung erfolgt jedoch erst, wenn die Verwertung der Konkursmasse vollständig abgeschlossen ist und alle Aus- und Absonderungsrechte erfüllt sind.

Massegläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche direkt dem Konkursverwalter Karl Jahn, Sandeldamm 24 a, 63450 Hanau, anzuzeigen.

Hanau, 12. 5. 1997

Der Konkursverwalter
Karl Jahn, Rechtsanwalt

3075

650 N 15/87: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Haack Holzbau GmbH, Maybachstraße 3, 34128 Kassel, vertreten durch den Geschäftsführer Klaus Haack, HRB 4176, ist nach Abhaltung des Schlußtermins und endgültiger Masseverteilung gemäß § 60 KO mangels Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 49 643,70 DM, seine Auslagen auf 200,— DM, jeweils zuzüglich MwSt. festgesetzt.

Kassel, 16. 4. 1997 **Amtsgericht, Abt. 650**

3076

8 (1) N 4/96: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Hans-Joachim Kausch, Eichenweg 10, 34513 Walddeck-Höringhausen, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Mittwoch, den 28. Mai 1997, 8.45 Uhr, Raum 39, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 34497 Korbach.

Korbach, 6. 5. 1997

Amtsgericht

3077

N 20/97 — Beschluß: Über den Nachlaß des am 9. 12. 1996 in Mannheim verstorbenen Rolf Albert August Friedrich Kasten, zuletzt wohnhaft in Viernheim, wird heute, 7. Mai 1997, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Markus Ernestus, Augustaanlage 14, 68165 Mannheim.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 8. August 1997.

Vor dem Amtsgericht, Raum 10, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Bürstädter Straße 1, werden folgende Termine abgehalten:

Mittwoch, 18. Juni 1997, 14.00 Uhr, Termin zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Anhörung nach § 204 KO.

Mittwoch, 3. September 1997, 14.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Masse besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 26. Mai 1997 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Südwestdeutsche Landesbank.

Lampertheim, 7. 5. 1997 Amtsgericht

3078

7 N 78/96 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma „Man Singh GmbH“, Frankfurter Straße 39, 63303 Dreieich, vertreten durch den Geschäftsführer Man Singh, Hanauer Straße 2, 63303 Dreieich, wird dem Konkursverwalter gestattet, aus der Masse einen Vorschuß auf seine Vergütung und auf seine Auslagen in Höhe von 20 000,— DM zu entnehmen.

Langen, 21. 4. 1997 Amtsgericht

3079

7 N 92/96 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 8. 4. 1996 verstorbenen Frau Maria Kalemba, zuletzt wohnhaft Westendstraße 47, 63225 Langen, wird das Konkursverfahren gemäß § 204 KO mangels Masse eingestellt.

Langen, 21. 4. 1997 Amtsgericht

3080

7 N 2/96 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma „B & G Fachpersonalleasing GmbH“, Rheinstraße 42, 63225 Langen, vertreten durch den Geschäftsführer Jörg Braun, 63225 Langen, wird dem Konkursverwalter gestattet, aus der Masse einen Vorschuß auf seine Vergütung in Höhe von 21 579,62 DM (inkl. Mehrwertsteuerausgleichsbetrag) zu entnehmen.

Langen, 7. 5. 1997 Amtsgericht

3081

N 6/96: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Marbach Electric GmbH & Co. KG, 64711 Erbach, wird genehmigt, daß der Konkursverwalter aus der Masse einen weiteren Vorschuß in Höhe von 25 000,— DM (in Buchstaben: fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark) in Anrechnung auf die bei Abschluß des Verfahrens festzusetzende Vergütung und Auslagen entnehmen darf.

Michelstadt, 24. 4. 1997 Amtsgericht

3082

7 N 225/94 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 24. 2. 1994 verstorbenen, zuletzt in Housestamm, Berliner Straße 30, wohnhaft gewesenen Hermann Werner Freymuth, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin anberaumt auf

Donnerstag, den 26. Juni 1997, 14.00 Uhr, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), III. Stock, Raum 311.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlussfassung der Gläubiger über nicht verwertbare Vermögensstücke.

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde auf 29 878,50 DM, die baren Auslagen auf 697,57 DM festgesetzt, jeweils einschließlich Mehrwertsteuer.

Offenbach am Main, 23. 4. 1997 Amtsgericht

3083

7 N 180/97 — **Beschluß:** Konkursantragsache betreffend die Firma Peter Kieger Theater GmbH, Goethestraße 1, 63067 Offenbach am Main, vertreten durch den Notgeschäftsführer Rechtsanwalt Wolfgang Knecht, Kaiserstraße 33, 63065 Offenbach am Main.

1. Es wird der Schuldnerin verboten, Gegenstände des Vermögens zu veräußern oder zu belasten (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

2. Die Sequestration des Geschäftsbetriebes der Schuldnerin wird angeordnet.

3. Herr Rechtsanwalt Bernhard Hembach, Stiftstraße 22, 60313 Frankfurt am Main, wird zum Gutachter und Sequester bestellt.

Offenbach am Main, 12. 5. 1997 Amtsgericht

3084

7 N 192/95: Das Konkursverfahren über den Nachlaß der am 6. Mai 1995 mit letztem Wohnsitz in Offenbach am Main verstorbenen Frau Helga Jung ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 KO).

Offenbach am Main, 6. 5. 1997 Amtsgericht

3085

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Lehnhardt Estrich- und Bodenbeläge GmbH, Nassauer Straße 14, 65597 Hünfelden-Dauborn, Amtsgericht Limburg, Az. 7 N 14/90, soll die Schlußverteilung stattfinden. Der verfügbare Verfahrensüberschuß in Höhe von 53 986,86 DM, der sich noch um Umsatzsteuererstattungsansprüche für 1997 erhöht, reicht aus, die festgestellten bevorrechtigten Konkursforderungen der ersten und zweiten Rangklasse voll zu befriedigen. Auf die festgestellten Konkursforderungen der Rangklasse sechs kann eine Quote ausgezahlt werden.

Das Schlußverzeichnis liegt bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Limburg (Konkursgericht) zur Einsichtnahme aus.

Sankt Augustin, 14. 5. 1997

Der Konkursverwalter
Kalker, Steuerberater

3086

N 61/96: Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen des Michael Mantel, Inhaber der Firma MMS, Berliner Straße 24, 63500 Seligenstadt.

Dem Schuldner ist am 12. Mai 1997 verboten worden, über Gegenstände seines Vermö-

gens zu verfügen. Er darf keine Außenstände einziehen.

Seligenstadt, 12. 5. 1997 Amtsgericht

3087

4 N 12/97: Über das Vermögen der Firma Lutz Reimann GmbH, Am Riedborn 16, 61250 Usingen, ist am 2. Mai 1997, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernd Reuss, Mainzer-Tor-Anlage 33, 61169 Friedberg (Hessen).

Konkursforderungen sind bis zum 26. Juni 1997 bei Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlussfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134, 137, 204 KO bezeichneten Gegenstände:

7. Juli 1997, 14.00 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

11. August 1997, 14.00 Uhr, im Amtsgericht Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer 16.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldig ist, darf nichts an den Schuldner aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 26. Juni 1997 anzeigen.

Usingen, 5. 5. 1997 Amtsgericht

3088

3 N 54/97: In dem Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen des Herrn Athanasios Schinas, Inhaber der Firma Schinas, Athanasios, Lohr Straße 1, 35586 Wetzlar, ist am 6. Mai 1997, 14.30 Uhr, die Sequestration über das Vermögen der Schuldnerin angeordnet und ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

Verfügungen der Schuldnerin sind ebenso unwirksam wie Zahlungen, die Einziehung von Forderungen oder Verrechnungen.

Wetzlar, 6. 5. 1997 Amtsgericht

3089

62 N 100/97: Konkursantragsverfahren betreffend South Pacific Enterprises Flugtechnische Vertriebsgesellschaft mbH, vertreten durch den Geschäftsführer Eckart Wengenroth, Frauensteiner Straße 24, 65199 Wiesbaden.

Der Schuldnerin ist am 29. April 1997 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 29. 4. 1997 Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten —

einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3090

K 85/95: Das im Grundbuch von Kirtorf, Bezirk Alsfeld, Band 30, Blatt 1016, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Kirtorf, Flur 13, Flur 197, Gebäude- und Freifläche, Schulstraße 17, Größe 7,58 Ar,

— zur Hälfte —,

soll am Freitag, dem 29. August 1997, 14.00 Uhr, Raum 17, 1. Stock, Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 4. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Decher, Alsfelder Tor 2, Kirtorf, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 246 500,— DM für die Grundstückshälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 6. 5. 1997

Amtsgericht

3091

K 92/93: Das im Grundbuch von Herfa, Band 18, Blatt 477, eingetragene Grundeigentum der Gemarkung Herfa,

BV Nr. 1, Flur 5, Flurstück 181/26, Hofraum, Friedewalder Straße, Größe 0,04 Ar,

BV Nr. 2, Flur 5, Flurstück 24/1, Gartenland, Im Dorf, Größe 6,51 Ar,

BV Nr. 3, Flur 5, Flurstück 24/2, Gartenland, Im Dorfe, Größe 0,13 Ar,

BV Nr. 4, Flur 5, Flurstück 280/31, Hof- und Gebäudefläche, Friedewalder Straße 7, Größe 3,47 Ar,

BV Nr. 5, Flur 5, Flurstück 25/1, Landwirtschaftsfläche, Friedewalder Straße 7, Größe 2,52 Ar,

BV Nr. 6, Flur 5, Flurstück 208/144, Hof- und Gebäudefläche, Friedewalder Straße 7, Größe 0,08 Ar,

BV Nr. 7, Flur 5, Flurstück 281/26, Hofraum, Friedewalder Straße, Größe 0,05 Ar,

BV Nr. 8, Flur 5, Flurstück 278/30, Hofraum, Friedewalder Straße, Größe 0,08 Ar,

BV Nr. 9, Flur 5, Flurstück 279/144, Hofraum, Friedewalder Straße, Größe 0,01 Ar,

soll am Mittwoch, dem 23. Juli 1997, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, im Saal 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 1. 1994 (Tag der Eintragung des Zwangsvollstreckungsvermerks):

Gerd Altermann, Berlin.

BV Nr. 2, 3, 5: Gartenland.

BV Nr. 1, 4, 6 bis 9: ehemaliges Wohn- und Gaststättengebäude mit Saalanbau in Fachwerkbauweise, Baujahr vermutlich 1912, Anbau in Massivbauweise vermutlich 1963. Gesamtwohnfläche (ohne Saal): 200,40 qm; Nutzfläche des Saals: 97,20 qm. Gesamter umbauter Raum (ohne Saal): 1 144,97 cbm; umbauter Raum des Saals: 806,76 cbm.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

BV Nr. 1 auf	180,— DM,
BV Nr. 2 auf	9 700,— DM,
BV Nr. 3 auf	150,— DM,
BV Nr. 4 auf	164 000,— DM,
BV Nr. 5 auf	4 500,— DM,
BV Nr. 6 auf	360,— DM,
BV Nr. 7 auf	225,— DM,
BV Nr. 8 auf	360,— DM,
BV Nr. 9 auf	45,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 6. 5. 1997

Amtsgericht

3092

K 45/94: Das im Grundbuch von Wehrda, Band 15, Blatt 462, eingetragene Grundeigentum der Gemarkung Wehrda,

BV Nr. 2, Flur 6, Flurstück 83/6, Hof- und Gebäudefläche, Moorstraße 2, Größe 4,88 Ar,

BV Nr. 3, Flur 6, Flurstück 83/8, Bauplatz, Auf der langen Wiese, Größe 10,66 Ar,

soll am Mittwoch, dem 30. Juli 1997, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, im Saal 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 8. 1994 (Tag der Eintragung des Zwangsvollstreckungsvermerks):

Herbert Opfer.

BV Nr. 2: Voll unterkellertes Einfamilienhaus, Baujahr 1964, Gesamtwohnfläche: 133,4 qm, umbauter Raum: 761,6 cbm. Gesonderte Garage (37,8 cbm).

BV Nr. 3: Bauplatz mit Garagengebäude, Baujahr 1964, 237 qm bereits gepflasterte Fläche.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

BV Nr. 2 auf	360 000,— DM,
BV Nr. 3 auf	105 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 7. 5. 1997

Amtsgericht

3093

6 K 34/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oberursel, Blatt 7498: 316,3140/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Oberursel,

Flur 81, Flurstück 6317/24, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Hauffstraße, Größe 3,49 Ar,

Flur 2, Flurstück 1320/9, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Frankfurter Landstraße 5/7, Größe 2,85 Ar,

Flur 2, Flurstück 1320/14, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Frankfurter Landstraße 5, Größe 11,96 Ar,

Flur 2, Flurstück 1320/8, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Frankfurter Landstraße 7, Größe 16,16 Ar,

Flur 2, Flurstück 1320/10, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Frankfurter Landstraße 7, Größe 0,14 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Haus Nr. 2 gelegenen, nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen im Erdgeschoß, im Aufteilungsplan mit Nr. 2001 bezeichnet; zugeordnet ist das Sondernutzungsrecht an den Pkw-Abstellplätzen mit den Nrn. A 20, A 23, A 29, A 30;

soll am Donnerstag, dem 10. Juli 1997, 10.00 Uhr, Raum 120, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Im Termin am 9. November 1995 ist der Zuschlag gemäß § 85 a I ZVG versagt worden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 6. 1994

(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kunstoplast-Chemie GmbH.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 351 300,— DM (ursprüngliche Büroräume von 116,48 qm, jetzt 2 x 1-Zimmer-Apartment und 1 x 2-Zimmer-Apartment im Erdgeschoß einer 9geschossigen Wohnanlage mit 1geschossigem Verbindungsbau mit Schwimmbad, Baujahr 1970 mit zwischenzeitlichen Renovierungen; Sondernutzungsrechte an 4 Pkw-Abstellplätzen sind zugeordnet).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 15. 4. 1997

Amtsgericht

3094

6 K 37/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bad Homburg v. d. Höhe, Blatt 7715,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Bad Homburg, Flur 27, Flurstück 59/8, Hof- und Gebäudefläche, Bommerheimer Weg 25, Größe 3,71 Ar,

soll am Dienstag, dem 8. Juli 1997, 9.00 Uhr, Raum 103, I. OG, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 6. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Peter Lehnard, Buchenweg 2, 61381 Friedrichsdorf.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 740 000,— DM (Einfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoß; Baujahr 1935; ca. 135 qm Wohnfläche; Garage für 1 Pkw).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 14. 4. 1997

Amtsgericht

3095

6 K 7/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bad Homburg v. d. Höhe, Blatt 9475,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 65/21, Hof- und Gebäudefläche, Güldensöllerweg 69 a, Größe 5,05 Ar,

lfd. Nr. 2/zu 1, Flur 3, Flurstück 63/19, 7/44 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Weg, Güldensöllerweg, Größe 0,94 Ar,

lfd. Nr. 3/zu 1, Flur 3, Flurstück 63/20, 7/44 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Weg, Güldensöllerweg, Größe 1,00 Ar,

lfd. Nr. 4/zu 1, Flur 3, Flurstück 63/21, 1/4 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Weg, Güldensöllerweg, Größe 1,84 Ar,

soll am Dienstag, dem 15. Juli 1997, 9.00 Uhr, Raum 103, I. OG, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	1 310 100,— DM
----------------	----------------

(freistehendes 2geschossiges Einfamilienwohnhaus mit Unterkellerung sowie Doppel-Garagengebäude; Baujahr 1980/81; ca. 208,52 qm Wohnfläche),

lfd. Nr. 2/zu 1 auf	17 500,— DM,
---------------------	--------------

lfd. Nr. 3/zu 1 auf	18 600,— DM,
---------------------	--------------

lfd. Nr. 4/zu 1 auf	53 800,— DM.
---------------------	--------------

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 22. 4. 1997

Amtsgericht

3096

2 K 20/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hambach, Band 8, Blatt 224,

lfd. Nr. 1, Flur 11, Flurstück 117, Hof- und Gebäudefläche, Gotenstraße 12, Größe 9,44 Ar,

soll am Freitag, dem 18. Juli 1997, 10.00 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 7. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks)

Heinz Bach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 222 000,— DM (Einfamilienhaus mit 2 Garagen, Baujahr 1975/93, ca. 314 qm Wfl., Luxusausstattung)

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 23. 4. 1997 **Amtsgericht**

3097

4 K 60/96: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bensheim, Band 348, Blatt 12373, Gemarkung Bensheim, lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 580/1, Gebäude- und Freifläche, Neckarstraße 51, Größe 0,92 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 580/2, Gebäude- und Freifläche, Neckarstraße 51, Größe 1,62 Ar,

soll am Montag, dem 14. Juli 1997, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 7. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bernd Schleidt, Rheinstraße 35, Pfungstadt, vertreten durch den Generalbevollmächtigten Paul Engelke, Pfungstädter Straße 155, 64297 Darmstadt.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 285 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 2. 5. 1997 **Amtsgericht**

3098

7 K 87/96: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Rodenbach, Band 27, Blatt 971: 400/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Rodenbach, Flur 7, Nr. 131/1, Gebäude- und Freifläche, Ortenberger Straße 37, Größe 5,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, den Räumen im Kellergeschoß und dem Dachboden Nr. 3 des Aufteilungsplans,

soll am Donnerstag, dem 24. Juli 1997, um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoß, Saal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 9. 1996 (Tag der Eintragung des Zwangsvolleistreckungsvermerks):

a) Hüseyin Yigiter, geboren am 18. 11. 1964, Hammersbach,

b) Mustafa Yigiter, geboren am 16. 3. 1967, Nidderau, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 442 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 6. 5. 1997 **Amtsgericht**

3099

7 K 101/95: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Rodenbach, Band 24, Blatt 871,

Gemarkung Rodenbach, Flur 1, Nr. 77/1, Hof- und Gebäudefläche, Ortenberger Straße 21, Größe 6,28 Ar,

soll am Donnerstag, dem 10. Juli 1997, um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoß, Saal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 12. 1995 (Tag der Eintragung des Zwangsvolleistreckungsvermerks):

Reichard, Kurt, geboren am 24. 5. 1951, Altenstadt-Rodenbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 715 000,— DM.

In dem Versteigerungstermin vom 24. April 1997 ist der Zuschlag bereits aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 7. 5. 1997 **Amtsgericht**

3100

7 K 165/96: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Lindheim, Band 56, Blatt 2132, 250/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Lindheim, Flur 1, Nr. 270/1, Gebäude- und Freifläche, Im Schlag 16, Größe 6,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Räumen Nr. 2 des Aufteilungsplans,

soll am Donnerstag, dem 28. August 1997, um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoß, Saal 3, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 1. 1997 (Tag der Eintragung des Zwangsvolleistreckungsvermerks):

a) Blode, Elisabeth, geb. Hackenberg, geboren am 9. 2. 1955, Schwabach,

b) Hackenberg, Erika, geboren am 26. 6. 1946, Ahenberg,

c) Hackenberg, Roland Walter, geboren am 25. 1. 1951, Ranstadt,

d) Hackenberg, Adolf Günter, geboren am 17. 6. 1957, Schwabach,

e) Hackenberg, Walter, geboren am 17. 6. 1953, Altenstadt,

— zu a) bis e) in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 120 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 6. 5. 1997 **Amtsgericht**

3101

3 K 34/94: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Altenstadt, Band 41, Blatt 1645,

Gemarkung Altenstadt, Flur 19, Nr. 17/45, Hof- und Gebäudefläche, Buchenweg 5, Größe 8,40 Ar,

soll am Donnerstag, dem 11. September 1997, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoß, Saal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 8. 1994 (Tag der Eintragung des Zwangsvolleistreckungsvermerks):

Eheleute Lutz Helmut Paul Demmler und Anna Gabriele Demmler geb. Meurer, Altenstadt, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß

§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 720 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 2. 5. 1997 **Amtsgericht**

3102

61 K 140/94: Der Grundbesitz, bei Anordnung der Zwangsvolleistreckung am 16. September 1994 eingetragen im Grundbuch von Brandau, Band 23, Blatt 889,

unter lfd. Nr. 54, Gemarkung Brandau, Flur 2, Flurstück 149/1, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Hechlergasse 3, Größe 38,59 Ar,

danach geteilt und in oben genanntem Grundbuch neu eingetragen am 1. November 1994 unter:

lfd. Nr. 56, Gemarkung Brandau, Flur 2, Flurstück 149/3, Gebäude- und Freifläche, Hechlergasse 3, Größe 35,56 Ar und

lfd. Nr. 57, Gemarkung Brandau, Flur 2, Flurstück 149/4, Gebäude- und Freifläche, Hechlergasse 3 a, Größe 3,03 Ar,

lfd. Nr. 57 wurde bei Teilung gemäß § 8 Wohnungseigentumsgesetz am 7. November 1994 neu eingetragen im WE-Grundbuch von Brandau, Band 32, Blatt 1175 und Blatt 1176,

soll am Donnerstag, dem 10. Juli 1997, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 11. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Herbert Walter Kath, geboren am 18. 2. 1963, Modautal.

Zur Versteigerung kommt der Grundbesitz Hechlergasse 3 und 3 a in seinem tatsächlichen und ursprünglichen Bestand, unabhängig von der jetzigen Grundbuchbezeichnung.

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 968 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 5. 5. 1997 **Amtsgericht**

3103

61 K 144/96: Das im Grundbuch von Gundernhausen, Band 67, Blatt 2382, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Gundernhausen, Flur 2, Flurstück 158/13, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße, Größe 5,26 Ar,

soll am Mittwoch, dem 13. August 1997, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Julius-Reiber-Straße 15, Zimmer Nr. 8, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 10. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinz Fornoff, geboren am 22. 8. 1961, Roßdorf-Gundernhausen.

Der Wert des Grundeigentums wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 377 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 22. 4. 1997 **Amtsgericht**

3104

61 K 45/95: Der im WE-Grundbuch von Darmstadt, Bezirk IV, Band 87, Blatt 3115, eingetragene

lfd. Nr. 1: 269,509/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Darmstadt, Flur 4, Flurstück 232/8, Ge-

bäude- und Freifläche, Friedrichstraße 25, 27, 29, 29 A, Kasinostraße 24, Größe 45,65 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 135 bezeichneten Wohnung im 2. Obergeschoß mit Abstellraum;

es ist Sondernutzung bezüglich der Pkw-Abstellplätze vereinbart;

soll am Donnerstag, dem 17. Juli 1997, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 7. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rainer Alten, geboren am 22. 8. 1950, Schopfheim.

Der Wert des Grundstücksmitteigentumsanteils, verbunden mit dem Sondereigentum, ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 80 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 5. 5. 1997

Amtsgericht

3105

61 K 44/96: Das im Grundbuch von Gräfenhausen, Band 63, Blatt 2879, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gräfenhausen, Flur 2, Flurstück 499/12, Hof- und Gebäudefläche, Westring 16, Größe 6,40 Ar,

soll am Mittwoch, dem 23. Juli 1997, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Julius-Reiber-Straße 15, Zimmer Nr. 8, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 4. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Johann Franz Pösl, geboren am 22. 10. 1946, Weiterstadt,

b) Waltraut Pösl geb. Dian, geboren am 22. 10. 1953, Weiterstadt, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

796 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 7. 5. 1997

Amtsgericht

3106

84 K 348/93: Das im Grundbuch-Bezirk 32 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 205, Blatt 6711, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 553,39/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 557, Flurstück 283/18, Gebäude- und Freifläche, Mailänder Straße 3—23, Größe 233,35 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 32 — Haus 1 — des Aufteilungsplans und

das im Grundbuch-Bezirk 32 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 231, Blatt 7490, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1: 6,15/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 557, Flurstück 283/18, Gebäude- und Freifläche, Mailänder Straße 3—23, Größe 233,35 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Kfz-Einstellplatz Nr. 811 des Aufteilungsplans;

das jeweilige Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (insgesamt eingetragen Band 204 bis 242, Blatt 6680 bis 7831) und in der Veräußerung beschränkt;

sollen am Dienstag, dem 19. August 1997,

9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 12. 1993 bzw. 5. 1. 1994 (Versteigerungsvermerks):

Herr Dr. Wolf Günther Jankowitz, Frühlingsau 13, 63069 Offenbach am Main.

Der Wert ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für das Wohnungseigentum auf

830 000,— DM,

das Teileigentum auf 23 000,— DM,

mithin insgesamt auf 853 000,— DM.

Im Termin am 4. Oktober 1995 erfolgte Zuschlagsversagung wegen Nichterreichens der 7/10-Grenze. §§ 85 a ZVG und 74 a ZVG kommen deshalb nicht mehr zur Anwendung.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 6. 2. 1997

Amtsgericht, Abt. 84

3107

84 K 114/96: Das im Grundbuch-Bezirk Frankfurt-Nied des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 176, Blatt 5092, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, 2: 29,951/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main-Nied, Flur 1, Flurstück 118/2, Gebäude- und Freifläche, Beunestraße 12, Größe 9,18 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 11 nebst Keller Nr. 13 laut Aufteilungsplan und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 5091, 5093 bis 5116),

soll am Freitag, dem 22. August 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 7. 1996 (Versteigerungsvermerk):

Banik, Wolfgang, Wickerer Straße 18, 60326 Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

136 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 6. 5. 1997

Amtsgericht, Abt. 84

3108

84 K 112/96: Die im Grundbuch-Bezirk 40 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 151, Blatt 4840, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main 40, Flur 29, Flurstück 24/30, Gebäude- und Freifläche, Josef-Wirmer-Straße 60, Größe 1,10 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankfurt am Main 40, Flur 29, Flurstück 24/88, Gebäude- und Freifläche, Josef-Wirmer-Straße, Größe 0,13 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 4. September 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 7. 1996 (Versteigerungsvermerk):

Ilija Pavloski, Mecklenburger Straße 10, 60437 Frankfurt am Main.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück Nr. 1 auf 500 000,— DM,

Grundstück Nr. 2 auf 12 500,— DM,

beide Grundstücke: 512 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 26. 3. 1997

Amtsgericht, Abt. 84

3109

84 K 187/94: Die im Grundbuch-Bezirk 44 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 91, Blatt 3169, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main 44, Flur 3, Flurstück 279/46, Weg, Fuchshohl, Größe 0,04 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankfurt am Main 44, Flur 3, Flurstück 276/46, Hof- und Gebäudefläche, Fuchshohl 105, Größe 5,02 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Frankfurt am Main 44, Flur 3, Flurstück 51/6, Hofraum, Fuchshohl (Einfamilienwohnhaus), Größe 0,31 Ar,

sollen am Freitag, dem 5. September 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 10. 1994 (Versteigerungsvermerk):

Rechtsanwalt Dieter Schweizer, Fuchshohl 105, 60431 Frankfurt am Main.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt

1 150 000,— DM.

Davon entfallen auf

lfd. Nr. 1: 6 006,— DM,

lfd. Nr. 2: 1 097 500,— DM,

lfd. Nr. 3: 46 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 17. 3. 1997

Amtsgericht, Abt. 84

3110

84 K 293/95: Das im Grundbuch-Bezirk 54 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 90, Blatt 2371, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 54, Flur 16, Flurstück 227/6, Hof- und Gebäudefläche, Ahornstraße 43, Größe 7,97 Ar,

soll am Montag, dem 15. September 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 11. 1995 (Versteigerungsvermerk):

1. Jürgen Seibert, Ahornstraße 43, 65933 Frankfurt am Main, — zur Hälfte —,

2. Claudia Kirchner, Mainzer Landstraße 364, 60326 Frankfurt am Main, — in Erbengemeinschaft zur Hälfte mit Ziffer 1 —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

660 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 16. 4. 1997

Amtsgericht, Abt. 84

3111

K 89/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Friedberg (Hessen), Band 183, Blatt 6927,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Friedberg (Hessen), Flur 19, Flurstück 181/22, Gebäude- und Freifläche, Am Wartfeld, Größe 82,31 Ar,

lfd. Nr. 4/zu 3, Grunddienstbarkeit (Grenzbebauungsrecht) an Grundstück Gemarkung Friedberg, jetzt Blatt 6969, Bestandsverzeichnis Nr. 1, in Abt. II, Nr. 1,

soll am Montag, dem 7. Juli 1997, 9.30 Uhr,

Raum 18, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude,

Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 12. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hermann Finkelstein, Dieselstraße 1, Friedberg (Hessen),

Elias Schwebel, Dieselstraße 1, Friedberg (Hessen), — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

3 290 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 7. 5. 1997 Amtsgericht

3112

K 3/97: Das im Grundbuch von Lörzenbach, Band 16, Blatt 579, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lörzenbach, Flur 5, Nr. 31/10, Gebäude- und Freifläche, Lindenbergweg 9, Größe 7,01 Ar,

soll am Mittwoch, dem 9. Juli 1997, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth/Odw., Heppenheimer Straße 15, Raum 8 (Erdgeschoß), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 1. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Klaus und Sigrid Falk, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

522 000,— DM.

Das Grundstück ist mit einem Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung und Anbau bebaut.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fürth/Odw., 29. 4. 1997 Amtsgericht

3113

K 22/95: Das im Grundbuch von Affolterbach, Band 22, Blatt 772, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 5, Gemarkung Affolterbach, Flur 5, Flurstück 80/1, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 6, Größe 15,15 Ar,

Landwirtschaftsfläche, Hauptstraße, Größe 12,82 Ar,

soll am Donnerstag, dem 10. Juli 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth/Odw., Heppenheimer Straße 15, Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 6. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Wilhelm.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 825 000,— DM für das bebaute Grundstück und auf 72 320,— DM für das Zubehör.

Das Grundstück ist mit einem Wohnhaus und einer ehemaligen Schreinerei bebaut.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fürth/Odw., 12. 5. 1997 Amtsgericht

3114

K 56/96: Folgender, im Wohnungsgrundbuch von Wald-Michelbach, Band 92, Blatt 3016, eingetragener Miteigentumsanteil von 110/1 000 an dem Grundstück,

Gemarkung Wald-Michelbach, Flur 5, Flurstück 181/29, Gebäude- und Freifläche, Am Hohenstein 4, Größe 7,70 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an dem Bodenraum Nr. 3, der Garage Nr. 7 und Loggia Nr. 3 des Aufteilungsplans,

soll am Donnerstag, dem 10. Juli 1997, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth/Odw., Heppenheimer Straße 15, Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

13 500,— DM.

Die Loggia ist nicht errichtet. Für die Bodenraumnutzung als Wohnung liegt keine Genehmigung vor.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fürth/Odw., 12. 5. 1997 Amtsgericht

3115

K 14/97: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Lindenfels, Band 54, Blatt 1913, Miteigentumsanteil von 105,70/1 000 an dem Grundstück,

Gemarkung Lindenfels, Flur 1, Flurstück 196/11, Gebäude- und Freifläche, Wilhelm-Baur-Straße 2, Größe 8,16 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß nebst Keller- und Kellergeschoß, im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichnet; der Kfz-Abstellplatz Nr. 7 ist zugeordnet; die Wohnung darf auch zu Bürozwecken genutzt werden;

soll am Mittwoch, dem 16. Juli 1997, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth/Odw., Heppenheimer Straße 15, Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 2. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ursula Kleinböhl, Lindenfels.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

260 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fürth/Odw., 13. 5. 1997 Amtsgericht

3116

5 K 72/95: Das im Grundbuch von Neuhof, Band 75, Blatt 2384, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Neuhof, Flur 3, Flurstück 51/2, LB 1526, Gebäude- und Freifläche, Kolpingstraße 14, Größe 3,11 Ar,

soll am Donnerstag, dem 31. Juli 1997, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Zimmer 3100 (3. Obergeschoß, Neubau), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 12. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Marco Tyc, Neuhof.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf 123 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 5. 5. 1997 Amtsgericht

3117

5 K 20/95: Das im Grundbuch von Kleinlüder, Band 16, Blatt 527, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Kleinlüder, Flur 4, Flurstück 207, LB 278, Bauplatz, Am Klosterkopf, Größe 7,89 Ar,

soll am Mittwoch, dem 30. Juli 1997, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Zimmer 3100 (3. Obergeschoß, Neubau), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer des mit einem Wohnhaus bebauten Grundstücks am 17. 5. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bernd und Karin Sander, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf 633 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 6. 5. 1997 Amtsgericht

3118

5 K 52/96: Das im Wohnungsgrundbuch von Gersfeld, Band 72, Blatt 2212, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, 143/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Gersfeld, Flur 6, Flurstück 34/1, LB 942, Gebäude- und Freifläche, Henneberger Straße, Größe 29,03 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichnet;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 2210 bis 2268); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Mittwoch, dem 17. September 1997, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Zimmer 3100 (3. Obergeschoß, Neubau), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 7. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Jürgen Krummey.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf 100 000,— DM.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 7. 5. 1997 Amtsgericht

3119

5 K 78/96: Das im Grundbuch von Flieden, Band 59, Blatt 1753, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 9 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Flieden, Flur 11, Flurstück 68/9, LB 654, Hof- und Gebäudefläche, Katharinenstraße 13, Größe 10,66 Ar,

soll am Donnerstag, dem 18. September 1997, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Zimmer 3100 (3. Obergeschoß, Neubau), zum Zweck der Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 10. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Marco Nelli, — zu einem Viertel —,

b) Anita Lioba Nelli, — zu einem Viertel —,

c) Werner Koch,

d) Sieglinde Reinel geb. Koch, — zu c) und d) in Erbengemeinschaft zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf 445 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 7. 5. 1997 Amtsgericht

3120

K 102 und 103/96: Die Wohnungseigentumseinheiten,

A. eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Lieblos, Band 83, Blatt 2609, wie folgt: 1 079/10 000 Miteigentumsanteil am Grundstück,

Gemarkung Lieblos, Flur 6, Flurstück 176/2, Gebäude- und Freifläche, Gelnhäuser Straße 39—47 und Paul-Gerhardt-Straße 1 a—1 d, Größe 23,19 Ar, verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung nebst Dachboden, Keller und der Garage Nr. 2 des Hauses A, Nr. A-2 des Aufteilungsplanes (rot gekennzeichnet);

Sondernutzungsrecht an der Terrasse 2-rot, dem Pkw-Stellplatz 11-rot und an dem Lageplan mit A 2-rot gekennzeichneten Teil der Gartenfläche,

B. eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Lieblos, Band 83, Blatt 2610, wie folgt: 1 095/10 000 Miteigentumsanteil am Grundstück,

Gemarkung Lieblos, Flur 6, Flurstück 176/2, Gebäude- und Freifläche, Gelnhäuser Straße 39—47 und Paul-Gerhardt-Straße 1 a—1 d, Größe 23,19 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung nebst Dachboden, Keller und der Garage Nr. 3 des Hauses A, Nr. A-3 des Aufteilungsplanes (hellgrün gekennzeichnet);

Sondernutzungsrecht an der Terrasse 3 — hellgrün, dem Pkw-Stellplatz 12 — hellgrün und an dem im Lageplan mit A 3 — hellgrün gekennzeichneten Teil der Gartenfläche,

sollen am Montag, dem 18. August 1997, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 11. 1996

(Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl-Heinz Stark in Gründau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß

§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

WE-Einheit A auf 301 000,— DM,

WE-Einheit B auf 300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 28. 4. 1997

Amtsgericht

3121

K 55/95: Das im Grundbuch von Meerholz, Band 59, Blatt 1502, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Meerholz, Flur 18, Flurstück 310, Hof- und Gebäudefläche, Taunusstraße 4, Größe 10,02 Ar,

soll am Mittwoch, dem 20. August 1997, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 7. 1995

(Tag des Versteigerungsvermerks):

Kurt-Lorenz Waibel,

Sigrid Waibel, in Gelnhausen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

810 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 29. 4. 1997

Amtsgericht

3122

42 K 110/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Londorf, Band 45, Blatt 1792,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 915, Hof- und Gebäudefläche, Fröbelstraße 1, Größe 6,03 Ar (Wohngebäude),

soll am Mittwoch, dem 27. August 1997, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 12. 1996

(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Norbert Rabenau,

b) Ulrike Rabenau geb. Fritsch, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

472 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 5. 5. 1997

Amtsgericht

3123

42 K 112/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Lollar, Band 109, Blatt 3777,

lfd. Nr. 1, 2: 21,10/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Lollar, Flur 13, Nr. 48/34, Gebäude- und Freifläche, Staufberger Weg 22 A, Größe 13,23 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoß Nr. 4 samt Keller Nr. 4;

Sondernutzungsregelungen bestehen hinsichtlich der Pkw-Stellplätze und eines Teils des Dachbodens; Veräußerungszustimmung des Verwalters mit Ausnahmen ist erforderlich; dies gilt nicht für den Zuschlag (Wohnungsgröße ca. 73 qm),

soll am Mittwoch, dem 20. August 1997, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 12. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gisela Sima geb. Becker.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

226 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 5. 5. 1997

Amtsgericht

3124

42 K 70/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Alten-Buseck, Band 94, Blatt 2918,

lfd. Nr. 1, Flur 8, Nr. 38/1, Gebäude- und Freifläche, Riegelweg 29, Größe 13,09 Ar, (Restaurations- und Hotelbetrieb),

soll am Mittwoch, dem 30. Juli 1997, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 8. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Hetzler.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

das Grundstück auf 2 230 000,— DM,

das Inventar des Hotel- und Gaststättenbetriebes auf 190 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 7. 5. 1997

Amtsgericht

3125

7 K 30/96: Das im Grundbuch von Hadamar, Band 55, Blatt 1929, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 17, Flurstück 183/2, Gebäude- und Freifläche, Kirchgasse 25, Größe 0,45 Ar,

soll am Freitag, dem 22. August 1997, 9.00 Uhr, Raum 7, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße 2, 65589 Hadamar,

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 1. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Scheuer, Michael, geboren am 5. 4. 1962,

2. Scheuer, Sandra, geb. Burggraf, geboren am 21. 8. 1969, beide Neue Chaussee 5, 65589 Hadamar, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

56 992,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hadamar, 7. 5. 1997

Amtsgericht

3126

42 K 310/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hanau, Band 181, Blatt 7856,

BV Nr. 1, Flur 51, Flurstück 86, Hof- und Gebäudefläche, Breslauer Straße 16, Größe 13,17 Ar

(nach der Schätzungsurkunde eingeschossiges Bürogebäude und Lagerhalle),

soll am Donnerstag, dem 10. Juli 1997, 9.00 Uhr, Raum 113 B, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nussallee 17, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 1. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Helmut Wiecki, Hanau,

b) Eva-Maria Büttner geb. Wiecki, Hanau, — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 000 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 5. 5. 1997

Amtsgericht, Abt. 42

3127

42 K 83/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rüdighelm, Band 54, Blatt 1961,

BV Nr. 1, halber Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 12, Flurstück 45/3, Gebäude- und Freifläche, Ravalzhäuser Straße 33, Größe 4,01 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 1, Sondernutzungsrechte an Terrasse, überdachtetem Stellplatz, zwei Räumen im separaten Gebäude, Kriechkeller unter Erdgeschoß; im übrigen nach Grundbuchinhalt (nach der Schätzungsurkunde 3 Zimmer, Küche, Bad, Diele, überdachte Terrasse, ca. 94 qm),

soll am Donnerstag, dem 10. Juli 1997, 10.30 Uhr, Raum 113 B, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nussallee 17, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 5. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hans Wesnitzer, Neuberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

80 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 5. 5. 1997

Amtsgericht, Abt. 42

3128

42 K 173/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Eichen, Band 72, Blatt 2381,

BV Nr. 1: 2 721/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 11, Flurstücke 49/

14 und 49/13, Landwirtschaftsfläche, Der Einheits, Größe je 3,15 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 5, Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz Nr. P 5, im übrigen nach dem Grundbuchinhalt (nach der Schätzungsurkunde Dachgeschoß: 3 Zimmer, Diele, Bad, Gäste-WC, Wohnraum mit Kuchenteil, ca. 118 qm, Spitzboden: 2 Zimmer, Galerie, 33 qm),

soll am Donnerstag, dem 17. Juli 1997, 9.00 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nussallee 17, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 10. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Lothar Lellwitz, Nidderau-Eichen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

450 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 5. 5. 1997 Amtsgericht, Abt. 42

3129

42 K 86/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bischofsheim, Band 89, Blatt 3110,

BV lfd. Nr. 1, Gemarkung Bischofsheim, Flur 26, Flurstück 104/4, Landwirtschaftsfläche, Ackerland, Am Leuchtholz, Größe 9,99 Ar,

BV lfd. Nr. 2, Gemarkung Bischofsheim, Flur 26, Flurstück 105/4, Landwirtschaftsfläche, Ackerland (Obstb.), Am Leuchtholz, Größe 20,00 Ar,

soll am Dienstag, dem 15. Juli 1997, 9.00 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 6. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Günter Scherer, 63477 Maintal.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt für

BV Nr. 1 auf 8 000,— DM,

BV Nr. 2 auf 18 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 7. 5. 1997 Amtsgericht, Abt. 42

3130

42 K 168/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hanau, Band 392, Blatt 13431,

BV lfd. Nr. 1: 48,5/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hanau, Flur 47, Flurstück 93/2, Gebäude- und Freifläche, Leipziger Straße 30, Freigerichtstraße 3, Größe 41,27 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2 des Aufteilungsplanes; im übrigen nach dem Grundbuchinhalt;

soll am Mittwoch, dem 23. Juli 1997, 11.00 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 10. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Jürgen Manfred Woldt, Georgensgmünd.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

85 000,— DM.

Lt. Gutachten handelt es sich um eine Wohnung im 1. OG, bestehend aus 1 Zimmer, Küche, Bad, Flur, Loggia, mit ca. 37 qm.

Die Wertgrenzen der §§ 74 a, 85 a ZVG gelten nicht mehr.

Auf die Sammelbekanntmachung am

Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 9. 5. 1997 Amtsgericht, Abt. 42

3131

4 K 1/96: Das im Grundbuch von Driedorf, Band 30, Blatt 1028, eingetragene Grundeigentum, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Flur 27, Flurstück 32, Gebäude- und Freifläche, Kalberg 6, Größe 7,13 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 27, Flurstück 31, Landwirtschaftsfläche, Auf Eulersgarten, Größe 2,58 Ar,

soll am Freitag, dem 19. September 1997, 9.00 Uhr, Raum 120, 1. Stock, im Gerichtsgebäude in 35745 Herboren, Westerwaldstraße 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 1. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Marita Müller, Driedorf.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 481 000,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 13 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 5. 5. 1997 Amtsgericht

3132

K 42/96: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Veckerhagen, Band 95, Blatt 2464, Gemarkung Veckerhagen, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Flur 23, Flurstück 5/11, Gebäude- und Freifläche, Im Kammergrund 7, Größe 5,52 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 23, Flurstück 5/12, Gebäude- und Freifläche, Im Kammergrund 7, Größe 0,34 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 23, Flurstück 5/13, Gebäude- und Freifläche, Im Kammergrund 7, Größe 5,40 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 23, Flurstück 5/14, Gebäude- und Freifläche, Im Kammergrund 7, Größe 0,17 Ar,

soll am Mittwoch, dem 9. Juli 1997, 10.00 Uhr, Raum 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 34369 Hofgeismar, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 11. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Udo Schaefers, Calden.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

123 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 22. 4. 1997 Amtsgericht

3133

6 K 31/95: Das im Grundbuch von Oberjosbach, Band 35, Blatt 1212, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 89, Flur 46, Flurstück 3971, Waldfläche, Im Hartemuß, Größe 37,43 Ar,

lfd. Nr. 92, Flur 40, Flurstück 3613, Waldfläche, Hinterwald, Größe 49,90 Ar,

lfd. Nr. 95, Flur 43, Flurstück 3762, Waldfläche, Kippel, Größe 15,35 Ar,

lfd. Nr. 97, Flur 25, Flurstück 2526, Landwirtschaftsfläche, Zu Oberhausen, 2. Gewinn, Größe 12,55 Ar,

lfd. Nr. 101, Flur 25, Flurstück 1198, Landwirtschaftsfläche, Im Hainchen, 1. Gewinn, Größe 8,69 Ar,

lfd. Nr. 106, Flur 25, Flurstück 2524, Landwirtschaftsfläche, Zu Oberhausen, 2. Gewinn, Größe 12,58 Ar,

lfd. Nr. 108, Flur 40, Flurstück 3607, Waldfläche, Hinterwald, Größe 11,09 Ar,

lfd. Nr. 112, Flur 17, Flurstück 1746, Landwirtschaftsfläche, Saalbachfeld, 2. Gewinn, Größe 17,45 Ar,

lfd. Nr. 113, Flur 37, Flurstück 3358, Landwirtschaftsfläche, Auf dem Roth, Größe 19,88 Ar,

lfd. Nr. 115, Flur 41, Flurstück 3695, Waldfläche, Hinterwald, Größe 13,06 Ar,

lfd. Nr. 119, Flur 25, Flurstück 2518, Erholungsfläche und Landwirtschaftsfläche, Zu Oberhausen, 1. Gewinn, Größe 14,27 Ar,

soll am Dienstag, dem 5. August 1997, 9.00 Uhr, Raum 15, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, 65510 Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 9. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Anita Maria Schmidt, Brenthal.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 89 auf 13 100,50 DM,

lfd. Nr. 92 auf 27 450,50 DM,

lfd. Nr. 95 auf 6 907,50 DM,

lfd. Nr. 97 auf 9 412,50 DM,

lfd. Nr. 101 auf 6 517,50 DM,

lfd. Nr. 106 auf 9 435,— DM,

lfd. Nr. 108 auf 6 099,50 DM,

lfd. Nr. 112 auf 10 470,— DM,

lfd. Nr. 113 auf 9 940,— DM,

lfd. Nr. 115 auf 7 183,— DM,

lfd. Nr. 119 auf 9 275,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Idstein, 5. 5. 1997 Amtsgericht

3134

9 K 83/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Neuenhain, Band 110, Blatt 3585,

lfd. Nr. 1, Flur 38, Flurstück 3784, Hof- und Gebäudefläche, Am Mauerkopf 6, Größe 10,01 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 38, Flurstück 3785, — wie vor —, Größe 6,51 Ar

(Wochenendgrundstück mit 2 Gebäuden, Terrassenanlage, Pool; es besteht Veränderungssperre),

soll am Dienstag, dem 15. Juli 1997, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, Gebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin:

Frau Daniela Mohr.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 410 000,— DM für lfd. Nr. 1 und 2 (Trennung nicht möglich).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 29. 4. 1997

Amtsgericht, Abt. 9

3135

9 K 66/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Glashütten, Band 19, Blatt 617,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 340, Nadelwald, Limburger Straße 6, Größe 11,98 Ar,

soll am Dienstag, dem 15. Juli 1997, 14.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, Burgweg 9, Gebäude B (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin:

Firma Walther Büromaschinen-Vertrieb Rhein-Main, Wolfgang Schwarz.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

359 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am

Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 5. 5. 1997

Amtsgericht, Abt. 9

3136

9 K 53/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Königstein, Band 63, Blatt 2098,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 197, Hof- und Gebäudefläche, Im Haderheck 4, Größe 14,19 Ar

(Zweigeschossiges 3-FWH mit Teilunterkellerung und teilgewerblicher Nutzung),

soll am Donnerstag, dem 10. Juli 1997, 14.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer:

a) Frau Liese-Lore Pohlmann, — zur Hälfte —,

b) Frau Liese-Lore Pohlmann,

c) Frau Dr. Sabine Pohlmann,

d) Frau Saskia Pohlmann-Korsch,

e) Frau Genia-Elke Barthel,

zu b) bis e) — in Erbengemeinschaft zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

2 150 000,— DM.

Wert der Quellennutzung = Ertragswert 1 075 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 12. 5. 1997

Amtsgericht

3137

8 (1) K 48/96: Der im Grundbuch von Wirmighausen, Band 15, Blatt 424, eingetragene Grundbesitz, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Wirmighausen, Flur 2, Flurstück 19/3, Gebäude- und Freifläche, Rickelscheid 2, Größe 12,93 Ar,

soll am Freitag, dem 11. Juli 1997, 8.00 Uhr, Raum 132, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 34497 Korbach, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 9. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Reiner Hülsewede, Diemelsee-Wirmighausen,

Monika Hülsewede, Diemelsee-Sudeck, — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

217 669,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Korbach, 28. 4. 1997

Amtsgericht

3138

8 (1) K 47/95: Der im Grundbuch von Bömighausen, Band 6, Blatt 151, eingetragene Grundbesitz, Gemarkung Bömighausen, Flur 1,

lfd. Nr. 1, Flurstück 22/5, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, An der Neerdar 26, Größe 7,66 Ar,

lfd. Nr. 2, Flurstück 22/4, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, An der Neerdar 26, Größe 1,14 Ar,

soll am Freitag, dem 11. Juli 1997, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstraße 2, Raum 132, 1. Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 11. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Zacher, Georg, und Zacher, Brigitte, beide

34508 Willingen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Flurstück 22/5 (BV Nr. 1) auf

277 150,— DM,

Flurstück 22/4 (BV Nr. 2) auf

2 850,— DM,

zusammen: 280 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Korbach, 7. 5. 1997

Amtsgericht

3139

K 59/96: Das im Grundbuch von Hüttenfeld, Blatt 1324, eingetragene Grundeigentum,

Flur 1, Nr. 234/3, Gebäude- und Freifläche, Seefeldstraße, Größe 3,58 Ar (unbebautes Baugrundstück),

soll am Freitag, dem 22. August 1997, 10.30 Uhr, Saal 10, Stock I, Bürstädter Straße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 11. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dirk Spiegel, Lortzingerstraße 5, Hannover.

Der Wert des Grundeigentums wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

125 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 7. 5. 1997

Amtsgericht

3140

K 59/95: Das im Grundbuch von Lampertheim, Band 360, Blatt 13045, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 19, Nr. 194/1, Hof- und Gebäudefläche, Rheinstraße 24, Größe 2,63 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 19, Nr. 194/2, Hof- und Gebäudefläche, Rheinstraße 24, Größe 0,98 Ar (Einfamilienhaus und Nebengebäude),

soll am Freitag, dem 29. August 1997, 10.30 Uhr, Saal 10, Stock I, Bürstädter Straße 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 12. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Anita Ditzel, Sieserweg 1, 88483 Roth/Burgrieden,

b) Katharina Larsen, Caputa/Jarmigdale, South Dakota, 57725 USA,

c) Julianna Rosh, 250 Beach Rd., Marina 93933 California/USA,

d) Rudolf Knappe, Jakob-Müller-Straße 8, 68623 Lampertheim/Hüttenfeld,

e) Elfriede Randall, Winterport, RFD 04496 Main/USA,

f) Albert Knappe, Riedstraße 34, 64625 Bensheim,

g) Hans Knappe, Ahornweg 24, 68623 Lampertheim,

h) Thomas Knappe, Buchenweg 8 a, 68623 Lampertheim,

i) Manfred Knappe, Ahornallee 167, 68699 Landsberg a. Lech,

j) Peter Knappe, Valentin-Kindlin-Straße 15, 86899 Landsberg a. Lech,

k) Rudolf Knappe, Dr.-Gerbl-Straße 13, 86816 Kaufering,

l) Zilla Heggel, Gutschenweg 4 b, 82268 Inning-Buch,

m) Monika Knappe, Römerhang 13, 86899 Landsberg a. Lech,

— in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 19, Nr. 194/1 auf 87 000,— DM,

Flur 19, Nr. 194/2 auf 82 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am

Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 7. 5. 1997

Amtsgericht

3141

7 K 18/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Langen, Band 319, Blatt 13112,

lfd. Nr. 1: 69/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 21, Flurstück 156/9, Gebäude- und Freifläche, Weserstraße 11, Größe 16,64 Ar,

Flur 21, Flurstück 156/10, Gebäude- und Freifläche, Weserstraße 11, Größe 0,03 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 18. OG, Nr. 1185 des Aufteilungsplans und dem Abstellraum im 2. UG, Nr. 185 des Aufteilungsplans;

das Miteigentum ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 12962 bis 13187) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Dienstag, dem 22. Juli 1997, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal A, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 6. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Abit Calisir.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

175 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Langen, 5. 5. 1997

Amtsgericht

3142

K 17/95: Das im Grundbuch von Frischborn, Band 15, Blatt 498, eingetragene Grundstück, Gemarkung Frischborn,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 182/1, Grünland, Größe 22,39 Ar,

Hof- und Gebäudefläche, Lauterstraße 2 (jetzt: Im Lautergrund 2), Größe 13,10 Ar,

(Werkstatt, Lagerraum, Büroraum, WC), Wert: 180 000,— DM,

soll am Donnerstag, dem 14. August 1997, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 6. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Boris Stock.

In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Lauterbach (Hessen), 5. 5. 1997 Amtsgericht

3143

K 34/95: Das im Grundbuch von Queck, Band 13, Blatt 425, eingetragene Grundstück, Gemarkung Queck,

lfd. Nr. 10, Flur 1, Nr. 99/2, Hof- und Gebäudefläche, Strickweg 9 (Werkstattgebäude), Größe 8,82 Ar,

Wert: 380 000,— DM,

soll am Donnerstag, dem 7. August 1997, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 11. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bernd Becker.

Im ersten Versteigerungstermin ist der Zu-

schlag aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Lauterbach (Hessen), 6. 5. 1997 Amtsgericht

3144

7 K 66/96: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bad Camberg, Band 103, Blatt 3358,

Flur 19, Flurstück 329/1, Hof- und Gebäudefläche, Eichendorffstraße 17, Größe 15,78 Ar,

soll am Freitag, dem 18. Juli 1997, 10.00 Uhr, Raum B 11, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Waldendorffstraße 12, 65549 Limburg a. d. Lahn, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 8. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Horst Kilian,
Siegfried Kilian,
Alexandra Kilian.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 227 000,— DM (Dreifamilienwohnhaus mit 2 Doppelgaragen, Baujahr 1983, Gesamtwohnfläche 350 m²).

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% ihres Bargesotes Sicherheit zu leisten haben. Erforderlich dafür ist Bargeld, von der Landeszentralbank bestätigter Scheck oder Bankbürgschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Limburg a. d. Lahn, 29. 4. 1997 Amtsgericht

3145

7 K 24/96: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Haintchen, Band 28, Blatt 920,

lfd. Nr. 1, Haintchen, Flur 52, Flurstück 63, Gebäude- und Freifläche, Zum Wiesengrund 2 a, Größe 5,32 Ar,

soll am Freitag, dem 11. Juli 1997, 8.00 Uhr, Raum B 11, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Waldendorffstraße 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 4. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Sieger, Kurt, 65618 Selters-Haintchen.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

37 000,— DM
(Scheune, Baujahr ca. 1900, z. Z. leerstehend).

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% ihres Bargesotes Sicherheit zu leisten haben. Erforderlich dafür ist Bargeld, von der Landeszentralbank bestätigter Scheck oder Bankbürgschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Limburg a. d. Lahn, 14. 4. 1997 Amtsgericht

3146

K 15/96: Das im Grundbuch von Vielbrunn, Band 34, Blatt 1155, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Flur 2, Nr. 186/10, Gebäude- und Freifläche, Im Rod 10, Größe 5,23 Ar, — Doppelwohnhäushälfte —,

soll am Montag, dem 28. Juli 1997, 9.30 Uhr, Raum 129, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 3. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dieter Völker, Dietzenbach.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

400 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 2. 5. 1997 Amtsgericht

3147

K 41/96: Der im Wohnungseigentums-Grundbuch von Fürstengrund, Band 17, Blatt 525, eingetragene Grundbesitz, 44,338/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Fürstengrund, Flur 5, Nr. 36/2, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Fürstengrunder Straße 65—65 A, Größe 43,97 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 18 bezeichneten Wohnung einschließlich Kellerraum sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz Nr. 18 und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 508 bis Blatt 530); die Einheit liegt im Bauteil D im Obergeschoß, rechts;

soll am Montag, dem 21. Juli 1997, 9.30 Uhr, Raum 129, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 5. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Schöberl, Dieburg.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

199 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 2. 5. 1997 Amtsgericht

3148

K 42/96: Der im Wohnungseigentums-Grundbuch von Fürstengrund, Band 17, Blatt 526, eingetragene Grundbesitz, 42,194/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Fürstengrund, Flur 5, Nr. 36/2, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Fürstengrunder Straße 65—65 A, Größe 43,97 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 19 bezeichneten Wohnung einschließlich Kellerraum sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz Nr. 19 und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 508 bis Blatt 530); die Einheit liegt im Bauteil D im Dachgeschoß, links;

soll am Montag, dem 21. Juli 1997, 9.30 Uhr, Raum 129, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 5. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Schöberl, Dieburg.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

185 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 2. 5. 1997 Amtsgericht

3149

K 43/96: Der im Wohnungseigentums-Grundbuch von Fürstengrund, Band 17, Blatt 527, eingetragene Grundbesitz, 42,194/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Fürstengrund, Flur 5, Nr. 36/2, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Fürstengrunder Straße 65—65 A, Größe 43,97 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 20 bezeichneten Wohnung einschließlich Kellerraum sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz Nr. 20 und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 508 bis Blatt 530); die Einheit liegt im Bauteil D im Dachgeschoß, rechts;

soll am Montag, dem 21. Juli 1997, 9.30 Uhr, Raum 129, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 5. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Schöberl, Dieburg.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

185 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 2. 5. 1997 Amtsgericht

3150

K 45/96: Der im Wohnungseigentums-Grundbuch von Fürstengrund, Band 17, Blatt 529, eingetragene Grundbesitz, 57,073/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Fürstengrund, Flur 5, Nr. 36/2, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Fürstengrunder Straße 65—65 A, Größe 43,97 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 22 bezeichneten Wohnung einschließlich Kellerraum sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz Nr. 22 und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 508 bis Blatt 530); die Einheit liegt im Bauteil E im Ober- und Dachgeschoß;

soll am Montag, dem 21. Juli 1997, 9.30 Uhr, Raum 129, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 5. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Schöberl, 64807 Dieburg.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

254 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 2. 5. 1997 Amtsgericht

3151

K 34/96: Der im Wohnungseigentums-Grundbuch von Fürstengrund, Band 17, Blatt 517, eingetragene Grundbesitz, 60,691/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Fürstengrund, Flur 5, Nr. 36/2, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Fürstengrunder Straße 65—65 A, Größe 43,97 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 10 bezeichneten Wohnung einschließlich Kellerraum

sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz Nr. 10 und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 508 bis Blatt 530); die Einheit liegt im Bauteil C im 1. und 2. Obergeschoß;

soll am Montag, dem 21. Juli 1997, 9.30 Uhr, Raum 129, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 5. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Schöberl, 64807 Dieburg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

320 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 2. 5. 1997

Amtsgericht

3152

K 36/96: Der im Wohnungseigentums-Grundbuch von Fürstengrund, Band 17, Blatt 519, eingetragene Grundbesitz, 66,030/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Fürstengrund, Flur 5, Nr. 36/2, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Fürstengrunder Straße 65—65 A, Größe 43,97 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 12 bezeichneten Wohnung einschließlich Kellerraum sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz Nr. 12 und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 508 bis Blatt 530); die Einheit liegt im Bauteil C im 2. Ober- und Dachgeschoß;

soll am Montag, dem 21. Juli 1997, 9.30 Uhr, Raum 129, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 5. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Schöberl, 64807 Dieburg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

346 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 2. 5. 1997

Amtsgericht

3153

K 38/96: Der im Wohnungseigentums-Grundbuch von Fürstengrund, Band 17, Blatt 522, eingetragene Grundbesitz, 44,388/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Fürstengrund, Flur 5, Nr. 36/2, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Fürstengrunder Straße 65—65 A, Größe 43,97 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 15 bezeichneten Wohnung einschließlich Kellerraum sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz Nr. 15 und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 508 bis Blatt 530); die Einheit liegt im Bauteil D im Erdgeschoß, links;

soll am Montag, dem 21. Juli 1997, 9.30 Uhr, Raum 129, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 5. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Schöberl, 64807 Dieburg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

187 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 2. 5. 1997

Amtsgericht

3154

K 39/96: Der im Wohnungseigentums-Grundbuch von Fürstengrund, Band 17, Blatt 523, eingetragene Grundbesitz, 44,388/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Fürstengrund, Flur 5, Nr. 36/2, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Fürstengrunder Straße 65—65 A, Größe 43,97 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 16 bezeichneten Wohnung einschließlich Kellerraum sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz Nr. 16 und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 508 bis Blatt 530); die Einheit liegt im Bauteil D im Erdgeschoß, rechts;

soll am Montag, dem 21. Juli 1997, 9.30 Uhr, Raum 129, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 5. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Schöberl, 64807 Dieburg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

199 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 2. 5. 1997

Amtsgericht

3155

1 K 49/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Sichenhausen, Bezirk Nidda, Band 18, Blatt 714,

Flur 1, Nr. 89, Gebäude- und Freifläche, Am Nidderweg, Größe 0,60 Ar,

soll am Freitag, dem 11. Juli 1997, 10.30 Uhr, Raum 1 (Erdgeschoß), im Gerichtsgebäude, Schloßgasse 23, 63667 Nidda, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 2. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dr. Ekkehard Moeser, — zu zwei Dritteln —,

Else Margaretha Kummetat geb. Haas, Hildegard Wolf geb. Haas, Gerhard Haas, Gisela Fuhr geb. Haas, Irma Herche geb. Haas, Renate Messerer geb. Haas, Katharina Adolph geb. Greb, Otto Adolph, Ludwig Adolph und Frieda Blum geb. Adolph, — in Erbengemeinschaft zu einem Drittel —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

12 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Nidda, 12. 5. 1997

Amtsgericht

3156

K 6/96: Das im Grundbuch von Romsthal, Band 14, Blatt 425, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 10, Flurstück 6/29, Gebäude- und Freifläche, Neue Heimat 11, Größe 9,40 Ar

(eingeschossiges Gebäude mit ausgebautem Dachgeschoß und Garage), soll am Donnerstag, dem 17. Juli 1997, 10.00 Uhr, Sitzungssaal, I. Stock, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Schlüchtern, Dreibrüderstraße 12, 36381 Schlüchtern, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 3. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Roswitha Zech, Bad Soden-Salmünster/Romsthal.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 10, Flurstück 6/29 auf

339 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Schlüchtern, 13. 5. 1997

Amtsgericht

3157

K 11/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 128, Blatt 4780,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 1171, Einstellplatz, Seestraße, Größe 0,15 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 1172, Einstellplatz, Seestraße, Größe 0,15 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 1173, Einstellplatz, Seestraße, Größe 0,15 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 1174, Einstellplatz, Seestraße, Größe 0,15 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 1175, Einstellplatz, Seestraße, Größe 0,15 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 1176, Einstellplatz, Seestraße, Größe 0,15 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 1177, Einstellplatz, Seestraße, Größe 0,15 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 1178, Einstellplatz, Seestraße, Größe 0,15 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 1179, Einstellplatz, Seestraße, Größe 0,15 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 1180, Einstellplatz, Seestraße, Größe 0,15 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 1181, Einstellplatz, Seestraße, Größe 0,15 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 1182, Einstellplatz, Seestraße, Größe 0,15 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 1183, Einstellplatz, Seestraße, Größe 0,15 Ar,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 1184, Einstellplatz, Seestraße, Größe 0,15 Ar,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 1185, Einstellplatz, Seestraße, Größe 0,15 Ar,

lfd. Nr. 18, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 1186, Einstellplatz, Seestraße, Größe 0,15 Ar,

lfd. Nr. 19, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 1187, Einstellplatz, Seestraße, Größe 0,15 Ar,

lfd. Nr. 20, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 1188, Einstellplatz, Seestraße, Größe 0,15 Ar,

lfd. Nr. 21, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 1189, Einstellplatz, Seestraße, Größe 0,15 Ar,

lfd. Nr. 22, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 1190, Einstellplatz, Seestraße, Größe 0,15 Ar,

lfd. Nr. 23/1: 25 810/1 000 000 Miteigentumsanteil an Grundstück Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 1170, Hof- und Gebäudefläche, Seestraße 23, 25, 27, 29, 31, 33, Größe 128,84 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1/143 (Seestraße 25 und 27, VII. und VIII. Obergeschoß; Schwimmbecken mit Massageräumen), Sondernutzungsrecht an einem Dachgarten und zwei Kraftfahrzeugwaschplätzen;

soll am Montag, dem 23. Juni 1997, 9.30 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Giselastraße 1, Seligenstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 4. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Immobilien Marketing-Vermögens-Treuhand Gesellschaft mbH, Mönchengladbach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

980 000,— DM für Schwimmbad, Sauna, Massageräume, Kleinküche, Ruheraum, WC, Technikraum, 5 Räume über dem abgedeckten Schwimmbad, 20 Pkw-Abstellplätze.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 22. 4. 1997 Amtsgericht

3158

61 K 104/96: Das im Erbbau-Grundbuch von Wiesbaden-Außen, Band 400, Blatt 9786, eingetragene Erbbaurecht an

Flur 49, Flurstück 75/4, Hof- und Gebäudefläche, Etzelstraße 28, Größe 5,21 Ar, auf die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung (17. 9. 1951),

soll am Donnerstag, dem 31. Juli 1997, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 10. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks): Birgit Monika Mädlar, Wiesbaden.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

340 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 30. 4. 1997 Amtsgericht

3159

3 K 28/96: Das im Grundbuch von Witzzenhausen, Band 185, Blatt 4681, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Witzzenhausen, Flur 20, Flurstück 58/1, Hof- und Gebäudefläche, Mittelburgstraße 16, Größe 1,31 Ar,

soll am Freitag, dem 1. August 1997, 9.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Walburger Straße 38, 37213 Witzzenhausen, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 7. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Norbert Greulich, Mittelburgstraße 16, 37213 Witzzenhausen,

b) Andrea Kurth, Beethovenstraße 22, 27777 Ganderkesee.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

212 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Witzzenhausen, 5. 5. 1997 Amtsgericht

3160

3 K 21/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Niederelsungen, Band 45, Blatt 1686, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Niederelsungen, Flur 10, Flurstück 55/7, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Volkmarser Straße 24, Größe 36,84 Ar

(Betriebsgrundstück eines ehemaligen Bauunternehmers),

— zweiter Termin im Sinne der §§ 74 a, 85 a ZVG — ein Zuschlag kann rechtlich auch auf Gebote unter 5/10 des Verkehrswertes erteilt werden —,

soll am Mittwoch, dem 9. Juli 1997, 10.00 Uhr, Raum 13, I. OG, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, 34466 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 5. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Löwenstein, Wilhelm, Bauingenieur, Niederelsungen, Tannenhöhe 8, 34466 Wolfhagen, handelnd durch den Konkursverwalter Rechtsanwalt Jürgen Pflug, Wilhelmshöher Allee 169, 34121 Kassel.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 4 auf

649 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wolfhagen, 22. 4. 1997 Amtsgericht

3161

3 K 35/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wettesingen, Band 55, Blatt 2200, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wettesingen, Flur 12, Flurstück 71/1, Hof- und Gebäudefläche (richtig: Gebäude- und Freifläche, Wohnen), Breunaer Straße 2, Größe 13,71 Ar,

soll am Freitag, dem 11. Juli 1997, 10.00 Uhr, Raum 13, I. OG, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, 34466 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 9. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Lepiarczyk, Wilhelm,
b) Lepiarczyk geb. Stange, Evelin, beide: Breunaer Straße 2, 34479 Breuna-Wettesingen, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf

255 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wolfhagen, 24. 4. 1997 Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Öffentliche Werksausschusssitzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg

Am Mittwoch, dem 11. Juni 1997, 10.00 Uhr, findet im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Zweibrücken, Gasstraße 1 in 66482 Zweibrücken, im dortigen Sitzungssaal eine Werksausschusssitzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg statt.

B. Nichtöffentlicher Teil:

1. Bericht
2. Genehmigung der Niederschrift
3. Verschiedenes

Mainz, 9. Mai 1997

Zweckverband Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg
gez. Dr. Robert Schelp
Oberbürgermeister und stellvertretender Verbandsvorsteher

Tagsordnung:

A. Öffentlicher Teil:

1. Eilentscheidungen
2. Vergaben unter 50 TDM
3. Vergaben

Satzung zur Änderung der Satzung der Hessisch-Thüringischen Brandversicherungsanstalt Kassel-Erfurt — Sparkassenversicherung

Die nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung der Hessisch-Thüringischen Brandversicherungsanstalt Kassel-Erfurt vom 1. Dezember 1992 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 1992, Seite 3279 ff., — Berichtigung — S. 3402; Thüringer Staatsanzeiger 1992, Seite 1826 ff., — Berichtigung — Seite 1879), geändert mit Wirkung vom 1. Juli 1994 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 1994, Seite 1826 und 1827; Thüringer Staatsanzeiger 1994, Seite 1981 bis 1983) wurde am 19. Dezember 1996 von der Gewährträgerversammlung der Hessisch-Thüringischen Brandversicherungsanstalt Kassel-Erfurt beschlossen.

Die Genehmigung der Satzung erfolgte am 19. Februar 1997 durch das Thüringer Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung.

Artikel I

Die Satzung der Hessisch-Thüringischen Brandversicherungsanstalt Kassel-Erfurt wird wie folgt geändert:

Nr. 1: § 4 wird wie folgt geändert:

1.1 In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „sind“ ersetzt durch das Wort „ist“; die Worte „, das Land Hessen und das Land Thüringen“ werden gestrichen.

1.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Haftung des Landes Hessen und des Freistaates Thüringen als vormalige Mitgewährträger für die Verbindlichkeiten der Anstalt, die bis zu ihrem Ausscheiden entstanden sind, bleibt unberührt.

1.3 Die Absätze 2 bis 4 bisheriger Fassung entfallen.

Nr. 2: § 7 erhält folgende Fassung:

2.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gewährträgerversammlung besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates (§ 10 Abs. 1 Satz 1) als Vorsitzendem und sieben weiteren Mitgliedern, die vom Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen berufen werden. Zwei Mitglieder werden vom Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen zu stellvertretenden Vorsitzenden berufen. Näheres hinsichtlich der Stellvertretung regelt die Geschäftsordnung der Gewährträgerversammlung.“

2.2 Der bisherige Absatz 2 entfällt.

2.3 Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.

2.4 Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

Die nach Absatz 1 Satz 1 berufenen Mitglieder der Gewährträgerversammlung und ihre nach Absatz 2 Satz 1 berufenen Stellvertreter können vom Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen jederzeit abberufen werden. Für sie sind nach ihrem Ausscheiden alsbald neue Mitglieder bzw. Stellvertreter zu berufen.

2.5 Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4.

Nr. 3: § 9 wird wie folgt geändert:

3.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gewährträgerversammlung tritt nach Bedarf zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn der Gewährträger, mindestens drei Mitglieder der Gewährträgerversammlung, der Verwaltungsrat oder der Vorstand dies unter Angabe der Verwaltungsgegenstände verlangen.

3.2 In Absatz 4 Sätze 1 und 3 und Absatz 7 Satz 1 entfallen die Worte „stimmberechtigten“ bzw. „stimmberechtigtes“.

3.3 In Absatz 5 entfällt der bisherige Satz 3.

Nr. 4: § 21 erhält folgende Fassung:

Ergibt sich bei Abschluß des Geschäftsjahres ein Verlust, so deckt ihn der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen, soweit er nicht durch freie Rücklagen ausgeglichen werden kann oder vorgetragen wird. Die Leistungen des Gewährträgers sind vorweg aus den Erträgen folgender Geschäftsjahre zurückzuzahlen, bevor ein Überschuß verteilt wird.

Nr. 5: § 25 erhält folgende Fassung:

In Absatz 1 werden die Worte „der Gewährträger“ ersetzt durch die Worte „des Gewährträgers“.

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend am 10. April 1997 in Kraft.

Kassel, 19. Dezember 1996

Hessisch-Thüringische Brandversicherungsanstalt
Kassel-Erfurt
Der Vorsitzende der Gewährträgerversammlung

Öffentliche Ausschreibungen

Der Magistrat der STADT FRANKFURT AM MAIN, vertreten durch das Hochbauamt, Gerbermühlstraße 48, 60594 Frankfurt am Main, schreibt für das Bauvorhaben:

Luxemburger Allee 1—3; Brüder-Grimm-Schule,

mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich aus:

240 m² Holzfenster; RAL-Gütesicherung

Ausführungsfristen: Beginn: 30. bis 36. KW 1997

Eröffnungstermin: 26. Juni 1997, 9.30 Uhr

Zuschlags- und Bindefrist: 5. August 1997

Ausschreibungsnummer: 172

Sicherheitsleistungen: 10% der Auftragssumme

Die Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A ist das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Referat „Bauberufs- und Verdingungsrecht“, Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden, Tel.: 06 11/8 15-0, Telefax: 06 11/8 15-22 25.

Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, können die Ausschreibungsunterlagen schriftlich bis zum 4. Juni 1997 vom Hochbauamt der Stadt

Frankfurt am Main, Abt. 65.C12.2, unter Hinzufügung des Zahlungsabschnittes anfordern.

Die Bieter haben den Nachweis des RAL-Güteszeichens zu erbringen, ersatzweise die projektbezogene Fremdüberwachung der Fensterfertigung und Montage durch einen unabhängigen, neutralen Sachverständigen bzw. durch ein Institut nachzuweisen.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen Unkostenbeitrag von 80,— DM den Bewerbern auf dem Postweg zugestellt.

Der Betrag ist auf das Konto der Stadtkasse Frankfurt am Main, Postbankkonto-Nr. 2-609, BLZ 500 100 60, unter Angabe der Verrechnungsstelle 97.0.1.6010.130022, lfd. Nr. 172, mit dem Vermerk „Brüder-Grimm-Schule, Holzfenster (65.C12.2)“, einzuzahlen.

Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich.

Auskunft beim Hochbauamt: Abt. 65.C12.2, Herr Heucken, Telefonnummer: 0 69/2 12-3 86 45.

Frankfurt am Main, 7. Mai 1997

Der Magistrat

VIERNHEIMER FORUM DER SENIOREN



Offenes Verfahren

1. **Auftraggeber:**
Viernheimer Forum der Senioren
Spitalplatz 3—5, D-68519 Viernheim
Telefon: 0 62 04/9 68 30; Telefax: 0 62 04/96 93 33
2. a) **Vergabeverfahren:**
Öffentliche Ausschreibung nach VOB
b) **Vertragsform:**
Bauvertrag
3. a) **Ausführungsort:**
D-68519 Viernheim,
Spitalplatz 3—5/Molitorstraße 23 und 25
b) **Art/Umfang der Leistung:**
2. BA Neubau Spitalplatz/Molitorstraße
78 Wohnpflegeplätze, 13 Kurzzeitpflegeplätze,
9 Krankenhaushausnachsorgeplätze, Tagespflege
ca. 26 000 m² BRI
Folgende Leistungen werden ausgeschrieben:
05 Lieferung und Montage von vorgefertigten Sanitärzellen in
Massivbauweise, ca. 80 Stück
c) —
d) —
4. **Ausführungsfrist:**
05 = September 1997 bis Januar 1998
5. a) **Anforderung der Unterlagen bei:**
Viernheimer Forum der Senioren
Spitalplatz 3—5, D-68519 Viernheim
Die Verdingungsunterlagen können bis **spätestens 2. Juni 1997** schriftlich gegen Vorlage eines auf den Auftraggeber
ausgestellten Verrechnungsschecks in der unter 5. b) ge-
nannten Höhe angefordert werden.
b) **Entschädigung für die Verdingungsunterlagen:**
60,— DM je Doppel exemplar.
Die Gebühr wird nicht zurückerstattet.
6. a) **Angebotsfrist:** Siehe Termine gemäß 7. b)
b) **Angebotseinreichung:**
Viernheimer Forum der Senioren,
Spitalplatz 3—5, D-68519 Viernheim
c) **Sprache:** Deutsch
7. a) **Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen:**
Bieter und ihre Bevollmächtigten
b) **Tag, Zeit und Ort der Eröffnung der Angebote:**
19. Juni 1997, 10.30 Uhr
Viernheimer Forum der Senioren,
Molitorstraße 25, D-68519 Viernheim
8. **Sicherheiten:**
Als Sicherheit für die Vertragserfüllung wird eine Bürgschaft
eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kredit-
instituts oder Kreditversicherers in Höhe von 5 v. H. der Auf-
tragssumme verlangt. Als Sicherheit für die Gewährleistung
werden 5 v. H. der Abrechnungssumme einbehalten.
9. **Zahlungsbedingungen:**
Zahlungen nach § 16 VOB/B und nach den Besonderen und
Zusätzlichen Vertragsbedingungen
10. —
11. **Nachweise:**
Nachweise gemäß VOB/A § 8 Nr. 3 (1) a—f
12. **Zuschlags- und Bindefrist:** 31. Juli 1997
13. **Zuschlagskriterien:**
Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt,
das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftli-
chen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.
14. **Nebenangebote:**
Nebenangebote oder Änderungsvorschläge sind zugelassen.
15. **Sonstige Angaben:**
Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1—3,
D-64278 Darmstadt, Telefon: 0 61 51/12 60 36.
16. —
17. **Absendung der Bekanntmachung:** 14. Mai 1997

Stellenausschreibungen

STADT KONSTANZ

Bei der Stadt Konstanz (ca. 76 000 Einwohner/innen) ist wegen Zuruhesetzung des bisherigen Stelleninhabers baldmöglichst die Stelle

Leiterin / Leiter der Kämmerei / des Finanz- und Rechnungswesens

zu besetzen.

Neben den klassischen Bereichen der kommunalen Finanzwirtschaft wie Haushalt, Steuern, Gebühren und Stadtkasse gehören Fragen der Kosten-/Leistungsrechnung sowie das Finanzcontrolling zu den Aufgaben dieser Stelle.

Wir suchen für diese Leitungsposition eine Persönlichkeit mit fundierten Kenntnissen im öffentlichen Finanz- und Rechnungswesen. Erwünscht sind praktische Verwaltungserfahrung, möglichst im kommunalen Bereich. Erwartet werden Sozialkompetenz und die Fähigkeit, Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zielorientiert zu führen, sowie die Einführung neuer finanzwirtschaftlicher Steuerungsmodelle durch Beratung und Umsetzung aktiv zu unterstützen und mitzugestalten. Die nach der Gemeindeordnung Baden-Württemberg vorgeschriebene Befähigung zur Fachbeamtin/zum Fachbeamten für das Finanzwesen oder eine abgeschlossene wirtschaftswissenschaftliche Vorbildung (Fachhochschul-/Hochschulstudium) muß gegeben sein.

Die Anstellung erfolgt im Angestelltenverhältnis oder bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen im Beamtenverhältnis. Die Vergütung/Besoldung ist nach Vergütungsgruppe Ia BAT bzw. bei Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen nach Besoldungsgruppe A 15 vorgesehen.

Die Stadt Konstanz ist daran interessiert, den Anteil der Mitarbeiterinnen zu erhöhen. Dies gilt in besonderem Maße für den Leitungsbereich. Bewerbungen geeigneter Frauen werden daher begrüßt.

Interessentinnen/Interessenten werden gebeten, ihre Bewerbung (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse usw.) bis 20. Juni 1997 an die Stadtverwaltung Konstanz, Personalamt, 78459 Konstanz, zu übersenden (Telefon 07531/900-268).

Bewerbungen von Schwerbehinderten werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.



Der Bundesrechnungshof

Der Bundesrechnungshof sucht

— Volljuristen/Innen

— Wirtschaftswissenschaftler/Innen
(vorrangig Diplomkaufleute)

Sie werden die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes sowie der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts prüfen. Zu diesen Aufgaben gehört es auch, aufgrund von Prüfungserfahrungen Empfehlungen zur Verbesserung des Verwaltungshandelns zu geben sowie Parlament und Bundesregierung zu beraten.

Die Tätigkeit ist **interessant, vielseitig und verantwortungsvoll**. Sie erfordert selbständiges Arbeiten und Initiative sowie die Fähigkeit, sich rasch in wechselnde Aufgaben und Probleme einzudenken zu können. Aufstiegschancen sind bei entsprechender Bewährung gegeben. Beim Bundesrechnungshof wird eine Zulage für oberste Bundesbehörden gezahlt.

Wir denken an **Beamte/Beamtinnen des höheren nichttechnischen Dienstes**, möglichst der Besoldungsgruppe A 14 (in Ausnahmefällen auch A 13 oder A 15) BBesG oder vergleichbare Angestellte, die über eine juristische oder wirtschaftswissenschaftliche Hochschulausbildung und mehrjährige Berufserfahrung in — möglichst unterschiedlichen — Aufgabenbereichen der öffentlichen Verwaltung verfügen.

Erwünscht sind bei **Juristen** neben fundierten juristischen Kenntnissen betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse. Bei **Wirtschaftswissenschaftlern** sind zusätzliche Verwaltungskenntnisse vorteilhaft.

Überdurchschnittliche Prüfungsergebnisse und Beurteilungen sowie Kenntnisse auf dem Gebiet des Haushaltsrechts setzen wir ebenso voraus wie die Eignung und Bereitschaft zum Einsatz auf verschiedenen Aufgabenfeldern des Bundesrechnungshofes. Wir erwarten auch Aufgeschlossenheit für technische Fragen.

Wenn Sie darüber hinaus Ihre Auffassung in Wort und Schrift überzeugend vertreten können, **kontaktfreudig** sind und gern im Team arbeiten, finden Sie bei uns ein außergewöhnliches Aufgabengebiet. Auch Fremdsprachenkenntnisse können Sie nutzen. Selbstverständlich arbeiten wir Sie ein und bilden Sie weiter.

Schwerbehinderte Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Der Bundesrechnungshof hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Daher werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt.

Der Bundesrechnungshof wird im Zusammenhang mit dem Umzug der Bundesregierung nach Berlin seinen Sitz nach Bonn und den Außenstelle Berlin nach Potsdam verlegen. Soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen, ist auf Wunsch auch ein früherer Wechsel möglich.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung unter dem Kennzeichen „BRH h. D.“ bis **spätestens 30. Juni 1997** mit tabellarischem Lebenslauf und ausführlichem beruflichen Werdegang, Zeugnissen, Beurteilungen und neuem Lichtbild an den

Bundesrechnungshof — Referat Pr/P —, 60284 Frankfurt am Main.

Evtl. Fragen beantworten wir Ihnen auch gern telefonisch. Sie erreichen uns unter der Ruf-Nr. (0 69) 21 76-21 23 (Herr Deister).

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden

Entgelt bezahlt

D 6432 A



Beim Vogelsbergkreis

in 36341 Lauterbach (Hessen) ist die Stelle einer/eines

hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten

zu besetzen.

Gesucht wird eine einsatz- und entscheidungsfreudige Persönlichkeit mit Initiative und Führungsqualität, die die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt. Erforderlich ist die Bereitschaft und Fähigkeit zu konstruktiver Zusammenarbeit mit allen gesellschaftlichen und politischen Gruppierungen und Organen des Vogelsbergkreises. Die Stelle ist gemäß der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung nach Besoldungsgruppe B 4 bewertet.

Wählbar zum/zur hauptamtlichen Ersten Beigeordneten sind Deutsche im Sinne des Art. 118 Abs. 1 des Grundgesetzes und Unionsbürger, die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet haben. Zur/Zum hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten kann nicht gewählt werden, wer am Tage des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Der Vogelsbergkreis mit ca. 119 000 EinwohnerInnen und Einwohnern liegt in der Mitte Hessens, im weiteren Einzugsbereich des Rhein-Main-Ballungsgebietes, zwischen Gießen und Fulda. In der Kreisstadt Lauterbach sind alle Schulformen, Kindertagesstätten sowie ein umfangreiches Angebot an Sport, Kultur und Bildung vorhanden.

Um die Stelle können sich Frauen und Männer bewerben.

Im Kreistag des Vogelsbergkreises besteht derzeit folgende Sitzverteilung: SPD 26, CDU 21, FWG 6, Bündnis 90/Grüne 4, Republikaner 4.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind in verschlossenem Umschlag, versehen mit der Aufschrift „Bewerbung Erster Kreisbeigeordneter“ bis zum **16. Juni 1997** zu richten an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses

des Vogelsbergkreises — Kreistagsbüro —,

Goldberg 20, 36341 Lauterbach (Hessen),

Telefon 0 66 41/9 77-3 29.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 3 60 98-0, Telefax: 06 11 / 30 13 03. Verlagsleitung: Werner Augsbürger. Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Gabriele Belz, Telefon: 06 11 / 3 60 98-57. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (inklusive Versandkosten und USt.). Bankverbindung: Hessische Landesbank Frankfurt, BLZ 500 500 00, Konto-Nr. 15 542 004. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM (inkl. Versandkosten und USt.). Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postbankkonto des Verlages Frankfurt am Main, BLZ 500 100 60, Nr. 1173 37-801. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz.

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsberrätin Bettina Mack; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-152, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Formdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Oetting 13, 65205 Wiesbaden-Nordenstadt. Redaktionsschluss für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr. Anzeigenschluss: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 21 vom 26. Mai 1997 beträgt 56 Seiten.